



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum
Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres
(Nationalparkgesetz – NPG)**

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten.



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des
schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG)**

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten.

**Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres des Landes Schleswig-Holstein
(Nationalparkgesetz - NPG)**

Stand 18.5.1999

**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen
Wattenmeeres (Nationalparkgesetzes - NPG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz) vom 22. Juli 1985 (GVBl. Sch.-H. S. 202) erhält folgende Fassung:

Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG)

§ 1

Errichtung eines Nationalparks

(1) An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste besteht ein Nationalpark. Er trägt den Namen „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und umfaßt eine Fläche von ca. 439.000 ha.

Er besteht aus

1. dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen;
2. den Salzwiesen, Prielen, Strandwällen, Dünen und Sandbänken;
3. den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburger Hallig;

4. den vom Watt umgebenen Außensänden, Japsand, Norderoogsand, Süderoogsand, Blauort und der Insel Trischen;
5. den sonstigen entstandenen und entstehenden kleinen Inseln sowie
6. der Nordsee bis zur westlichen Grenze des Nationalparkes.

(2) Der Nationalpark erfüllt

1. die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist,
2. die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 geändert worden ist,
3. die Kriterien eines besonders empfindlichen Seegebiets im Sinne der Resolution der International Maritime Organisation A.720/17 vom 6. November 1991 sowie eines seltenen und empfindlichen Ökosystems im Sinne des Artikels 194 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. I 1995 S. 778).

§ 2

Schutzzweck und andere Zwecke

(1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.

(2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es

der Küstenschutz erfordert, bleiben die Schafgräsung und die Klei- und Sandentnahme zulässig.

(3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.

(4) Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unbeschadet des § 11 Abs. 1 unberührt.

§ 3

Grenzen des Nationalparks

(1) Die Grenzen des Nationalparks bilden

1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze;
2. im Osten: eine Linie im Abstand von 150 m von der seewärtigen Kante der Krone der Deiche an der Festlandküste, von der Mitteltidehochwasserlinie (MThw - Linie) bei Geesthängen und vom Dünenfuß bei Dünen;
3. im Süden: die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Meedemrinne, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien;
4. im Westen: der nördliche Bereich des Wattenmeeres einschließlich der 12 Seemeilen-Hoheitsgewässer in Richtung Süden bis zur Breite 54° 30' N, von dort nach Nordosten bis zur 3-Seemeilengrenze ab der Basislinie auf der Breite 54° 38' 60", von dort nach Süden der 3-Seemeilengrenze folgend;
5. um die ausgenommenen nordfriesischen Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor eine Linie im Abstand von 150 m seeseitig von der seewärtigen Kante der Krone der Deiche; bei unbedeichten Uferstrecken, je nach Vorhandensein, 150 m seeseitig vom Böschungsfuß der Deckwerke, vom Dünenfuß, von der Abbruchkante oder von der MThw-Linie; bei den Weststränden der Inseln Sylt und Amrum verläuft die Grenze des Nationalparkes 150 m seeseitig der MThw-Linie.

(2) Nicht zum Gebiet des Nationalparks gehören unbeschadet des Absatzes 1 die zu den Inseln und Halligen führenden Dämme mit einem beidseitigen 150 m breiten Streifen, die Häfen und die Hafenanlagen sowie diejenigen Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.

(3) Bei einmündenden Gewässern mit Ausnahme der Elbe gilt deren seewärtige Grenze.

(4) In der diesem Gesetz beigelegten Übersichtskarte ist das Gebiet des Nationalparks schwarz umrandet dargestellt.

(5) Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:150.000, im übrigen im Maßstab 1:50.000 und für die Elbmündung im Maßstab 1:30.000 mit einer roten Grenzlinie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieses Gesetzes. Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Ministerium) in Kiel, beim Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Nationalparkamt) in Tönning, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber Darstellungen in den Karten sind die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Das Ministerium kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Kuratorien die Karten nach Absatz 5 Satz 1 den Veränderungen der Begrenzungsmerkmale des Nationalparks anpassen. § 53 Abs. 1 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Schutzzonen

Der Nationalpark wird in zwei Schutzzonen eingeteilt, die in den Karten als Schutzzone 1 und Schutzzone 2 dargestellt sind. Die Schutzzone 1 beinhaltet ein nutzungsfreies Gebiet. Die Lage der in den Karten dargestellten Fahrwasser richtet sich nach den jeweils amtlichen Seekarten; diese Fahrwasser gehören mit Ausnahme des im nutzungsfreien Gebiet befindlichen Fahrwassers nicht zur Schutzzone 1. Für die Gebiete des

Klotzenlochfahrwassers, des Flackstromfahrwassers und des Fahrwassers im Wesselburener Loch sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen zum Schutz der dort mausernden Vögel für den Zeitraum vom 15. Juli bis zum 30. September eines Jahres abgeschlossen werden. Für den Fall, daß über diese freiwilligen Vereinbarungen bis zum 31.12.2003 nicht der notwendige Schutz der mausernden Vögel erreicht werden kann, wird das Ministerium ermächtigt, das Nähere über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie dem betroffenen Kuratorium zu bestimmen. Die übrigen Flächen einschließlich des Walschutzgebietes sind Schutzzone 2. Die Grenzen der Schutzzonen ergeben sich aus den Karten nach § 3 Abs. 5. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5

Schutzbestimmungen

(1) Im Nationalpark sind über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinaus alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es nicht zulässig,

1. Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
2. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen sowie Pflanzen standortfremder Arten einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen, zu töten oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern; Wohnmobile dürfen nicht zu Übernachtungszwecken aufgestellt werden;
5. die Land- und Wattflächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie mit Kutschen und Fahrrädern oder mit Luftkissen - oder Amphibienfahrzeugen zu befahren; dies gilt entsprechend für das Reiten;

6. die Jagd auszuüben, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen des Jagdschutzes oder des Küstenschutzes;
7. Muscheln jeder Art ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes auf der Grundlage des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen zu fischen;
8. Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

(2) Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten oder zu befahren. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Schutzzone 2 erläßt das Nationalparkamt in schriftlichem Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Die jeweils betreuenden Naturschutzverbänden sind anzuhören. Das Nationalparkamt bestimmt auch die Art der Kennzeichnung für den Nationalpark.

(3) In dem nutzungsfreien Gebiet ist über die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig. Das Fahrwasser darf lediglich befahren werden.

(4) Im Walschutzgebiet ist es über die Schutzbestimmungen des Absatz 1 hinaus untersagt, Wale erheblich zu beeinträchtigen. Das Nähere über weitere Schutzmaßnahmen bestimmt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie dem betroffenen Kuratorium. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 45 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (Abl. EG Nr. L 125 S. 1) sowie der Nr. 2.2 des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee vom 21. März 1992 (BGBl. II 1993, S. 1114).

§ 6

Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen

(1) Im Nationalpark bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 2 zulässig die:

1. Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen;
3. gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes;
4. Maßnahmen zur Post und Fernmeldeversorgung;
5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Nationalparkamtes und die von ihm zugelassenen Langzeitbeobachtungen einschließlich der Forschungsarbeiten;
6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen, Straßen und Wege;
7. Möglichkeiten des Befahrens mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) In der Schutzzone 1 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach Absatz 1 hinaus zulässig:

1. das Betreten des küstennahen Watts an der Festlandsküste, um die Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor auch zum Zwecke der nicht erwerbsmäßigen Fischerei in einem vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden genehmigten Bereich; über diesen Bereich hinaus können Routen für Wattwanderungen auf Vorschlag der Gemeinden oder im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden durch das Nationalparkamt festgelegt werden;
2. die erwerbsmäßige Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des nutzungsfreien Gebietes; dies gilt entsprechend für Miesmuscheln mit einer Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 und 41 des Landesfischereigesetzes; die Fischerei hat sich an dem Schutzzweck des Nationalparkes zu orientieren;
3. die nicht erwerbsmäßige Fischerei außerhalb des in Nummer 1 genannten Bereichs mit dem Boot, wobei für die Benutzung von Baumkurren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist;

4. das Reiten, Kutschfahrten sowie Fahrrad fahren auf den vom Nationalparkamt genehmigten Bereichen.

(3) In der Schutzzone 2 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus zulässig:

1. die Fischerei auf Krabben und Fische, in der Walschutzzone unter Beachtung des § 5 Abs. 4;
2. die Muschelfischerei unterhalb der mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Landesfischereigesetzes; eine darüber hinausgehende Muschelfischerei bedarf der Genehmigung des Ministeriums; innerhalb der 3 Seemeilen - Zone sind nur die Miesmuschelfischerei sowie in der Wasserwechselzone die Nutzung der bestehenden Austernaquakultur zulässig;
3. die Sand- und Kiesfischerei für die Versorgung der Halligen und Inseln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Genehmigung des Nationalparkamtes;
4. die Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Kurzwecke in Tourismuseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in einem vom Nationalparkamt zugelassenem Bereich; eine darüber hinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung des Nationalparkamtes;
5. der Bau und die Unterhaltung von Häfen einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Ablagerung von Baggergut;
6. die Erdölbohrung und -förderung ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A im Benehmen mit dem Nationalparkamt;
7. die Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb im Bereich der konzessionierten Strände;
8. die dem Königreich Dänemark zustehende Nutzung im Bereich der Nordgrenze der Schutzzone 2.

(4) Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie Abs. 2 Satz 1 kann das Nationalparkamt Ausnahmen zulassen, wenn damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 verbunden ist. Im übrigen gilt § 54 des Landesnaturschutzgesetzes sinngemäß. Ausnahmen der Jagdbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ergehen im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt.

(5) Soweit mit den zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen ein Eingriff oder eine Beeinträchtigung in Natur und Landschaft verbunden ist, finden die §§ 7 bis 15 a des Landesnaturschutzgesetzes Anwendung. Ausgleichszahlungen nach § 8 b des Landesnaturschutzgesetzes können für gebietsberuhigende Maßnahmen der Besucherlenkung eingesetzt werden.

(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Kuratorien durch Verordnung

1. weitere Maßnahmen und Nutzungen in der Schutzzone 2 für die Erholung sowie für den Tourismus und andere wirtschaftliche Zwecke generell oder regional begrenzt zulassen, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen;
2. den Umfang der Maßnahmen und Nutzungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 hinsichtlich der Straßen und Wege und Absatz 3 Nr. 5 und 7 bestimmen, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

§ 7

Nationalparkamt

(1) Das Nationalparkamt mit dem Sitz in Tönning ist als obere und untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark zuständig.

(2) Das Nationalparkamt hat über die Zuständigkeit der §§ 45 b und 45 c des Landesnaturschutzgesetzes hinaus insbesondere:

1. die Öffentlichkeit über den Nationalpark zu unterrichten und Bildungsarbeit zu betreiben sowie den Besucher- und Erholungsverkehr zu lenken; unberührt bleiben die Tätigkeiten privater Vereine ohne Betreuungsvertrag sowie der nach Absatz 3 beliehenen Person;
2. ökologische Umweltbeobachtungen (Monitoring) durchzuführen und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Planungsgrundlagen zu schaffen; unberührt bleibt die Tätigkeit der nach Absatz 3 beliehenen Person;
3. die Betreuung durch Naturschutzvereine im Sinne von § 21 d des Landesnaturschutzgesetzes für den Nationalpark zu regeln, wobei in Ausnahmefällen auch mehrere juristische Personen für dasselbe Betreuungsgebiet verantwortlich benannt werden können.

(3) Einer juristischen Person des Privatrechts können mit deren Einverständnis die Verwaltungsaufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 als Beliehene übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Aufgabenübertragung und deren Widerruf erfolgen durch das Ministerium. Die Aufsicht wird durch das Nationalparkamt ausgeübt. Sie ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt und kann durch das Auskunftsrecht, das Anordnungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung von Beauftragten geltend gemacht werden.

§ 8

Kuratorien

(1) Beim Nationalparkamt wird für die den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zugehörigen und vorgelagerten Gebiete des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres je ein Kuratorium errichtet. Die Grenze zwischen den Gebieten der Kuratorien ist die Mitte des Hauptfahrwassers in der Eidermündung. Jedes Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem;
2. zwei von dem Kreistag zu benennenden Personen;
3. fünf Personen aus den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen; sie sind von dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten zu benennen;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Kreise die/der vom Marschenverband Schleswig-Holstein benannt wird;
5. der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz;
6. einer Kreisbeauftragten oder einem Kreisbeauftragten für Naturschutz, die oder der von der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist;
7. zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die vom Ministerium bestellt werden;
8. einer vom Landesnaturschutzverband e.V. zu benennenden Person;
9. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fremdenverkehrs, des Sports, der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e.V., dem Kreissportverband e.V. und den Berufsverbänden zu benennen sind;
10. je einer möglichst im Kreisgebiet ansässigen Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden;

11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Ministerium bestellt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen können je ein Mitglied in die Kuratorien entsenden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, zu bestellen oder zu entsenden. Unter den nach Nummer 2, 7, 10 und 11 zu benennenden oder zu bestellenden Mitgliedern sollen jeweils eine Frau und ein Mann vertreten sein. Von den fünf Personen, die nach Nummer 3 zu benennen sind, sollen mindestens zwei Frauen sein. Von den vier Personen, die nach Nummer 9 zu benennen sind, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für nur eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen.

(2) Das Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kuratorien sowie die Grundzüge der Geschäftsordnung regeln.

(3) Die Kuratorien haben neben der Mitwirkung an dem Erlass der Verordnungen nach § 3 Abs. 6, § 4, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 6 das Nationalparkamt zu beraten. Das Nationalparkamt hat über Grundsatzfragen und langfristige Planungen im Einvernehmen mit den Kuratorien zu entscheiden. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Ministerium.

§ 9

Entschädigung, Härteausgleich

Die §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.
Entschädigungszahlungen leistet das Land.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe im Sinne des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen beseitigt oder verändert oder Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder Pflanzen standortfremder Arten einbringt oder Tiere solcher Arten aussetzt, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben;
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie verletzt oder tötet oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen beschädigt oder an sich nimmt oder Hunde unangeleint laufen läßt;
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder Sachen aller Art lagert oder Wohnmobile zu Übernachtungszwecken aufstellt;
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 die Land- und Wattflächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie mit Kutschen oder Fahrrädern oder mit Luftkissen - oder Amphibienfahrzeugen befährt oder auf den Land- und Wattflächen unbefugt reitet;
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die Jagd ausübt;
7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Muscheln ohne Erlaubnis fischt;
8. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt;
9. § 5 Abs. 2 Satz 1 die Schutzzone 1 außerhalb der zugelassenen Flächen oder die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 betritt oder befährt;
10. § 5 Abs. 3 im nutzungsfreien Gebiet Ressourcen nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6, 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) § 57 Abs. 2 und § 57 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Pachtverträge zur Beweidung der Vorländereien werden solange verlängert, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind.

(2) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Hallig Norderoog“ in dem Gemeindebezirk Hooge, Kreis Nordfriesland, vom 1. Juli 1939 (Reg. Amtsbl. S. 208);
2. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Südfall“ im Kreis Nordfriesland vom 22. Januar 1959 (GVOBl. S. 1);
3. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Trischen“ im Kreise Dithmarschen vom 28. Oktober 1959 (GVOBl. S. 206);
4. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Süderoog“ vom 28. Juli 1977 (GVOBl. S. 206).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Rainer Steenblock
Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres des Landes Schleswig-Holstein (Nationalparkgesetz - NPG)

Vom.....

Begründung - Entwurf

Stand 18.5.1999

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bedeutung des Wattenmeeres

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ein bedeutendes Brutgebiet und es ist das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika.

Das Wattenmeer ist eine beeindruckende, offene Landschaft aus Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen.

Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzungen für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner Artenvielfalt, von den mikroskopischen Pflanzen und Tieren, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Millionen zählenden Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Das Wattenmeer ist ein Stück Naturerbe dieses Planeten. Deshalb war und ist es richtig, dieses Erbe als staatliche Aufgabe zu bewahren und als Nationalpark zu schützen und weiter zu entwickeln. Das Wattenmeer „gehört“ gewissermaßen allen Menschen. Schleswig-Holstein hat die Verantwortung für dieses wichtige Stück Natur. Deshalb hatte sich 1985 der Schleswig-Holsteinische Landtag dieser Verantwortung angenommen und das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer als Nationalpark geschützt. Das Wattenmeer hat auch große Bedeutung für den Fang von Fischen, Krabben und Muscheln. Besonders wichtig ist es als Touristenattraktion für die Westküste und für Schleswig-Holstein insgesamt. Für diesen bedeutenden Wirtschaftszweig ist das Wattenmeer und der Nationalpark ein wesentlicher Standortfaktor und somit ein bedeutsamer Bestandteil der Imagewerbung für unser Land. Alle Schutzmaßnahmen betreffen aber in besonderen Maße die Menschen, die an oder in diesen Gebiet leben. Deshalb ging der Entwicklung dieses Gesetzentwurfes ein langer und intensiver Diskussionsprozeß voraus.

2. Geschichte

Ein bedeutsamer erster Schritt auf dem Weg zu einem angemessenen Schutz des Wattenmeeres wurde 1985 mit der Ausweisung des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ getan.

Schon bald wurden Wissenslücken deutlich. Zur Klärung der offenen Fragen sollte das Großforschungsvorhaben „Ökosystemforschung Wattenmeer“ beitragen. Erstmals wurde damit ein Forschungskonzept umgesetzt, in dem sich der Mensch und die Natur wiederfinden. Wesentliches Merkmal war die Anwendungsbezogenheit der Forschung. Die Untersuchungen sollten nicht nur den Naturschutz im Auge haben, sondern die Ansprüche und Interessen der Menschen berücksichtigen.

Schon im Vorwege galt es zu überlegen, welche Auswirkung beispielsweise die Sperrung eines Brutgebietes in den Dünen von St. Peter-Ording auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region haben kann.

Fünf Jahre lang wurden die Wechselwirkungen zwischen Natur und Mensch im Wattenmeer unter die Lupe genommen. In zwei weiteren Jahre wurden die Ergebnisse abgewogen, wurden wirtschaftliche Folgen abgeschätzt und Konzepte aus den Vorschlägen abgeleitet; Vorschläge, um den Schutz des Wattenmeeres zu verbessern und um der Wirtschaftsentwicklung der Region neue Impulse zu geben. All dies zusammen mündete im "Synthesebericht" der Ökosystemforschung, dem Abschlußbericht des Forschungsvorhabens. Sieben Jahre Ökosystemforschung haben unser Wissen um die naturkundlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge im Wattenmeer erheblich erweitert. Jetzt bedarf es der Umsetzung, so daß die Natur und der Mensch davon profitieren.

3. Die Vorschläge aus dem Synthesebericht

Mit dem Synthesebericht wurden begründete Vorschläge für den zukünftigen Schutz des Nationalparks und zur Entwicklung seines Vorfeldes unterbreitet. In einigen Fällen wurden auch bereits erarbeitete bzw. verabschiedete Schutzkonzepte als zielführend eingestuft und in den Vorschlagskatalog mit aufgenommen. Zu nennen sind das Vorlandmanagement und die Umweltbeobachtung.

Die Vorschläge zu den äußeren Grenzen, zur inneren Zonierung, zum Walschutz, zu wirtschaftlichen Nutzungen, zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Nationalparkamtes und zu weiteren Einzelmaßnahmen können nur im Rahmen einer gesetzlichen Regelung umgesetzt werden. Dies ist Gegenstand der Gesetzesnovellierung.

Die Vorschläge zur Besucherinformation und -lenkung und zum NationalparkService können und werden außerhalb gesetzlicher Regelungen umgesetzt.

Aber nicht alle Forschungsvorschläge werden mit dieser Novellierung umgesetzt. So wird die Diskussion um eine Nationalparkabgabe und um die landseitige Erweiterung des Nationalparks nicht weiter verfolgt. Auch die weitreichenden Vorschläge für eine nachhaltige und naturschonende wirtschaftliche Entwicklung des Nationalparkvorfeldes, zum Beispiel im Rahmen einer Erweiterung des Biosphärenreservats, sind nicht Gegenstand der Gesetzesnovelle.

Gerade hier hat die Diskussion der letzten zwei Jahren gezeigt, daß die Vorschläge aus dem Synthesebericht lokal keine Zustimmung finden.

In den anderen Fällen ist das Land in der Verpflichtung, den Schutz der Natur im Nationalpark für die Natur und für den Menschen gleichermaßen weiter zu bringen, da die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes einen entsprechenden Schutz durch Gesetz erfordern.

4. Die Arbeit der Nationalpark-Kuratoren

Kurz nach der Veröffentlichung des Syntheseberichtes haben die Nationalparkkuratoren Nordfriesland und Dithmarschen Ende 1996/ Anfang 1997 ein Verfahrenskonzept zur Öffentlichkeitsarbeit und für die Erarbeitung von Stellungnahmen zum Synthesebericht "Ökosystemforschung Wattenmeer" beschlossen.

Leitlinie für die Diskussion war das sogenannte "Grundlagenpapier" vom 20.12.1996. Darin kam die Landesregierung mit den Kuratoriumsvorsitzenden überein, daß eine land- oder seeseitige Erweiterung des Nationalpark nur im Einvernehmen mit den Kuratorien erfolgen soll. Wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt, kann die Landesregierung einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen. Der Landtag ist über die strittigen Punkte zu informieren. Bei der Abwägung zwischen dem Schutzzweck und notwendigen Küstenschutzmaßnahmen soll der Küstenschutz weiterhin Vorrang behalten.

Das Verfahrenskonzept der Kuratorien beinhaltet die Phasen "Information und Dialog", "Stellungnahmen und Anhörung" sowie "Zusammenstellung und Bewertung" der Fachstellungnahmen. Alle beteiligten Interessengruppen sowie Einzelpersonen hatten die Möglichkeit, schriftlich zu den Vorschlägen des Syntheseberichtes Stellung zu beziehen.

Das Nationalparkamt hat alle Stellungnahmen für die weitere Bearbeitung in beiden Kuratorien erfaßt, thematisch aufbereitet, in Tabellen gegliedert und den Kuratorien zur Verfügung gestellt.

Im Kuratorium Dithmarschen wurde eine paritätisch mit Vertretern des Naturschutzes und anderer Interessengruppen besetzte Arbeitsgruppe mit der Auswertung der vom Nationalparkamt aufbereiteten Stellungnahmen beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat auf dieser Grundlage eine gemeinsame Beschlußvorlage für das Kuratorium erarbeitet, die einstimmig verabschiedet wurde und auch einstimmig vom Kreistag Dithmarschen beschlossen wurde. Dieses Verfahren wurde auch für die Erarbeitung der Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 12.1.1999 gewählt.

Im Kuratorium Nordfriesland wurde auf der Grundlage der vom Nationalparkamt bereitgestellten Tabellen eine weitere aufwendige und detaillierte Auswertung der über 200 eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in einer Synopse zusammengefaßt und kommentiert. Die Geschäftsführung des Kuratoriums hat auf dieser Grundlage begründete Beschlußvorlagen vorbereitet. In mehreren sich anschließenden öffentlichen Kuratoriumssitzungen wurden die einzelnen Beschlußvorlagen beraten und abschließend im Wege von Mehrheitsbeschlüssen entschieden. Entsprechend wurde auch bei der Erarbeitung der Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 12.1.1999 vorgegangen.

5. Eckpunkte der Novellierung

Gegenüber dem bestehenden Nationalparkgesetz enthält der Referentenentwurf für die Neufassung des Nationalparkgesetzes folgende Neuerungen:

Spezifizierung des Schutzzweckes und anderer Zwecke

- Die Natur des Nationalparks wird nun auch um ihrer selbst willen geschützt, § 2 Abs. 1.
- Die Bedeutung des Küstenschutzes im Nationalpark wird verstärkt in das Nationalparkgesetz aufgenommen. Der Küstenschutz-Paragraph wird wegen seiner großen Bedeutung zum neuen § 2 Absatz 2.
- Der bisherige Abwägungs-Paragraph bleibt gemäß der Vereinbarung mit den Landräten in seinem Wortlaut unverändert als neuer § 2 Abs. 3 bestehen. Der Nationalpark soll darüber hinaus auch der nachhaltigen Entwicklung der im Umfeld lebenden Menschen dienen.

Berücksichtigung von EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

- Da der Nationalpark auch ein Gebiet im Sinne der Kriterien der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ist, wird dies im neuen Nationalparkgesetz verankert, § 1 Abs. 2.

Neue Grenzziehung des Nationalparks

- Der Nationalpark wird seeseitig erweitert. Im nordfriesischen Wattenmeer soll die Grenze im nördlichen Bereich (etwa seewärts von Sylt und Amrum) zukünftig der 12 Seemeilen-Linie entsprechen. Südlich von Amrum bis hinunter in den Elbmündungsbereich entspricht die seeseitige Grenze der 3 Seemeilen-Linie.
- Der Nationalpark wird nicht landseitig erweitert.
- Die Pläne für eine Erweiterung des Biosphärenreservats werden nicht weiter verfolgt.

Neue Zonierung im Nationalpark

- Der Nationalpark soll zukünftig nur noch aus zwei Schutzzonen bestehen.
- Die Schutzzone 1 wird auf der Grundlage von Wattstromgebieten eingerichtet. Aus Gründen des Robben- und Vogelschutzes werden zusätzlich einige kleinere Bereiche, die nicht großflächigen Raumeinheiten entsprechen, ausgewiesen.
- Innerhalb der Schutzzone 1 wird südlich des Hindenburgdammes eine nutzungsfreie Zone ausgewiesen.
- Die nicht zur Schutzzone 1 zählende Nationalparkfläche gehört zur Schutzzone 2.
- Innerhalb der Schutzzone 2 wird vor den Inseln Sylt und Amrum ein Walschutzgebiet eingerichtet.

Konkretere Aufgabenbeschreibung des Nationalparkamtes

- Zu den Aufgaben des Nationalparkamtes nach § 7 gehören insbesondere:
 1. die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
 2. die Besucherlenkung;
 3. die Betreuungsregelung des Nationalparks durch Naturschutzvereine;
 4. die Umweltbeobachtung und die Schaffung von Planungsgrundlagen.

Die wichtigsten neuen Schutzbestimmungen

- Das nutzungsfreie Gebiet südlich des Hindenburgdammes bleibt ohne Ressourcennutzung.
- Für das Walschutzgebiet wird die Voraussetzung geschaffen, walgefährdende und beeinträchtigende Aktivitäten vorsorglich zu untersagen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen wird ausdrücklich verboten.
- Das Aufstellen von Wohnmobilen im Nationalpark zu Übernachtungszwecken wird verboten.
- Die auch schon bisher weitgehend herrschende Jagdruhe wird durch ein Jagdverbot allgemeinverbindlich geregelt.

Zulässige Maßnahmen und Nutzungen

- Miesmuschelfischerei ist im Rahmen der §§ 40 und 41 Landesfischereigesetz außerhalb der Wasserwechselzone zulässig.
- In den Kernzonen wird das Betreten eines küstennahen Bereiches von ca. 1.000 Meter zukünftig für alle möglich sein.
- Wattwanderungen können auf den bestehenden Routen auch weiterhin durchgeführt werden.
- Reiten und Kutschfahrten können in genehmigten Bereichen weiterhin stattfinden.
- Handangeln, das Fischen mit der Gliep, sowie Buttpetten können nach wie vor in den küstennahen Bereichen durchgeführt werden.
- Für die nicht-erwerbsmäßige Fischerei mit Baumkurren in der Schutzzone 1 ist ein Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich.
- Die traditionelle erwerbsmäßige Fischerei auf Fisch und Krabben wird auch in den Kernzonen und im Walschutzgebiet nicht eingeschränkt.

Die Ausgleichsleistungen kommen dem Nationalpark zugute

- Die Ausgleichsgelder für zugelassene Eingriffe und Beeinträchtigungen des Nationalparks können zukünftig für gebietsberuhigende Maßnahmen und für die Besucherlenkung eingesetzt werden.

Wichtige Übergangsregelungen

- Bestehende Pachtverträge in den Salzwiesen des Nationalparks können solange verlängert werden, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die geänderten Vorschriften. Für die Begründung des Gesetzes wird im übrigen Bezug genommen auf die Landtagsdrucksache 10/907 zum Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1985.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die Verbände am 26.4.1999 wurde die Begründung - soweit erforderlich - überarbeitet.

Zu § 1

Errichtung eines Nationalparks.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die Lebensräume, aus denen der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer besteht. Aufgrund der seeseitigen Erweiterung des Nationalparks ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 439.000 ha. Eine landseitige Erweiterung des Nationalparks erfolgt nicht. Dies entspricht auch dem Votum der Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland.

Im § 1 Nr. 2 des Gesetzes werden nunmehr die Salzwiesen, Priele, Strandwälle, Dünen und Sandbänke benannt. Der Begriff der Düne ist dabei als Lebensraumtyp zu verstehen, der in unterschiedlicher Form - etwa als Grau- oder Weißdüne - vorkommt. Die unvollständige Auflistung der Biotoptypen des alten Gesetzes wird durch die im § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. durch die im § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes aufgeführten Biotoptypen ergänzt und präzisiert. Der Begriff "Vorland" wird durch die naturräumliche Bezeichnung des Biotoptypes "Salzwiese" ersetzt.

In einer neuen Nr. 6 wird ein Übergangsbereich zur Nordsee in das Gebiet einbezogen. Besondere Bedeutung hat das Gebiet für marine Säugetiere, insbesondere Schweinswale und für viele Küsten- und Seevogelarten, für die optimale Lebensbedingungen gesichert werden sollen. Zur besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Arten wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 4 Bezug genommen.

Das gesamte Gebiet erfüllt auch die Kriterien der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Anhang I und II), der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Ramsar-Konvention.

Für die im Bereich Nordfriesland vorgenommene Ausweitung bis zur 12 Seemeilenzone gilt, daß dieses Gebiet eine große Bedeutung für die Population der Schweinswale der Nordsee hat. Eine Einbeziehung dieses Gebietes in den Nationalpark ist erforderlich, um so der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit dieses Ökosystems ausreichend Rechnung zu tragen.

Das Kuratorien Dithmarschen hat einstimmig der seeseitigen Erweiterung des Nationalparks bis zur 3 Seemeilengrenze zugestimmt, sofern dadurch der bisherige Umfang der einheimischen Fischerei nicht beeinträchtigt wird. Diesen Vorschlägen folgt damit der vorliegende Entwurf. Er stellt die Fischerei in bisheriger Art und Umfang auch in dem Erweiterungsgebiet sicher, vgl. hierzu insbesondere § 6 Abs. 2 Nr. 2.

Das Kuratorium Nordfriesland sieht eine generelle Erweiterung des Nationalparkes nicht hinreichend mit ökologischen Kriterien und Nutzungsansprüchen begründet und hat beschlossen, seine Bedenken gegen eine Erweiterung bei Vorlage belastbarer Gründe zur Schutznotwendigkeit und des Einvernehmens mit den Nutzern durch Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.

Aufgrund der Ergebnisse der ÖSF und der anschließenden Fachdiskussionen sind die Kriterien der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das gesamte neue Gebiet des Nationalparkes in den beiden Schutzzonen gegeben. Dies hat auch zur vorgenommenen Zuordnung zu den Schutzzonen geführt. Die bestehenden Nutzungsansprüche - entsprechend der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gestuft nach den Zonen 1 und 2 - haben weiter Bestand. Künftige neue Nutzungen im Bereich der Ausweitung des Nationalparkes unterfallen aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes einer strengeren Prüfung als bisher. Dies ist u.a. aufgrund der Austauschprozesse zwischen dem eigentlichen Wattenmeer und dem Rast- und Überwinterungsgebiet der Seevögel insbesondere im Übergangsbereich zur Nordsee von ausschlaggebender Bedeutung. Im übrigen sind die generellen Abwägungsregeln von § 2 Abs. 2 und 3 sowie die Regelungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Daher wird bei der seewärtigen Erweiterung dem Votum des Kuratoriums Dithmarschen gefolgt, während dies im Hinblick auf das Kuratorium Nordfriesland nur beschränkt möglich ist. Ein Einvernehmen mit den Nutzern kann sich allein aus tatsächlichen Gründen nicht auf künftige Entscheidungen beziehen, da die gesetzliche Regelung auf Basis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, nicht auf Grundlage der Verhandlungen mit Nutzergruppen erfolgt. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen insbesondere nach § 6 sowie § 2.

Zu Absatz 2 Nr. 1 und 2:

Die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 fordert die Ausweisung von Schutzgebieten, um wildlebenden Vogelarten den notwendigen Lebensraum zu sichern. Mit Meldung vom Oktober 1997 ist der Nationalpark aufgrund der Vielzahl von Vogelarten der Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiet in Brüssel gemeldet worden.

Hauptziel der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie aus dem Jahr 1992 ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Der Nationalpark ist im Oktober 1997 aufgrund der Vielzahl von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten zur Eintragung in die Natura 2000 - Liste vorgeschlagen worden.

Das erweiterte Nationalparkgebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ erfüllt die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie der Anhänge I, II und III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste.

Das Gebiet erfüllt ebenfalls die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie und wird zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen.

Der Erweiterungsteil des Nationalparkes umfaßt rd. 163.000ha.

278.000ha sind bestehendes Nationalparkgebiet. Das Kleinwalschutzgebiete vor Sylt und Amrum (rd. 120.000ha) und der dem bestehenden Nationalpark bis zur 3 Seemeilengrenze westlich vorgelagerte Wattsockels (43.000ha) unterliegen in kleineren Teilbereichen den Bestimmungen des § 15a LNatSchG.

Die geplanten Erweiterungsbereiche unterliegen keinem internationalen Schutzstatus. Der bestehende Nationalparkteil ist Bestandteil des Ramsar-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Gebiete“, Biosphärenreservat und als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemeldet. Er ist gleichzeitig der EU-Kommission als FFH-Gebietsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein gemeldet worden und als EU- Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist ein bedeutendes Brutgebiet und es ist das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika.

Das Wattenmeer ist eine offene Landschaft aus Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen.

Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner Artenvielfalt, von den mikroskopischen Pflanzen und Tieren, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Millionen zählenden Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen.

Zu den nach Anhang I der FFH- Richtlinie vorkommenden Lebensraumtypen: Flächenmäßig besonders bedeutsam sind vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwattflächen (1140). Alle von tieferem Wasser umgebenen Erhebungen des Meeresbodens, die noch zum Sublitoral (nicht trockenfallender Flachwasserbereich) gehören, werden nach der FFH-Richtlinie den Sandbänken zugezählt. Auch unter den Lebensraumtyp 1160 (Flachwasserzonen) fallen größere Flächen im Gebiet. Mit dem Vorkommen von Riffen aus biogenen Hartsubstrat und Muschelbänken ist ebenfalls zu rechnen. Im Süden sind Anteile des Elbästuars einbezogen.

Tabelle 1. Lebensräume aus Anhang I FFH- Richtlinie (mit Natura 2000 - Code)

Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110)
 Ästuarien (1130)
 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)
 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1160)
 Riffe (1170)
 Atlantische Salzwiesen (1330)

Vorkommen von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie

Das an das Wattenmeer angrenzende Flachmeer ist Lebensraum der Anhang II-Arten Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal. Mindestens für einen Teil des Jahres oder für einen bestimmten Entwicklungsabschnitt sind einige Fischarten des Anhang II mit anadromer (Bezug zum Salz- und Süßwasser als Lebensraum) Lebensweise zu berücksichtigen, z.B. Nordseeschnäpel.

Tabelle 2. Tierarten aus Anhang II FFH-Richtlinie im vorgeschlagenen Kleinwalschutzgebiet vor Sylt und Amrum (Natura 2000 Code) (*prioritäre Art)

Schweinswale (1351)
 Kegelrobbe (1364)
 Seehund (1365)
 Meerneunauge (1095)
 Flußneunauge (1099)
 Finte (1103)
 Nordseeschnäpel (1113)*

Ausschlaggebend für die Bewertung insbesondere des Kleinwalschutzgebietes vor Sylt und Amrum ist die hohe Schweinswaldichte im Gebiet in Kombination mit einem außerordentlich hohen Jungtieranteil.

Bewertung nach FFH-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 und 4, Anhang III

Die im geplanten Nationalpark vorkommenden Lebensraumtypen sind in ihrer naturnahen Ausprägung für den Aufbau des Netzes Natura 2000 unverzichtbar. Sie stellen einen repräsentativen Ausschnitt der in Tabelle 1 der FFH- Richtlinie genannten Lebensraumtypen der biogeographischen atlantischen Region dar.

Für Einbeziehung des Kleinwalschutzgebietes vor Sylt und Amrum ist im wesentlichen Anhang II der FFH- Richtlinie maßgeblich.

Im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes SCANS wurde vor der östlichen, deutsch-dänischen Wattenmeerküste die höchste Schweinswaldichte der gesamten Nordsee festgestellt (0,8 Tiere/km²), außerdem der höchste Jungtieranteil (14,1 % gegenüber einem Durchschnitt von 5,4 % in der gesamten Nordsee). Alttiere und Jungtiere konzentrieren sich vor Sylt und Amrum; mehr als ¾ des

regionalen Bestandes hielten sich dort auf. Zählflüge im Rahmen eines BMBF-Projektes 1995 / 1996 bestätigen dieses Ergebnis und erbrachten im Prüf- und dem westlich vorgelagerten Seegebiet die höchsten jemals in europäischen Gewässern festgestellten Schweinswalddenken von mehr als 1,7 Tieren/km². Im Schnitt der drei Untersuchungen 1994 / 95 / 96 lag der Jungtieranteil bei ca 14%. Die Gewässer vor Sylt und Amrum sind somit als Aufzuchtgebiet einzustufen.

Weiteres Kriterium ist die einzig reproduzierende Kegelrobbenkolonie Deutschlands auf dem Jungnamensand mit ca. 30 Stamtieren; im Frühjahr halten sich dort insgesamt ca. 100 Kegelrobben auf.

Die Schweinswalpopulation der Nordsee ist gefährdet, insbesondere durch den hohen Beifang in der Fischerei. Allein in der dänischen Grundstellnetzfisherei auf Kabeljau und Steinbutt sterben nachgewiesen jährlich ca. 7.000 Tiere. Wird der vermutete Beifang aus anderen Fischereisparten (z.B. Gammelfischerei) und von anderen Nationen dazugerechnet, läßt sich eine fischereiliche Sterblichkeit von mehr als 10.000 Tieren pro Jahr abschätzen. Das sind ca. 3,7 % der Population und liegt somit deutlich über der von Experten bestimmten Gefährdungsgrenze von 2 %.

Beschreibung des Gebietes und Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Das geplante Nationalparkgebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet und es ist das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika. Auf eine tabellarische Zusammenstellung wird deshalb hier verzichtet und auf die Daten des Syntheseberichtes-Ökosystemforschung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer verwiesen.

Erhaltungsziele

- Schutz der Flachwasserbereiche mit ihren typischen Lebensräumen
- Erhaltung der Lebensbedingungen für die vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und der Arten der angeführten Lebensraumtypen.
- Schutz der Salzwiesen
- Schutz der Wattflächen
- Sicherung des Überlebens des regionalen Schweinswalbestandes (Keine Überfischung der Beutefischarten, Minimierung der Schadstoffbelastung, Vermeidung von Unterwasserverlärnung, Vermeiden von Kollisionen mit schnellen Schiffen),
- Erhaltung ungestörter Aufzuchtbereiche der Jungen (Keine Störung bzw. Trennung der Mutter-Kalb-Beziehung in der siebenmonatigen Stillzeit).
- Schutz der Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel
- Schutz der Brutgebiete der Vögel

Zu Absatz 2 Nr. 3

Die besondere Sensibilität des Lebensraumes Wattenmeer soll im Hinblick auf die Gefahren durch den Schiffsverkehr landesgesetzlich als besonders empfindliches Meeresgebiet (Particular Sensitive Sea Area / PSSA) hervorgehoben werden.

Dies betrifft etwa die Möglichkeit zur Einführung von Beschränkungen hinsichtlich von Schadstoffeinleitungen sowie zur Ausweisung von Schifffahrtsrouten oder andere Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen durch Schiffe. Gedacht ist hier an die Einführung einer Lotsenpflicht oder spezielle Leit- und Überwachungssysteme für Schiffe. Ein entsprechender Antrag müßte mit anderen Nordsee-Anrainerstaaten bei der IMO in London gestellt werden.

Die UN-Seerechtskonvention fordert die Mitgliedstaaten in Artikel 194.5 auf, seltene und empfindliche Ökosysteme und ihre Lebensräume zu schützen. Der Landesgesetzgeber ist aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung für weitergehende Schutzmaßnahmen nicht abschließend zuständig. Vielmehr obliegt es dem Bund, ggfls. auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die notwendigen Vorsorge-Maßnahmen zu treffen, die einen effektiven Schutz vor Gefahren durch den nationalen und internationalen Schiffsverkehr wirksam werden lassen. Die Bedeutsamkeit des Gebietes und das erhebliche Gefährdungspotential durch Einflüsse von außen erfordern ein weiteres Tätigwerden auf Landes-, Bundes- und europäischer bzw. internationaler Ebene. Dies betrifft auch die Bestimmung

von Schifffahrtsrouten, die Ausbildung der Schiffsbesatzungen oder die Koordinierung bei nationalen oder internationalen Hilfseinsätzen.

Das Kuratorium Nordfriesland hat eine ersatzlose Streichung des Absatzes 2 gefordert. Dem konnte nicht entsprochen werden, da Sinn und Zweck der Regelung die Klarstellung ist, daß der Nationalpark den in bezug genommenen Kriterien der europäischen Naturschutzrichtlinien sowie der Meeresschutzbestimmungen entspricht.

Zu § 2

Schutzzweck und andere Zwecke

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich ist eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste natürliche Entwicklung, der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge angestrebt. Nur wenn die Selbstorganisation der Natur im Nationalpark anerkannt und zugelassen wird, können die charakteristischen Funktionsabläufe gesichert werden. Unter dieser Voraussetzung können sich die lebensraumtypischen Gegebenheiten einstellen. Der Gesamtheit der Natur im Nationalpark mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen wird jenseits des unmittelbaren Nutzens für den Menschen auch ein zu schützender Eigenwert zugeschrieben. Dies ergibt sich aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20 a des Grundgesetzes sowie Art. 7 der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Dieser vom sog. Prozeßschutz geleitete Naturschutz erlaubt es, daß sich ein Spektrum des standörtlichen Naturpotentials über eigenständige Prozesse entfalten kann. Fließende und ineinandergreifende Übergänge verschiedener Entwicklungsstadien der entsprechenden Lebensräume können sich ausbilden. Naturschutz wird also nicht als etwas rein Bewahrendes verstanden, sondern bedeutet auch die Anerkennung von natürlichen Abläufen in der Natur. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz geleistet.

Dieser Ansatz findet sich wieder in § 1 Absatz 2 Nr. 11 und 18 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG); und stellt eine Weiterentwicklung des § 2 Abs. 1 des alten Nationalparkgesetzes (NPG) dar. Außerdem werden hier die Ergebnisse aus dem Trilateralen Wattenmeerplan, an dem auf internationaler Ebene auch die Gemeinde- und Kreisgremien mitgearbeitet haben, weiterentwickelt und konkretisiert.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seinem Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 für die Sicherung des Ökosystems Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und die umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Weiterentwicklung der gesamten Region Westküste eingesetzt. Dabei soll die natürliche Entwicklungsdynamik auf möglichst großer Fläche im Nationalpark gewährleistet sein.

Der Landtag hat außerdem die Weiterentwicklung des Nationalparkes auf Basis der ÖSF und unter Beteiligung der gesamten Region der Westküste gefordert. Dabei müssen die gegenüber dem Schutzzweck abzuwägenden berechtigten Interessen der einheimischen Bevölkerung im Rahmen herkömmlicher Nutzung im NPG abgesichert bleiben, wobei insbesondere die Weiterentwicklung eines umweltschonenden, sozialverträglichen sanften Tourismus zu fördern ist. Diesen Ansprüchen wird der Gesetzentwurf insbesondere durch seinen Aufbau mit der Zweckbestimmung in § 2 sowie den Regelungen in den §§ 5 und 6 zu den verbotenen Handlungen und den Nutzungen gerecht. Mit dieser Vorgabe wird auch dem Beschluß des Kuratoriums Nordfriesland Rechnung getragen, daß das Leitbild aufgrund vielfach unverzichtbarer Nutzungsansprüche nur in engen Grenzen realisiert werden kann.

Das Kuratorium Dithmarschen hat als Leitbild des Naturschutzes die ungestörte Entwicklung natürlicher Prozesse im Nationalpark gefordert, wobei seine besondere Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit zu berücksichtigen ist. Außerdem hat es einen Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 vorgelegt, dem entsprochen wurde. Das Kuratorium Nordfriesland hat gleichfalls festgestellt, daß die

Errichtung des Nationalparkes dem Schutz des Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit dient. Es hat eine Änderung des alten § 2 Abs. 1 abgelehnt. Dies konnte nicht berücksichtigt werden, da die Rechtsentwicklung seit 1985 etwa durch die Verankerung eines Staatszieles Umweltschutzes in der Verfassung (Art. 20 a GG) vorangeschritten ist, was durch die neue Formulierung dokumentiert wird.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Absatz 3 wird wegen seiner großen Bedeutung zum neuen Absatz 2. Entsprechend § 63 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes bleiben die notwendigen Maßnahmen des Küstenschutzes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies bezieht sich auch auf die Entnahme von Sand und Klei zu Küstenschutz Zwecken. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den einschlägigen Fachplänen wie dem Generalplan Küstenschutz und Deichverstärkung etwa zur Frage, wo Soden entnommen werden müssen. Im Interesse des Allgemeinwohls besteht für notwendige Maßnahmen ein Genehmigungsanspruch.

Entsprechend hat der schleswig-holsteinische Landtag in seinem Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 festgestellt, daß auch weiterhin bei der Abwägung zwischen Schutzzweck und notwendigen Küstenschutzmaßnahmen der Küstenschutz Vorrang hat. Dieser Aspekt ist im Gesetz unter Betonung der erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen (vgl. § 63 Abs. 1 des Landeswassergesetzes sowie § 19 c BNatSchG und die Regelungen der FFH-Richtlinie) Rechnung getragen worden, auch durch die Regelung des 2 Abs. 4. Das Fehlen des Wortes im § 63 Abs. 1 LWG verwendeten Begriffes „erforderlich“ ist so zu erklären, daß - wie im gesamten Land - auch im Nationalpark nur die Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die die Erforderlichkeits-Prüfung durchlaufen haben. Einer doppelten Erwähnung bedarf es daher nicht.

Die Kuratorien haben mit großem Nachdruck die besondere Bedeutung des Küstenschutzes an der Nordseeküste betont, dem durch die Hervorhebung an dieser Stelle nachgekommen worden ist. Das Kuratorium Dithmarschen hat im übrigen wie das Kuratorium Nordfriesland dem Küstenschutz die oberste Priorität vor allen anderen Schutzgedanken eingeräumt. Dem konnte insoweit nicht vollständig gefolgt werden, da es sich bei dem Nationalparkgesetz um ein Schutzgesetz zugunsten des Nationalparkes handelt, das nicht ohne Berücksichtigung der sonstigen hier einschlägigen Fachgesetze Geltung beanspruchen kann. Durch die eindeutige Formulierung des § 2 Abs. 2 ist jedoch deutlich, daß es bei einer Interessenkollision zwischen Naturschutz und Küstenschutz zu einer Entscheidung zugunsten des Küstenschutzes kommt.

Der Generalplan Küstenschutz sowie das Vorlandmanagement (vgl. die Regelung in § 11 Abs. 1) stehen nicht zur Disposition. Auch die dem Küstenschutz dienende Sandentnahme wird nicht erschwert. Entsprechend war es auch von den Kuratorien und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gefordert worden.

Zu Absatz 3:

Der bisherige § 2 Absatz 2 bleibt unverändert, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung zu vermeiden. Dies war bereits frühzeitig in der Diskussionsphase um die Erarbeitung eines neuen NPG zwischen Landesregierung und den Vorsitzenden der Kuratorien am 20.12.1996 vereinbart worden.

Mit dem neu hinzugefügten Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Nationalpark nicht ausschließlich dem Naturschutz dient, sondern auch der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 der Rio-Konvention bestimmt ist. Dies hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag (vgl. den Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 vom 13.11.1996) sowie das Kuratorium Nordfriesland in seinem Bekenntnis zum nachhaltigen Wirtschaften sowie zum sanften Tourismus anerkannt. Nachhaltigkeit ist dabei im Sinne des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt vom 5.6.1992 so zu verstehen, daß die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und einem Ausmaß erfolgt, die

nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen und wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen. Die Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland sowie der Schleswig-Holsteinische Landtag haben die Beibehaltung des § 2 Abs. 2 gefordert; dem ist durch die wortgleiche Übernahme nunmehr im Absatz 3 Rechnung getragen worden. Der neue Satz 3 ergänzt diese Bestimmung um weitere Aspekte wie den Tourismus.

Zu Absatz 4:

Die neu aufgenommene Klausel hinsichtlich des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bedeutet eine ausdrückliche Verweisung auf die Bestimmungen des Landeswassergesetzes, die bzgl. des Küstenschutzes große Bedeutung haben sowie bzgl. des Landesnaturschutzgesetzes, das insbesondere hinsichtlich des landesweiten Biotopschutzes wesentlichen Einfluß im Nationalpark besitzt. Die Bestimmung ist erforderlich, um den in den Gesetzen enthaltenen Aussagen zum Küsten- und Biotopschutz landeseinheitlich auch im Nationalpark Geltung zu verschaffen. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung der Strandbeparkung in der Gemeinde St. Peter-Ording nach § 35 LNatSchG, wobei die bisherigen und auch die in Zukunft beabsichtigten Ausnahmeregelungen unberührt bleiben.

Das Kuratorium Nordfriesland hat eine Prüfung der Änderung des § 15 a LNatschG im Hinblick auf Küstenschutzmaßnahmen gefordert. Eine Änderung des LNatSchG ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens.

Zu § 3

Grenzen des Nationalparks

Die Kuratorien haben eine landseitige Erweiterung des Nationalparks abgelehnt. Diese ist im Gesetz auch nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Begrenzung entspricht dem alten NPG. Das Kuratorium Nordfriesland hat hinsichtlich der Grenze bei St. Peter-Ording eine gesonderte Verordnungsmächtigung gefordert; der Anregung wurde nicht entsprochen, da es keinen Ansatz für die vom Gleichheitsgrundsatz geprägte Grenzziehung anhand der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes gibt.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Die Grenzziehung orientiert sich an der 12 Seemeilengrenze vor den Inseln Sylt und Amrum. Im übrigen wird bzgl. der seeseitigen Erweiterung auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

Das Kuratorium Dithmarschen hat einer seeseitigen Erweiterung bis zur 3 Seemeilengrenze mit der Maßgabe zugestimmt, daß der bisherige Umfang der einheimischen Fischerei nicht beeinträchtigt wird. Dem wird durch die Bestandsschutzregelungen nach § 6 des Gesetzentwurfes sowie der Gesetzesbegründung zu § 4 Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für die Forderung des Kuratoriums Nordfriesland, das im Falle einer Erweiterung auf 3 bzw. 12 Seemeilen eine Beeinträchtigung der einheimischen Fischerei im bisherigen Umfang ablehnt.

Hinsichtlich der weiteren Forderungen der Kuratorien zu den Grenzen des Nationalparks wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Absatz 1 Nr. 5:

Hinsichtlich der Grenzziehung bei den seeseitigen Sandstränden der Inseln Sylt und Amrum ist die Regelung nach Gesprächen mit den betroffenen Inselgemeinden gestaltet worden.

Die neue Formulierung soll einerseits naturschutzfachlich richtige und andererseits praktikable Grenzen gewährleisten, was auch von den Kuratorien gewünscht war. Die bisherigen Grenzen bei den beiden Inseln Sylt und Amrum bleiben wie bisher erhalten. Lediglich zum Erweiterungsgebiet im Westen soll eine einheitliche und wie im übrigen Nationalpark übliche Grenze neu bestimmt werden.

Zu Absatz 2:

Bei den Dämmen zu den Halligen sind wie bisher der Damm einschließlich des 150 Meterstreifens zur Hamburger Hallig sowie nach Helmsand Bestandteil des Nationalparks. Das Kuratorium Nordfriesland hatte dem im Hinblick auf die Fahrspuren zur Hamburger Hallig widersprochen, jedoch entsprechen die Bereiche als geltendes Naturschutzgebiet den fachlichen Anforderungen für eine Einbeziehung in den Nationalpark.

Zu Absatz 4:

In der dem Gesetz beigefügten Übersichtskarte wird das Gebiet des Nationalparks aus Gründen der Übersichtlichkeit schwarz umrandet statt schraffiert dargestellt.

Zu Absatz 5:

Aus Gründen der Darstellung in den amtlichen Seekarten werden die genauen Grenzen des Nationalparks auch in den dem Gesetz beiliegenden Karten einheitlich rot dokumentiert. Seeseitig werden hierzu die amtlichen Karten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, landseitig wie bisher die Deutsche Grundkarte verwendet.

Die Nationalpark-Nordseebefahrensverordnung vom 12.2.1995 in der Fassung der 3.

Änderungsverordnung vom 3.9.1997 (BGBl. I S. 2216) bleibt unberührt, die dafür maßgeblichen Grenzen und jeweiligen Zonen bestimmen sich nach der Darstellung in den jeweils gültigen amtlichen Karten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu § 4**Schutzzonen**

Mit der Neuzonierung werden Kernbereiche des Nationalparks als Schutzzone 1 ausgewiesen, die den erforderlichen Schutz des Ökosystems auf Basis der Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit auf großer Fläche sicherstellen. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Regelung werden Schutzzonen auf der Basis von großflächigen Raumeinheiten eingeführt. Das vorrangige Ziel der neuen Zonierung ist ein umfangreicher Schutz des Ökosystems bei gleichzeitiger Minderung und Entschärfung von Interessenkonflikten. Die großflächigen Raumeinheiten sowie die zusätzlich aus Gründen des Robben- und Vogelschutzes abgegrenzten Bereiche werden Schutzzone 1 genannt.

Entsprechend den Forschungsergebnissen aus der ÖSF liegen von den zwölf Schutzzonen 1 zehn im nordfriesischen Wattenmeer und zwei im dithmarscher. Im nordfriesischen Teil sind dies die Schutzzonen 1 Lister Ley, Königshafen, Hörnum Tief, Knobsände, Süderau, Rummelloch, Hever, Tümlauer Bucht, St. Peter-Böhl und Vollerwiek Plate. Die Schutzzonen 1 Wesselburener Loch sowie Bielhövenener Loch-Schatzkammer-Klotzenloch befinden sich im dithmarscher Teil des Nationalparks. Alle großflächigen Schutzzonen 1 weisen nach Möglichkeit Salzwiesen, eulitorale Schlick-, Misch- und Sandwattflächen, flaches und tiefes Sublitoral sowie Prielströme auf. Die kleineren Schutzzonen 1 sind nicht naturräumlich begrenzt, sondern durch Peillinien beschrieben und in Karten festgelegt. Sie sind insbesondere mit schutzbedürftigen Einzelarten bzw. Einzellebensräumen (insb. Seehundbänke) begründet.

Das Kuratorium Dithmarschen hat eine Einteilung in Kern- und Randzonen gefordert. In der Kernzone soll die berufsmäßige einheimische Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang grundsätzlich weiter zulässig bleiben. Dem ist durch die Neuzonierung sowie die Regelungen im § 6 nachgekommen worden. Weiterhin hat das Kuratorium vorgeschlagen, die ständig wechselnden Mausergebiete durch eine Gebotsregelung zu schützen.

Dem ist hinsichtlich der Sportboote durch eine freiwillige Vereinbarung Rechnung getragen worden. Eine Umsetzung hinsichtlich der Fischerei ist bislang nicht erfolgt, da hier die Gespräche über freiwillige Vereinbarungen mit den Fischern bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten. Dies wird erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden können, wobei eine besondere Ermächtigung zum Abschluß freiwilliger Vereinbarungen im Gesetz eingeführt worden ist. Die

allgemeinen Regelungen der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz über öffentlich-rechtliche Verträge gelten. Sollten die freiwilligen Vereinbarungen nicht abgeschlossen werden können, wird das Ministerium ermächtigt, das Nähere im Hinblick auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen per Verordnung zu regeln.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den Schutzzonen gehören - dies entspricht dem Votum des Kuratoriums Dithmarschen - die vorhandenen Badestellen und bestehenden touristischen Zentren vorwiegend nicht zum Nationalpark oder zur Schutzzone 2. In Nordfriesland betrifft dies den Halligkopf an der Hamburger Hallig, der mit einer Badestelle versehen der Schutzzone 2 zugeordnet wird.

Als Badestellen werden Bereiche verstanden, die mit Infrastruktureinrichtungen, Duschen oder Bänken versehen sind. Die von der Badestelle ausgehenden Nutzungen wie Wattwandern oder Schwimmen sind im küstennahen Bereich auch in der Schutzzone 1 grundsätzlich erlaubt.

Das Kuratorium Nordfriesland stimmt der Ausweisung ganzer Wattstromgebiete als Kernzone zur Zeit nicht zu. Es hat das NPA gebeten, mit den Nutzergruppen einvernehmlich jene für den Naturschutz wichtigen Gebiete durch freiwillige Vereinbarungen festzulegen. Außerdem hat es gefordert, Art, Umfang und Ursachen der Gefährdungen im Nationalpark näher zu beschreiben sowie ein 3-Zonen-Modell favorisiert.

Hinsichtlich der Gefährdungen wird auf die ausführlichen Ausführungen im ÖSF verwiesen. Die 2-stufige Zonierung ist sachgerecht und orientiert sich an den fachlichen Begründungen. Dem Anspruch auf Abschluß freiwilliger Vereinbarungen konnte nicht nachgekommen werden, da es zu viele Nutzergruppen und Einzelpersonen gibt, als daß mit jeder ein einvernehmliches Schutzregime ausgehandelt werden könnte. Die Kernzonen sind so geschnitten worden, daß es möglichst nicht zu erheblichen Konflikten mit den Nutzergruppen kommt. Weiterhin besteht eine erhebliche Gefährdung des Nationalparks durch Dritte, die sich also in jedem Fall - auch bei einer einvernehmlichen Regelung mit dem Vertragspartner - nicht an diese Vereinbarung halten müßten.

Hinsichtlich der Muschelfischerei fordert das Kuratorium einen dauerhaften Bestandsschutz auf Basis des Vertrages von 1997 über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Diesem Gesichtspunkt ist durch die Regelungen in §§ 5, 6 des Entwurfes sowie dem Abschluß einer entsprechenden Eckpunktevereinbarung mit den Muschelfischern im Januar 1999 entsprochen worden.

Zu § 4 Satz 2:

Zur nutzungsfreie Zone:

Obwohl das Wattenmeer in der Fläche schwer zugänglich ist, gibt es nicht viele Flächen, die nicht in irgendeiner Form vom Menschen beeinflußt werden. Ein umfassender Schutz des Ökosystems erfordert Bereiche, in denen die natürlichen Ressourcen nicht genutzt werden. Es handelt sich um Gebiete, die die Selbstorganisation der Natur ermöglichen, eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung sichern und die natürliche Strukturvielfalt und Dynamik aller natürlichen Prozesse gewährleisten. An nutzungsfreie Gebiete sind somit gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Das Gebiet darf nicht durch die Entnahme von das Ökosystem beeinflussenden Biomassen oder anderen Stoffen beeinflußt sein. Das normale Befahren oder küstennahe Betreten z. B. stellt jedoch keine derartige Beeinflussung dar und wird nicht eingeschränkt.

Auch die Planungshoheit angrenzender Gemeinden wird durch Vorschrift nicht eingeschränkt, da das Gesetz keine Regelung außerhalb seines Geltungsbereichs trifft.

Die Kuratorien haben sich beide kritisch, aber nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung von Referenzgebieten ausgesprochen. Das Kuratorium Dithmarschen hat auf das schon laufende Monitoringprogramm sowie auf das Erfordernis einer Ökobilanz bei den Referenzgebieten hingewiesen. Die Konzepte seien vorher mit dem Kuratorium abzustimmen und auch im Hinblick auf die Einrichtung nutzungsfreier Zonen mit dem Kuratorium zu beraten.

Das Kuratorium Nordfriesland hat sich zur Zeit gegen ein Referenzgebiet nördlich des Hindenburgdammes erklärt und die Repräsentanz des Gebietes „Lister Tief“ und die Notwendigkeit der Ausweisung von zwei Referenzgebieten bezweifelt. Es hat den Verzicht auf die Ausweisung des

Gebietes nördlich des Hindenburgdammes gefordert und - soweit erforderlich - bei einem Neuzuschnitt oder einer Verlagerung eine einvernehmliche Regelung gewünscht. Bei der Suche nach einer konfliktarmen nutzungsfreien Zone sind im Vorfeld der Entwurfserarbeitung zwei im ÖSF vorgeschlagene Gebiete (Wesselburener Loch und Lister Tief nördlich des Hindenburgdammes) wegen erheblicher Bedenken aus fischereilicher Sicht aus der weiteren Beratung ausgeschieden.

Der Gesetzentwurf sieht gemäß dem Votum der Kuratorien ein Gebiet vor, das konfliktarm zugeschnitten ist und gleichzeitig weitgehend die fachlichen Kriterien für ein solches Gebiet erfüllt. Das Kuratorium Nordfriesland fordert hier noch weitere Gespräche am Runden Tisch zur Klärung der Restkonflikte.

Zu § 4 Satz 3 und Satz 4:

Die in den Karten zum Gesetz bezeichneten Fahrwasser sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Schutzzone 1.

Im Sinne der Nationalparkzielsetzung ist grundsätzlich die Beibehaltung der Fahrwasser in bisheriger Art und Umfang erstrebt, nicht aber die Ausweitung der Zahl von Interessentenfahrwasser. Weil das Befahren aller Fahrwasser auch in Zukunft möglich ist, ist eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz der mausernden Seevögel im dithmarscher Wattenmeer angestrebt. Damit soll insbesondere hinsichtlich des Klotzenloches, des Flackstromes und des Wesselburener Loches der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in diesem Bereich ca. 80% des mitteleuropäischen Bestandes der Brandgänse flugunfähig alljährlich im Sommer mausern.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Fahrwasser durch die Schutzzone 1 den Regelungen der NPNordSBefV vom 15.2.1995 unterliegen und damit eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenkraft von 12 Knoten zugelassen ist. Außerhalb der Schutzzone 1 sind in den Fahrwassern maximal 16 Knoten zugelassen. Insgesamt sind damit mehr Fahrwasser als nach altem Recht zugelassen.

Zu § 4 Satz 6:

Alle Flächen außerhalb der Schutzzone 1 im Nationalpark einschließlich des Walschutzgebietes werden Schutzzone 2 genannt.

Beim Walschutzgebiet sind folgende Schutzziele und -inhalte zu berücksichtigen: Der Schweinswal kommt in der gesamten Nordsee vor. Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen (vgl. zuletzt u.a. die Studie von Prochnow vom Oktober 1998) ist die besondere Bedeutung des Vorkommens vor Sylt und Amrum mit seinem einzigartigen Aufzuchtgebiet für Jungtiere dokumentiert.

Ziel ist es, diesem regionalen Schweinswalvorkommen wie bisher das Überleben und die Aufzucht der Jungen zu ermöglichen. Das Schutzgebiet ist anzusehen als ein Mosaikstein in einem zu entwickelnden gesamteuropäischen Schutzkonzept und würde einen wegweisenden ersten Schritt bedeuten.

Die Schweinswalpopulation der Nordsee ist insbesondere gefährdet durch den hohen Beifang in der Fischerei. Allein in der dänischen Grundstellnetzfisherei auf Kabeljau und Steinbutt starben nach einer dänischen Untersuchung in einem Jahr jährlich ca. 7000 Tiere. Wird der vermutete Beifang aus anderen Fischereisparten (z. B. Gammelfischerei) und von anderen Nationen dazugerechnet, läßt sich die Sterblichkeit der Schweinswale aufgrund der Fischereiarten auf mehr als 10000 Tiere pro Jahr abschätzen (ca. 3,7 % der Gesamtpopulation in der Nordsee). Um die Population zu erhalten, darf diese Sterblichkeitsrate nicht über 2% der Gesamtpopulation liegen.

Wesentliche Gefährdungen und Risiken für die Wale stellen dar:

- die Unterwasserverlärmung durch Ölbohrinseln, allgemeinen Schiffsverkehr etc. (Störung der Beuteortung und der Orientierung per Sonar, sowie der innerartlichen Kommunikation)
- Unruhe im Aufzuchtgebiet (Störung bzw. Trennung der Mutter-Kalb-Beziehung in der siebenmonatigen Stillzeit)
- die mögliche Überfischung von Beutefischarten

- Schadstoffbelastung (Spitzenstellung im Nahrungsnetz)
- Kollisionen mit schnellfahrenden Schiffen.

Ausschlaggebend für die Schutzgebietsausweisung ist die hohe Schweinswaldichte im vorgeschlagenen Gebiet in Kombination mit einem außerordentlich hohen Jungtieranteil. Der Schweinswal findet sich in Anhang II der FFH-Richtlinie der EU, wodurch sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, aus Gründen des Artenschutzes rechtliche Schutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorzusehen, wozu insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten zählt.

Im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes SCANS wurde vor der deutsch-dänischen Wattenmeerküste die höchste Schweinswaldichte in der gesamten Nordsee festgestellt (rechnerisch 0,8 Tiere/km²), außerdem der höchste Jungtieranteil (14,1 % gegenüber einem Durchschnitt von 5,4 % in der gesamten Nordsee). Alttiere und Jungtiere konzentrierten sich vor Sylt und Amrum; mehr als Dreiviertel des regionalen Bestandes hielten sich dort auf. Zählflüge im Rahmen eines BMBF-Projektes in den Jahren 1995 / 1996 bestätigten dieses Ergebnis und erbrachten im vorgelagerten Seegebiet die höchsten jemals in europäischen Gewässern festgestellten Schweinswaldichten von mehr als 1,7 Tieren/km². Im Schnitt der drei Untersuchungen der Jahre 1994/95/96 lag der Jungtieranteil bei ca. 14 %. Die Gewässer vor Sylt und Amrum, sind somit als Aufzuchtgebiet einzustufen.

Die Kuratorien haben sich zum Schutz der Wale bekannt. Das Kuratorium Dithmarschen hat dabei die Bedingungen formuliert, daß es nicht zu einer Beeinträchtigung der einheimischen Fischer kommen dürfe, keine Einschränkung touristischer Aktivitäten am Strand oder von Großveranstaltungen erfolge, der Küstenschutzvorrang gewährleistet bleibe und die Reederinteressen berücksichtigt werden. Das Kuratorium Nordfriesland erkennt darüberhinaus an, daß durch das Walschutzgebiet die Interessen des sanften Tourismus nicht beeinträchtigt werden und im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf Beeinträchtigungen verzichtet wird. Weiterhin wird das NPA gebeten, mit den Sylter und Amrumer Gemeinden eine einvernehmliche Regelung insbesondere zu den Grenzen des Walschutzgebietes zum Strand sowie zur künftigen Betreuung zu erarbeiten. Schließlich knüpft es seine Zustimmung zum Walschutzgebiet an die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen (keine Einschränkung fischereilicher Aktivitäten etc.), die nach seiner Auffassung nicht erfüllt seien.

Diesen Maßgaben ist mit der Ausgestaltung des Walschutzgebietes und den inhaltlichen Anforderungen an die Schutzzone 2 insbesondere im § 6 Abs. 3 Rechnung getragen worden. Die Möglichkeit für Großveranstaltungen, touristische Aktivitäten sowie Sandvorspülungen wird im Rahmen des Schutzzweckes nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Reederinteressen wird näheres einer Änderung der bestehenden Befahrensverordnung für den Nationalpark vorbehalten bleiben, wonach wegen des Schädigungspotentials durch schnellfahrende Schiffe ggf. eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen werden sollte.

Zu § 4 Satz 8:

Eine Änderung der Begrenzungsmerkmale kann auch eine Änderung der Karten erfordern, daher war eine entsprechend § 3 Abs. 6 vorzusehende Verordnungsermächtigung erforderlich. Eine Beteiligung der Kuratorien erfolgt wie nach altem Recht entsprechend § 8 Abs. 3.

Zu § 5

Schutzbestimmungen

Die alten Schutzbestimmungen aus dem NPG 1985 sind im wesentlichen erhalten geblieben und nur im Hinblick auf neuere Entwicklungen etwa bei der Muschelfischerei und dem Wohnmobiltourismus angepaßt worden.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Das unbeabsichtigte Einbringen von Tier- oder Pflanzenarten, z.B. durch den Bewuchs an Schiffsrümpfen (Fouling-Problem) oder Bilgenwasser ist nicht gemeint.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die Ergänzung ist erforderlich, da unangeleinte Hunde im Nationalpark zu einer Beeinträchtigung wildlebender Tiere beitragen können. Bislang fehlte im NPG eine entsprechende Regelung. Im übrigen ist der alltägliche Lärm durch Schiffsantriebe oder Hilfsaggregate nicht erfaßt.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Ausdrücklich wird das Aufstellen von Wohnmobilen zum Zwecke der Übernachtung neu in den Tatbestand aufgenommen, um der erheblichen Beeinträchtigung des Nationalparks durch diese Fahrzeuge entgegen zu wirken. Die Beeinträchtigung des Nationalparks wird begründet durch die Gefahr der unkontrollierten Abwasserentsorgung, sowie der Lärm- und Unruheverursachung. Erfahrungen zeigen, daß die zuständigen Gemeinden dieses Problem auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung nicht hinreichend lösen können.

Zu Absatz 1 Nr. 5:

Da bislang das Befahren auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 des alten Nationalparkgesetzes rechtlich möglich war, ist nunmehr zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 1 die Aufnahme des Verbotes für Fahrzeuge aller Art im Sinne des § 1 Straßenverkehrsgesetz erforderlich. Dies gilt einschließlich der Fahrräder und Kutschfahrten, die auf den bisherigen Routen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 4 als eine traditionelle Nutzung eingestuft werden. Die Kutschfahrten dienen gleichzeitig der naturkundlichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark. Die speziellen Regelungen auf Grundlage von § 35 LNatSchG bleiben in der Gemeinde St. Peter-Ording unberührt. Hinsichtlich des Befahrens von Straßen und Wegen im Nationalpark - zulässig ist dies zur Hamburger Hallig - wie vom Kuratorium Nordfriesland gefordert - wird auf die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Absatz 1 Nr. 6:

Aufgrund des 1989 gefundenen Kompromisses zur Jagdruhe im Nationalpark und zur Gewährleistung des in § 1 Abs. 1 formulierten Schutzzweckes ruht die Jagd auf Flächen im Nationalpark weitestgehend. Die Landesregierung hatte sich für eine allmähliche Beendigung der Jagd im Nationalpark entschieden und die damals geltenden Jagdpachtverträge nur noch für die Laufzeit ihrer im Stichjahr 1989 bestehenden Geltungsdauer zu dulden, danach jedoch keine Jagd im Nationalpark mehr zuzulassen. An dieser Regelung soll festgehalten werden. Das alte System der Jagdpachtbezirke wird beibehalten, um die aus Küstenschutzgründen erforderliche Bejagung auf wühlende Tiere am Deich sicherzustellen. Darüber hinaus sind im Einzelfall Ausnahmen aufgrund von § 6 Absatz 4 von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt zulässig. Die bewährte Zusammenarbeit z. B. mit den staatlich bestellten Seehundjägern wird etwa im Hinblick auf den Jagdschutz, die Gebietskontrolle oder die Betreuung von Heulern fortgesetzt.

Das Kuratorium Dithmarschen hat gefordert, daß die Jagd im Nationalpark nicht zugelassen werden dürfe. Jagdbezirke sollten erhalten und Maßnahmen des Jagdschutzes zulässig bleiben.

Das Kuratorium Nordfriesland stimmt der Jagdruhe zu, da sie gängige Praxis sei, sei eine entsprechende Anpassung des NPG nicht erforderlich. Über die Möglichkeit bestandsregulierender Maßnahmen sollte im Einzelfall entschieden werden. Die Einbeziehung der Jägerschaft in Aufgaben des Nationalparkamtes sowie des Naturschutzdienstes sollte forciert werden.

Diesen Vorschlägen ist durch die Ausgestaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit der Ausnahmemöglichkeit zugunsten des Jagd- und Küstenschutzes sowie der generellen Möglichkeit der Einbindung der Jägerschaft in den Naturschutzdienst nach § 50 LNatSchG gefolgt worden. Einer gesonderten Regelung zur Jagd bedarf es entgegen der Auffassung des Kuratoriums Nordfriesland, um die geltende Jagdruhe, die bislang auf der Nichtverpachtung der dem Land gehörenden Flächen beruhte, eindeutig im Gesetz allgemeinverbindlich zu verankern. Dies betrifft insbesondere den Bereich des südlichen Nationalparkes

im Elbmündungstrichter, wo die Jagdverpachtung durch die Bundesforstverwaltung nicht in Abstimmung mit dem o.g. Kompromiß zur Jagdruhe erfolgt ist.

Zu Absatz 1 Nr. 7:

Aufgrund der seeseitigen Erweiterung des Nationalparks sind ergänzende Bestimmungen erforderlich. Seeseitig der bisherigen Grenzen sind Muschelbestände verschiedener Arten vorhanden. Bestimmte Größen dieser Arten sind für Meeres- und Tauchenten als Nahrung von Bedeutung. In dem genannten Gebiet werden in jedem Jahr große Überwinterungs- und Mauserbestände von Trauerenten und anderen Arten angetroffen. Eine Nahrungskonkurrenz zwischen der Fischerei und Tauchvögeln wird durch die Regelung vermieden.

Das Kuratorium Dithmarschen hat deutlich gemacht, daß das Anlegen von Muschelkulturen und die Muschelfischerei mit Ausnahme der gelegentlichen Gewinnung von Saatmuscheln im Dithmarscher Teil des Nationalparks nicht erfolgen dürfe. Die §§ 40 und 41 des LFischG sowie das Muschelprogramm sind zu beachten.

Das Kuratorium Nordfriesland hat die Bedeutung des Nationalparks einerseits und der Muschelfischerei für den Erhalt der Arbeitsplätze andererseits betont und die Einhaltung von Muschelprogramm und Muschelvertrag aus dem Jahre 1997 betont.

Zu Absatz 1 Nr. 8

Neu eingefügt wurde auf Anregung des Kuratoriums Dithmarschen die gesonderte Erwähnung des Verbots der Errichtung und des Betriebes von Windkraftanlagen im Nationalpark, um die besondere Sensibilität (insbesondere Landschaftsbild und Vogelschutz) des Wattenmeeres gerade gegenüber dieser speziellen Eingriffsform zu dokumentieren.

Zu Absatz 2:

Das NPA ist im schriftlichen Benehmen mit den betroffenen Gemeinden sowie den jeweils betreuenden Naturschutzverbänden zuständig, auf weiteren Flächen in der Schutzzone 2 das Betreten zu untersagen. Hinsichtlich des Befahrens sind Landflächen gemeint, da im übrigen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG Bundeszuständigkeiten für Bundeswasserstraßen gelten. Diese Betretungsverbote werden nur bei Vorliegen besonderer Artenschutzgründe angeordnet, etwa zum Schutz von brütenden Vögeln. Die betreuenden Naturschutzverbände haben nach § 21 d LNatSchG die Aufgabe erhalten, u.a. die Entwicklung des Schutzgebietes zu beobachten und zu dokumentieren sowie Vorschläge zur Verbesserung des Gebietes zu unterbreiten. Sie verfügen damit über genaue Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, die für eine sachgerechte Entscheidung unverzichtbar sind.

Zu Absatz 3:

Die nutzungsfreie Zone hat das Ziel, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge entsprechend § 2 Abs. 1 zu sichern und die artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Ein effektiver Schutz des Wattenmeerökosystems erfordert daher den Ausschluß von Ressourcennutzung, da diese in eine ungestörte Entwicklung eingreift.

Ein umfassender Schutz des Ökosystems erfordert ressourcennutzungsfreie Bereiche, die die Selbstorganisation der Natur ermöglichen, eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung sichern, und die natürliche Strukturvielfalt und Dynamik aller natürlichen Prozesse gewährleisten. Auf die Ausführungen zu § 4 wird verwiesen. Das normale Befahren oder küstennahe Betreten z. B. stellt keine derartige ökosystemare Beeinflussung dar und wird nicht eingeschränkt.

Eine ressourcennutzungsfreie Zone ist auch eine Möglichkeit dafür, daß mittels langfristiger Umweltbeobachtung die Auswirkungen menschlichen Handelns von natürlichen Veränderungen unterschieden werden können. Das Befahren des in dem nutzungsfreien Gebiet befindlichen Fahrwassers (Schutzzone 1), nicht das Befischen, ist zulässig.

In Bezug auf das Merkmal der Ressourcennutzung ist die nicht-erwerbsmäßige Fischerei als Fischen mit der Handangel, nicht mit Reusen, gem. § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes in der nutzungsfreien Zone in dem Bereich, der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 betreten werden kann, zulässig.

Zu Absatz 4:

Für den Walschutz ist es erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen und damit alle walgefährdenden Fischereiformen zu untersagen, vgl. das Merkmal der erheblichen Beeinträchtigung in § 15 a Abs. 2 LNatSchG. Dazu gehören die hochstehende Stellnetzfisherei und die Fischerei zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr (sog. Gammelfischerei). Die Ausweisung des Walschutzgebiets muß die Regelungen europäischen Fischereirechts beachten sowie die Erforderlichkeit der Ausweisung einer Schutzzone nach dem ASCOBANS - Abkommen umsetzen. Außerdem ist der Schweinswal in Anhang II der FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Eine nähere Regelung von Schutzmaßnahmen kann erst im Rahmen der vorgesehenen Verordnung bei Eintragung des Schutzgebietes in die nationale Liste nach Artikel 4 Absatz 4 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie erfolgen.

Auf den parallel beschrittenen Weg der Neufassung der Küstenfischereiordnung (KÜFO) und das daran anschließende Notifizierungsverfahren bei der EU, das auch auf das Walschutzgebiet Bezug nimmt, wird hingewiesen, da die Schweinswale sowohl dem Fischereirecht als auch dem Naturschutzrecht unterliegen.

Die Möglichkeiten für touristische Großveranstaltungen (Surf-Cup) oder Sandvorspülungen werden im Rahmen des Schutzzweckes nicht beeinträchtigt.

Als walgefährdend sind wegen der Kollisionsgefahr auch schnellfahrende Wasserfahrzeuge anzusehen. Gemäß § 5 Bundeswasserstrassengesetz obliegt die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Walschutzgebiet - z.B. die Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches der bestehenden Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstrassen in Nationalparks im Bereich der Nordsee oder eine andere Spezialregelung - dem Bundesverordnungsgeber.

Zu § 6

Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen

Hier sind, getrennt nach Zonen, die Maßnahmen und Nutzungen von den Einschränkungen des § 5 freigestellt, die als wirtschaftliche und touristische Nutzungsformen und aus Allgemeinwohlgründen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Absatz 1 stattfinden können.

Zu Absatz 1 Nr. 5:

Diese Maßnahmen ergeben sich aus § 45 b Nr. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Hier ist neu an dieser Stelle die Nutzung und Unterhaltung von Straßen und Wegen aus dem bisherigen § 6 Abs. 3 Nr. 3 übernommen worden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von bereits erstellten und Bestandsschutz genießenden Straßen und Wegen im Nationalpark, die etwa im Bereich der Hamburger Hallig oder Westerhever - unabhängig von dem generellen Verbot nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 - zulässig ist.

Zu Absatz 1 Nr. 7:

Gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz obliegt die Befahrensregelung (Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee) dem Bund. Die Formulierung stellt den Einklang des NPG mit der jeweils geltenden Regelung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee sicher.

Auf die freiwillige Vereinbarung von Wassersportverbänden, Naturschutzverbänden und Nationalparkamt zum Befahren des Nationalparks aus dem Jahre 1997 wird verwiesen.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Das Betreten als herkömmliche Nutzung soll über das entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 bestehende generelle Betretensverbot hinaus konsensual in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden im küstennahen Bereich zulässig sein.

Das Betreten der Schutzzonen 1 war bislang grundsätzlich verboten. Das Betreten der Schutzzonen 1 soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach § 2 über den oben genannten Bereich hinausgehend im Rahmen von Wattwanderungen ermöglicht werden. Es bedarf der personenbezogenen Genehmigung des Nationalparkamtes. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß fach- und ortskundige Wattführer und Wattführerinnen in der Schutzzone 1 Führungen leiten. So werden großflächige Störungen vermieden und gleichzeitig die Erlebbarkeit des Naturraumes verbessert.

Dies ergibt sich auch aus dem § 30 Absatz 1, 4 und 6 des Landesnaturschutzgesetzes, wonach das Betreten zum Zweck der naturverträglichen Erholung auch in geschützten Flächen ermöglicht werden soll. Daneben bleibt auch das Betreten durch ortskundige Einzelwanderer - wie von den Kuratorien gefordert - zulässig, sodaß das Wattwandern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich bleibt. Folgende Wattwandertrassen sind zur Zeit ohne Führung begehbar:

- Liinsand (Föhr),
- Festland - Gröde,
- Hooge - Japsand,
- Festland - Nordstrandischmoor,
- Nordstrand - Südfall;

Die Wattwanderkorridore beziehen sich auf das Erreichen einer Insel oder Hallig, daher sind bislang für Dithmarschen keine entsprechenden Routen ausgewiesen.

Zulässig ist weiterhin im übrigen mit Ausnahme des nutzungsfreien Gebietes auch die nicht erwerbsmäßige Fischerei. Das Kuratorium Dithmarschen hat gefordert, das Wattwandern im küstennahen Bereich grundsätzlich nicht einzuschränken, allerdings auf das Erfordernis eines Wattführers zur Sicherheit ortsfremder Wattwanderer hingewiesen. Besondere Brut- oder Rastgebiete könnten in Absprache mit den Gemeinden zeitweise gesperrt werden. Diesem Gesichtspunkt ist durch die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 nachgekommen worden.

Das Kuratorium Nordfriesland hat auf die Attraktivitätssteigerung durch das Besucherlenkonzept hingewiesen und bei Betretensregelungen eine Einvernehmenserteilung zugunsten der betroffenen Gemeinden gefordert. Dem wurde entsprechend Rechnung getragen. Eine Einvernehmensregelung wurde aufgenommen.

Zu Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3:

In der Schutzzone 1 sind nur die Nutzungen zugelassen, die dort Bestandsschutz genießen. Dazu zählt die Erwerbsfischerei auf Krabben, Miesmuscheln und Fische in bisheriger Art und im bisherigen Umfang. Art und Umfang definiert sich nach gem. EU-Fischereirecht zugelassenen Fangkapazitäten und der Ausrüstung der Fahrzeuge. Die aus dem bisherigen NPG übernommene Beschränkung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang zielt auf die Vermeidung einer Intensivierung der Fischerei; eine Einführung von nachweislich naturschonenderen Fischereimethoden soll nicht ausgeschlossen werden.

Die Miesmuschelfischerei erfolgt ausschließlich auf Basis von § 40 u. § 41 des Landesfischereigesetzes. Darüberhinaus ist Bezug zu nehmen auf die Eckpunktevereinbarung zwischen Landesregierung und Muschelfischereibetriebe vom Januar 1999 und den Muschelvertrag, die die bisherige und künftige Muschelnutzung umreißen.

Aufgrund der vorgenommenen Erweiterung der Schutzzone 1 in den küstennahen Bereich (ein Streifen in einer Breite von ca. 1000 Metern) hinein ergibt sich hier neuer Regelungsbedarf für die nicht erwerbsmäßige Fischerei. Unterhalb der Genehmigungspflicht nach KüFO wird die nicht erwerbsmäßige Fischerei zulassungsfrei gestellt (Buttputten, Gliep, Handangel); auf diese Weise erfolgt eine Gleichstellung mit der Betretungsregelung in der Schutzzone 1, allerdings jenseits des küstennahen

Streifens nur für die Fischerei von Boot aus: Ein Betreten des küstenfernen Wattes (bei Niedrigwasser) würde zu einer erheblichen Beunruhigung in wichtigen Rast- und Nahrungsbereichen geschützter Arten führen.

Jenseits dieser Nutzungen besteht für die nicht erwerbsmäßige Fischerei mit Baumkurren Regelungsbedarf. Sie ist wie die erwerbsmäßige Fischerei in der nutzungsfreien Zone nicht zulässig. Bei der Fischereiaufsicht sind zur Zeit ca. 450 nicht erwerbsmäßige Fischer gemeldet.

Das Kuratorium Dithmarschen hat die weitere Zulässigkeit der Garnelenfischerei gefordert. Weiterhin wird für die Brand- und Eiderentenmausergebiete zusätzlich eine freiwillige Selbstbeschränkung der Fischerei vorgeschlagen, insofern bedürfte es eines Gebotes im Gesetz und nicht eines Verbotes diesbezüglich. Auf die Regelungen in § 4 wird diesbezüglich verwiesen.

Das Kuratorium Nordfriesland hat darauf hingewiesen, daß die Fischerei auf Trog- und Scheidenmuscheln nicht zu den traditionellen Nutzungen gehört. Sie greift in den Wattboden ein, ökologische Auswirkungen seien nicht abschätzbar und auch noch nicht ausreichend untersucht. Das Kuratorium fordert daher vor der Vergabe weiterer Fanglizenzen die Prüfung auf Umweltverträglichkeit der Muschelernte sowie der Auswirkungen auf die Garnelenfischerei. Das Kuratorium begrüßt die generelle Zulassung der gewerblichen und nicht gewerblichen Fischerei in einem küstennahen Streifen und fordert Verhandlungen zwischen dem NPA und der Fischerei zur näheren Ausgestaltung. Dies ist in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe aufgenommen worden, daß die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht besitzen. Verhandlungen mit der Fischerei können unbenommen von diesen Regelungen erfolgen.

Bei befriedigenden Lösungen für die Fischerei und die Sportbootfahrer sei - so das Kuratorium Nordfriesland - eine Änderung der Zone 1 verzichtbar. Es reicht aber nicht aus, allein mit Sportbootfahrern und Fischern befriedigende Lösungen zu erzielen, da noch eine Vielzahl anderer Nutzergruppen bei Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen ist. Auf die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes wird verwiesen.

Zu Absatz 2 Nr. 4:

Die Betretensregelung gilt entsprechend für das Reiten, Fahrradfahren und für Kutschfahrten als traditionelle Nutzung auf genehmigten Bereichen. Auch ist § 30 Abs. 1, 4 und 6 LNatSchG entsprechend heranzuziehen. Dies gilt entsprechend in der Schutzzone 2 auf den dort genehmigten Bereichen.

Zu Absatz 3 Nr. 1:

Im Walschutzgebiet sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der einheimischen Fischer nach sich ziehen.

Bei Einführung des Walschutzgebietes geht es darum, walgefährdende Nutzungen auszuschließen.

Das Kuratorium Nordfriesland hat für den Fall der Errichtung einer Walschutzzone gefordert, daß eine Einschränkung fischereilicher Aktivitäten über den bisherigen Umfang nicht stattfindet. Dies wurde durch die Regelungen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 6 umgesetzt, wobei die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 4 bzgl. besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten der Wale ein Einvernehmen des Kuratoriums vorsieht.

Zu Absatz 3 Nr. 2:

Die Miesmuschelfischerei nach Maßgabe der §§ 40 u. 41 LFischG kann nur unterhalb der Mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie erfolgen. Diese rechtlichen Beschränkungen gelten ebenfalls für die in der Wasserwechselzone errichtete, bestehende Austernaquakultur. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß innerhalb der 3 Seemeilen-Zone Muschelfischerei ausschließlich auf Miesmuscheln und Austern erfolgen kann. Die Fischerei von Wildaustern, Herzmuscheln, Trog- und Scheidenmuscheln sowie anderer Muschel- und Schneckenarten ist somit nicht gestattet. Die Miesmuschelfischerei muß im

Rahmen des geltenden Vertrages bis zum 31.12.2006 auf eine Kulturfläche von 2000 Hektar zurückgeführt werden. Eine die Belange von Fischerei und Naturschutz integrierende Anschlußregelung und damit die Planungssicherheit der Muschelfischerei wird ebenfalls langfristig ermöglicht.

Außerhalb der 3 Seemeilen-Zone bis zur Hoheitsgrenze (Walschutzgebiet) findet eine Wildmuschelfischerei bisher ausschließlich auf Trogmuscheln im Rahmen von 6 Lizenzen statt. Diese Art der Fischerei ist nach Aufssung des Kuratoriums Nordfriesland keine traditionelle Nutzung, sie erfolgt zudem nicht alljährlich.

Da die ökologischen Auswirkungen der Fischerei auf im Boden lebende Muschelarten nicht abschließend bewertet sind, sollen vor einer Verlängerung oder Vergabe weiterer Fanglizenzen eine Untersuchung und Bewertung der ökologischen Unbedenklichkeit inklusive einer Abschätzung der Auswirkungen auf die Garnelenfischerei vorgenommen werden.

Die seeseitige Erweiterung des Nationalparks erfordert eine Überarbeitung des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen entsprechend § 40 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes.

Die Muschelfischerei ist nur im Rahmen des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen gemäß § 40 LFischG zulässig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß naturschonendere Fangmethoden eingeführt werden können.

Das Kuratorium Dithmarschen lehnt eine Anlage von Muschelkulturen mit Ausnahme der gelegentlichen Gewinnung von Saatmuscheln im dithmarscher Teil des Wattenmeeres ab. Dem wird bezüglich der Kernzone nachgekommen, wobei im übrigen die Bestimmungen der §§ 40 und 41 LFischG zu beachten sind. Ein generelles Verbot der Muschelkulturen im Wattenmeer ist daher nicht möglich.

Zu Absatz 3 Nr. 3:

Bei der Sand- und Kiesfischerei handelt es sich um eine traditionelle Nutzung, die ausschließlich der Versorgung der Inseln und Halligen dient. Aufgrund der geringen Mengen sind die Eingriffe im Verhältnis zum Schutzzweck als unbedeutend einzustufen. Hierunter fallen nicht Sand- und Kiesentnahmen für andere Zwecke.

Das Kuratorium Nordfriesland sieht in der Sand- und Kiesfischerei eine traditionelle Nutzung. Abweichend vom ÖSF wird die Entscheidung des NPA begrüßt, eine Nutzung im bisherigen Umfang zuzulassen.

Zu Absatz 3 Nr. 4:

Bei der Verwendung des Begriffes "Tourismuseinrichtungen" handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland betonen die außerordentliche Bedeutung der Entnahme von Heilmitteln und fordern die Beibehaltung der Nutzung.

Dem wird durch die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit der im Nationalpark erforderlichen Beschränkung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang Rechnung getragen.

Zu Absatz 3 Nr. 5:

Die Ablagerung von Baggergut erfolgt gemäß den Prüfkatalogen, Kriterien und Methoden des Baggergutkonzeptes der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1996.

Das Kuratorium Dithmarschen fordert das Freihalten der Häfen, das Kuratorium Nordfriesland wünscht eine Beibehaltung der Baggergutverbringung (Sylt) im Vorland; diesen Gesichtspunkten ist durch die Nr. 5 Rechnung getragen.

Zu Absatz 3 Nr. 6:

Eine Erdölförderung und -bohrung ist nach allgemeiner Auffassung nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks zu vereinbaren. Bei der Bohrinselform Mittelplate A handelt es sich um eine Nutzung, die teilweise auf Rechts- und Verwaltungsverhältnissen vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes beruht und Bestandsschutz genießt. Die Erdölförderung ist allein auf die bestehende Bohrinselform Mittelplate A beschränkt. Weitere Bohrinseln oder -plattformen im Nationalpark sind ausgeschlossen. Die

bestehenden Rechte bleiben unberührt. Bohrungen von Land aus stehen dem Schutzzweck nach § 2 Absatz 3 nicht entgegen.

Das Kuratorium Dithmarschen begrüßt die Möglichkeit der Bohrungen von Land aus, was auch seitens des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird.

Zu Absatz 3 Nr. 7

Die Regelung entspricht der im alten Gesetz enthaltenen Bestimmung nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 und war vom Kuratorium des Kreises Nordfriesland angeregt worden. Die konzessionierten Strände haben Genehmigungen zur Sondernutzung nach § 35 LNatSchG.

Ein Befahren mit Fahrzeugen auf den Land- und Wattflächen ist auch außerhalb des 150 m-Streifens für touristische Maßnahmen weiterhin zulässig, was z.B. folgende Aufgaben betrifft:

- Einrichten, Kontrolle und Abbau der Badestelle am Fahrwasser;
- Auslegen und Einziehen der Begrenzungsstonnen (Surfschneise)
- Absichern von Gefahrenstellen im Watt
- Erste-Hilfe-Einsätze
- Kontroll- und Reparaturarbeiten an Seewasserentnahmestellen (Tiefbrunnen mit Drainage)

Zulässig bleiben andere touristische Aktivitäten im Watt auch außerhalb des 150 m-Streifens (Spiele, Sport, Watt-Reitturnier, etc.). Motorsportveranstaltungen dürfen im Watt nicht stattfinden.

Zu Absatz 3 Nr. 8

Aufgrund des vorgesehenen Grenzübereinkommens mit dem Königreich Dänemark war hier die bestandsgeschützte Nutzung im Bereich der Nordgrenze im Seegebiet insbesondere zugunsten von Sand- und Kiesfischerei festzuschreiben

Zu Absatz 4:

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an das Landesnaturschutzgesetz sowie an die neue Paragraphenreihenfolge. Dies betrifft auch die Zulassung von Ablagerungsstellen für Baggergut bei Dagebüll und Friedrichskoog, die in der neuen Schutzzone 1 zulässig bleibt.

Zusätzlich ist aufgrund der Jagdregelung (s. auch Begründung zu § 5 Absatz 1 Nr. 6) die Ausnahmemöglichkeit im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt aufgenommen worden. Die Einvernehmensregelung ist erforderlich, um eine entsprechende Maßnahme am Schutzzweck nach § 2 Absatz 1 zu überprüfen.

Zu Absatz 5:

Wegen der Besonderheit des Ökosystems Wattenmeer, in dem bei jeder Ausgleichsmaßnahme ein erneuter Eingriff ausgelöst wird, ist eine spezielle Ausgleichsvorschrift in Anlehnung an §§ 8, 8b des Landesnaturschutzgesetzes für den Bereich des Nationalparks erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe sind im Nationalpark selbst nicht möglich, weil sie jeweils einen erneuten Eingriff in das Ökosystem bedeuten würden. Um sicherzustellen, daß die Wertigkeit des Naturhaushaltes durch die Eingriffe nicht verschlechtert wird, sind die Ausgleichszahlungen für Maßnahmen einzusetzen, die mittelbar dem Schutzzweck des Nationalparks dienen.

Außerdem ist es nach Maßgabe des § 8 b LNatSchG denkbar, daß die Gelder im Einzelfall auch für Vorlandarbeiten, die auch im Naturschutzinteresse sind, eingesetzt werden können - so war es auch von den Kuratorien angeregt worden.

Zu Absatz 6:

Wie im bisherigen NPG soll die Möglichkeit gegeben sein, unter der Wahrung des Schutzzweckes weitere Maßnahmen und Nutzungen begrenzt zuzulassen. Dies steht insbesondere im Einklang mit § 2 Absatz 3, der auch die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Nationalparkregion betont, wobei die Mitentscheidungsrechte der Kuratorien wie nach altem Recht (§ 7 des NPG von 1985) durch Benehmen ausgestaltet sind.

Zu § 7**Nationalparkamt:****Zu Absatz 1:**

Nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 LNatSchG ist das Nationalparkamt im Nationalpark gleichzeitig obere und untere Naturschutzbehörde. Im sogenannten 150m-Streifen zwischen NP-Grenze und Landesschutzdeich sind der Kreis als untere und das LANU als obere Naturschutzbehörde weiterhin zuständig. Die Zuständigkeit der Kreise in diesem Bereich bleibt bestehen. Dabei arbeitet das NPA mit den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie dem Amt für Ländliche Räume in vertrauensvoller Weise zusammen.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Nationalpark dienen dazu, Einheimische und Gäste über die Ökologie des Wattenmeeres und die Schutzziele zu informieren und um den Menschen Naturerlebnisse zu ermöglichen. Auch hier ist das Nationalparkamt aufgrund der Orts- und Sachnähe die besonders geeignete Stelle.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß auch private Vereine und Personen Öffentlichkeitsarbeit eigenständig durchführen können. Gleiches gilt für die durch Gesellschaftsvertrag gegründete NP-Service gGmbH. Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen, wesentliche Teile der Aufgaben der Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark auf Dritte als Beliehene zu übertragen und durch Neuorganisation der Aufgabenverteilung zu optimieren.

Die Kuratorien haben hier die besondere Verantwortung des NPA für die Einbindung der im Wattenmeer aktiven Naturschutzorganisationen, freiwilligen Wattführer sowie anderen interessierten Personen betont.

Das Kuratorium Dithmarschen begrüßt die Besucherlenkung als Angebot statt als Verbot. Damit ist zu erwarten, daß die Besucher auf den angezeigten Wegen gehen werden. Außerdem müsse ein weiterbestehendes Angebot an Wattführern gewährleistet bleiben. Dies dürfte sich aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen mit der Zusammenarbeit auch in Zukunft ergeben.

Das Kuratorium Nordfriesland stellt fest, daß die Umweltbeobachtung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Umweltbildung eine zentrale Aufgabe des NPA ist und fordert eine diesbezügliche Anpassung des NPG. Dieser Forderung wurde nachgekommen.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Die ökologische Umweltbeobachtung (Monitoring und anwendungsbezogene Begleitforschung) ist für die Beurteilung der Effizienz von bestehenden Schutzmaßnahmen oder die Bewertung des Erfordernisses neuer Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Sie ist damit integraler Bestandteil der Aufgaben einer Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Aufgabe des NPA ist die Bewilligung von Zuwendungen für die ehrenamtliche Betreuung des NP durch Naturschutzvereine sowie der Abschluß von entsprechenden Betreuungsverträgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 21d des LNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 26.2.1999 (GVBl. S. 67). Das LNatSchG sieht lediglich eine Betreuung von Naturschutzgebieten vor. Hiermit wird sichergestellt, daß künftig eine flächendeckende ehrenamtliche Betreuung des Nationalparks erfolgen kann, wobei in Abweichung zu § 21 d Abs. 1 LNatSchG in Ausnahmefällen mehrere Vereine gleichberechtigt für einen Bereich verantwortlich benannt werden können.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird es ermöglicht, daß Verwaltungsaufgaben des NPA juristischen Personen des Privatrechts übertragen werden können. Eine solche Beleihung ist für den NationalparkService

vorgesehen. Diese wird dann die ihr übertragenen Aufgaben laut Gesellschaftervertrag eigenverantwortlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung als Beliehene erfüllen. Die Aufsicht des Landes ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Durch diese Regelung wird die Anwendbarkeit des § 21d und die Abgrenzung zu den Aufgaben des NPA beschrieben.

Die Kuratorien begrüßen die Einrichtung des NationalparkService und betonen, daß die Vollfinanzierung durch das Land sichergestellt sein muß. Das Kuratorium Nordfriesland beschließt, daß die GmbH Anbieter bestehender Dienstleistungen nicht verdrängen darf, sondern Lücken schließen, Angebote bündeln und die Vermarktung verbessern soll. Dem wurde durch die Gestaltung des der NPS-gGmbH zugrundeliegenden Gesellschaftervertrages Rechnung getragen.

Zu § 8

Kuratorien:

Die Zusammenarbeit im Nationalpark mit den Kuratorien hat sich bewährt, daher werden diesbezüglich nur kleine Änderungen der gesetzlichen Bestimmung vorgenommen.

Zu Absatz 1

Eine generelle Vertretensregelung ist erforderlich, da bislang lediglich eine Vertretensregelung für den Vorsitzenden durch die Kuratoriumsverordnung vom 20.12.85 (GVOBl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.1997 (GVOBl. S. 381) bestand. Diese Regelung ist an § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung angelehnt. Die weiteren Änderungen gegenüber dem NPG von 1985 bezwecken eine stärkere Repräsentanz von Frauen insbesondere nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes im Kuratorium. Außerdem wird in § 8 Abs. 1 Nr. 10 das Erfordernis einer möglichst ansässigen Vertreterin oder eines möglichst ansässigen Vertreters der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaft vorausgesetzt - entsprechend war es vom Kuratorium Dithmarschen vorgeschlagen worden.

Zu Absatz 3:

Hier ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge dieses Gesetzes vorgenommen worden. Die Beteiligungsrechte der Kuratorien bleiben unverändert und sehen als generelle Regelung wie im alten Gesetz vor, daß, falls ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, das Ministerium entscheidet.

Zu § 9

Entschädigung, Härteausgleich:

Hier ist lediglich eine Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des LNatSchG vorgenommen worden.

Zu § 10

Ordnungswidrigkeiten:

Die Änderungen in § 10 Abs. 1 in den Nummern 4 bis 10 sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 5. Dabei wurde wegen der hohen Gewinnmöglichkeiten bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 die Möglichkeit für eine gleichhohe Geldbuße wie bei dem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Paragraphenfolge im LNatSchG.

Zu § 11**Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten:****Zu Absatz 1:**

Soweit Salzwiesen im NP liegen, ist eine Beweidung nach den Vorgaben von § 15a Abs. 5 LNatSchG nur zulässig, wenn sie dem Küstenschutz dient (Sodenflächen) oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Die Beweidung soll folglich eingestellt werden, um den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge im Lebensraum Salzwiese sicherzustellen. Beweidete Flächen weisen hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl eine verarmte Pflanzen- und Tierwelt auf. Eine natürliche Entwicklung der standorttypischen Lebensgemeinschaft kann auf beweideten Salzwiesen nicht stattfinden. Unbeweidete Gebiete haben einen größeren Höhenzuwachs durch Sedimentation als beweidete Flächen.

Um die wirtschaftliche Existenz der Schafhalter nicht zu gefährden, ist eine Verlängerung der Nutzung von Nationalpark-Fläche entsprechend bestehender Verträge solange vorgesehen, wie die Betriebe auf diese Nutzung im Nationalpark angewiesen sind.

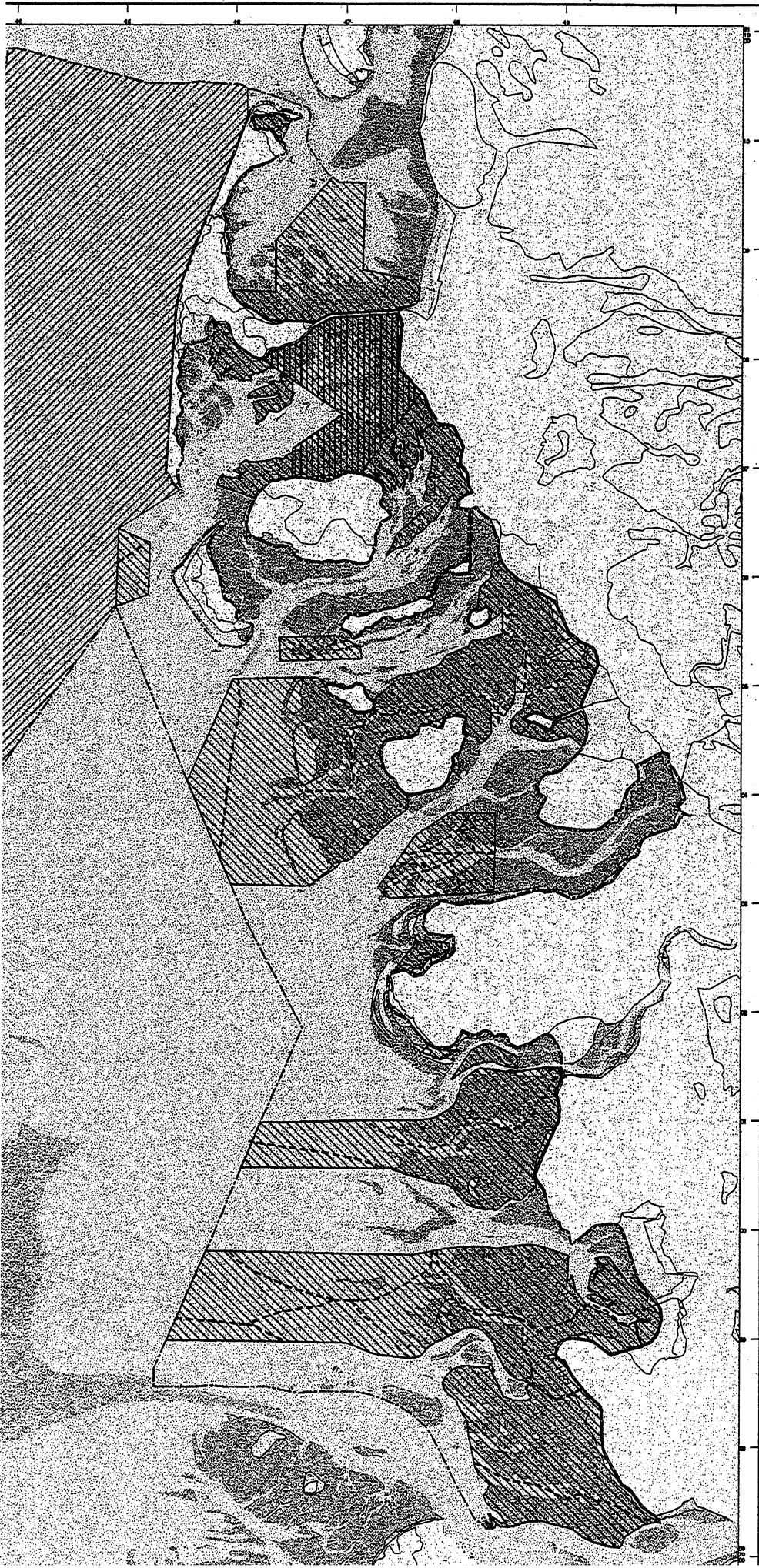
Eine entsprechende Regelung war von den Kuratorien gefordert worden, wobei das Kuratorium Dithmarschen eine Streichung der gesamten Vorschrift angeregt hatte. Dem konnte wegen der Beachtung von § 20 c BNatSchG und § 15 a LNatSchG nicht entsprochen werden.

Zu Absatz 3:

Die Aufhebung der genannten Verordnungen entspricht den Grundsätzen der Vorschriftenbereinigung. Nur diejenigen Verordnungen, die den 150m- Streifen betreffen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Das Kuratorium Nordfriesland hatte hier eine Aufhebung bzw. eine Rückgängigmachung der FFH/Vogelschutzrichtlinienmeldung bei Schutzgebieten im 150-Meterstreifen gefordert. Das entsprechende Meldeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BMFB	Bundesministerium für Forschung und Bildung
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IMO	International Maritime Organisation
KÜFO	Küstenfischereiordnung
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
LFischG	Landesfischereigesetz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
Lt-drs.	Landtagsdrucksache
NP	Nationalpark
NPA	Nationalparkamt
ÖSF	Ökosystemforschung Wattenmeer - Synthesebericht



ÜBERSICHTSKARTE

zum Entwurf des
Nationalpark-Gesetzes

Stand: 18.05.1999

-  Schutzzone 1
-  Nutzungsfreies Gebiet
-  Walschutzgebiet
(Teil der Schutzzone 2)
-  Nordsee, tiefer
als 20 m
-  Nordsee, tiefer
als 10 m
-  Nordsee bis 10 m Tiefe
und Binnengewässer
-  Watt
-  Salzmarschen
-  Sände, Strände
-  Nationalpark-Grenze
-  Gekennzeichnete Fahr-
wasser nur in Schutzzone 1

Gesetz zum Schutze des schleswig- holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz) vom 22. Juli 1985	Gesetzentwurf, Stand 18.5.1999 Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze des schl.-holst. Wat- tenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG) vom	Begründung Kurzfassung Stand 18.5.1999
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: Das Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Watten- meeres (Nationalparkgesetz) vom 22. Juli 1985 (GVOBl. Sch.-H. S. 202) erhält folgende Fassung: Gesetz zum Schutz des schleswig- holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz -NPG)	A. Allgemeiner Teil Bei der Errichtung des Nationalparkes 1985 wurden wesentliche natur- räumliche Bestandteile des Ökosystemkomplexes nicht Teil des National- parkes. Dies war auch darin begründet, daß eine Vielzahl von erforderlichen Forschungsarbeiten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt bzw. noch nicht abgeschlossen war. Nach Vorlage des Syntheseberichts Ökosy- stemforschung Wattenmeer (ÖSF) ergibt sich nun eine gänzlich andere Sachlage, die es ermöglicht, einerseits strengere Schutzanforderungen in den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen vorzusehen, ander- seits auch Regelungen zu ermöglichen, die - ohne erhebliche Beeinträchti- gung des Schutzzweckes - ein Erleben des Nationalparkes gestatten und die mit dem Nationalpark lebenden Menschen einbeziehen. B. Zu den einzelnen Vorschriften: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die geänderten Vorschriften. Für die Begründung des Gesetzes wird im übrigen Bezug ge- nommen auf die Landtagsdrucksache 10/907 zum Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1985. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die Verbände am 26.4.1999 wurde die Begründung - soweit erforderlich - überarbeitet.
§ 1 Errichtung eines Nationalparks An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste wird entsprechend § 15 des Landschaftspflegegesetz-	§ 1 Errichtung eines Nationalparks (1) An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste besteht ein Natio- nalpark. Er trägt den Namen "Schleswig-Holsteinisches Wat-	Zu § 1 Errichtung eines Nationalparks Zu Absatz 1: Absatz 1 beschreibt die Lebensräume, aus denen der Nationalpark Schles- wig-Holsteinisches Wattenmeer besteht. Aufgrund der seeseitigen Erweite-

zes ein Nationalpark errichtet und nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Schutz gestellt. Der Nationalpark trägt den Namen "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer". Er besteht aus 1. dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen; 2. den Vorländerreien am Festland sowie an den Inseln Föhr, Pellworm und Nordstrand; 3. den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburger Hallig; 4. den vom Watt umgebenen Außensänden Uthörn, Japsand, Norderoogsand, Süderoogsand, Blauort und der Strandinsel Trischen; 5. den sonstigen entstandenen oder entstehenden kleinen Inseln sowie 6. den Sandplaten westlich der Halbinsel Eiderstedt.	tenmeer" und umfaßt eine Fläche von ca. 439.000 ha. Er besteht aus 1. dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen; 2. den Salzwiesen, Priel, Strandwällen, Dünen und Sandbänken; 3. den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburger Hallig; 4. den vom Watt umgebenen Außensänden, Japsand, Norderoogsand, Süderoogsand, Blauort und der Insel Trischen; 5. den sonstigen entstandenen und entstehenden kleinen Inseln; sowie 6. der Nordsee bis zur westlichen Grenze des Nationalparks.	zung des Nationalparks ergibt sich eine Gesamtfläche von 439.000 ha. Eine landseitige Erweiterung des Nationalparks erfolgt nicht. Dies entspricht auch dem Votum der Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland. Im § 1 Nr. 2 des Gesetzes werden nunmehr die Salzwiesen, Priele, Strandwälle, Dünen und Sandbänke benannt. Der Begriff der Düne ist dabei als Lebensraumtyp zu verstehen, der in unterschiedlicher Form - etwa als Grau- oder Weißdüne - vorkommt. Die unvollständige Auflistung der Biotoptypen des alten Gesetzes wird durch die im § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. durch die im § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes aufgeführten Biotoptypen ergänzt und präzisiert. Der Begriff "Vorland" wird durch die naturräumliche Bezeichnung des Biotoptypes "Salzwiese" ersetzt. In einer neuen Nr. 6 wird ein Übergangsbereich zur Nordsee in das Gebiet einbezogen. Besondere Bedeutung hat das Gebiet für marine Säugetiere, insbesondere Schweinswale und für viele Küsten- und Seevogelarten, für die optimale Lebensbedingungen gesichert werden sollen. Zur besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Arten wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 4 Satz 4 Bezug genommen. Das gesamte Gebiet erfüllt auch die Kriterien der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Anhang I und II), der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Ramsar-Konvention. Für die im Bereich Nordfriesland vorgenommene Ausweitung bis zur 12 Seemeilenzone gilt, daß dieses Gebiet eine große Bedeutung für die Population der Schweinswale der Nordsee hat. Eine Einbeziehung als Schutzgebiet ist erforderlich, um so der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Wale ausreichend Rechnung zu tragen. Das Kuratorien Dithmarschen hat einstimmig der seeseitigen Erweiterung des Nationalparks bis zur 3 Seemeilengrenze zugestimmt, sofern dadurch der bisherige Umfang der einheimischen Fischerei nicht beeinträchtigt wird. Diesen Vorschlägen folgt damit der vorliegende Entwurf. Er stellt die Fischerei in bisheriger Art und Umfang auch in dem Erweiterungsgebiet sicher, vgl. hierzu insbesondere § 6 Abs. 2 Nr. 2. Das Kuratorium Nordfriesland sieht eine generelle Erweiterung des Nationalparks nicht hinreichend mit ökologischen Kriterien und Nutzungsansprüchen begründet und hat beschlossen, seine Bedenken gegen eine Er-
--	--	--

		weiterung bei Vorlage belastbarer Gründe zur Schutznotwendigkeit und des Einvernehmens mit den Nutzern durch Einzelfallentscheidungen zu überprüfen. Aufgrund der Ergebnisse der ÖSF und der anschließenden Fachdiskussionen sind die Kriterien der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das gesamte neue Gebiet des Nationalparks in den beiden Schutzzonen gegeben. Dies hat auch zur vorgenommenen Zuordnung zu den Schutzzonen geführt. Die bestehenden Nutzungsansprüche - entsprechend der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gestuft nach den Zonen 1 und 2 - haben weiter Bestand. Künftige neue Nutzungen im Bereich der Ausweitung des Nationalparks unterfallen aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes einer strengeren Prüfung als bisher. Dies ist u.a. aufgrund der Austauschprozesse zwischen dem eigentlichen Wattenmeer und dem Rast- und Überwinterungsgebiet der Seevögel insbesondere im Übergangsbereich zur Nordsee von ausschlaggebender Bedeutung. Im übrigen sind die generellen Abwägungsregeln von § 2 Abs. 2 und 3 sowie die Regelungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen. Daher wird bei der seewärtigen Erweiterung dem Votum des Kuratoriums Dithmarschen gefolgt, während dies im Hinblick auf das Kuratorium Nordfriesland nur beschränkt möglich ist: Ein Einvernehmen mit den Nutzern kann sich allein aus tatsächlichen Gründen nicht auf künftige Entscheidungen beziehen, da die gesetzliche Regelung auf Basis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, nicht auf Grundlage der Verhandlungen mit Nutzergruppen erfolgt. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen insbesondere nach § 6 sowie § 2.
	(2) Der Nationalpark erfüllt 1. die Kriterien im Sinne des Arti-	Zu Absatz 2 Nr. 1 und 2: Die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 fordert die Ausweisung

	kels 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist, 2. die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 geändert worden ist, 3. die Kriterien eines besonders empfindlichen Seegebiets im Sinne der Resolution der International Maritime Organisation A.720/17 vom 6. November 1991 sowie eines seltenen und empfindlichen Ökosystems im Sinne des Artikels 194 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1995 S. 778).	von Schutzgebieten, um wildlebenden Vogelarten den notwendigen Lebensraum zu sichern. Mit-Meldung vom Oktober 1997 ist der Nationalpark aufgrund der Vielzahl von Vogelarten der Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiet in Brüssel gemeldet worden. Hauptziel der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie aus dem Jahr 1992 ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Der Nationalpark ist im Oktober 1997 aufgrund der Vielzahl von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten zur Eintragung in die Natura 2000 - Liste vorgeschlagen worden. Das erweiterte Nationalparkgebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ erfüllt die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie der Anhänge I, II und III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste. Das Gebiet erfüllt ebenfalls die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie und wird zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. Der Erweiterungsteil des Nationalparkes umfaßt rd. 163.000ha. 278.000ha sind bestehendes Nationalparkgebiet. Das Kleinwalschutzgebiet vor Sylt und Amrum (rd. 120.000ha) und der dem bestehenden Nationalpark bis zur 3 Seemeilengrenze westlich vorgelagerte Wattsockel (43.000ha) unterliegen in kleineren Teilbereichen den Bestimmungen des § 15a LNatSchG. Die geplanten Erweiterungsbereiche unterliegen keinem internationalen Schutzstatus. Der bestehende Nationalparkteil ist Bestandteil des Ramsar-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Gebiete“, Biosphärenreservat und als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemeldet. Er ist gleichzeitig der EU-Kommission als FFH-Gebietsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein gemeldet worden und als EU- Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeiteengebiete der Welt. Es ist ein bedeutendes Brutgebiet und es ist das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den
--	--	--

		Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika. Das Wattenmeer ist eine offene Landschaft aus Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von seiner Artenvielfalt, von den mikroskopischen Pflanzen und Tieren, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Millionen zählenden Vogelschwärmen, den Seeuhren und den Schweinswalen. Zu den nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommenden Lebensraumtypen: Flächenmäßig besonders bedeutsam sind vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwattflächen (1140). Alle von tieferem Wasser umgebenen Erhebungen des Meeresbodens, die noch zum Sublitoral (nicht trockenfallender Flachwasserbereich) gehören, werden nach der FFH-Richtlinie den Sandbänken zugezählt. Auch unter den Lebensraumtyp 1160 (Flachwasserzonen) fallen größere Flächen im Gebiet. Mit dem Vorkommen von Riffen aus biogenen Hartsubstrat und Muschelbänken ist ebenfalls zu rechnen. Im Süden sind Anteile des Elbästuars einbezogen. <u>Tabelle 1. Lebensräume aus Anhang I FFH Richtlinie (mit Natura 2000 - Code)</u> Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110) Ästuarrien (1130) Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140) Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen) (1160) Riffe (1170) Atlantische Salzwiesen (1330) <u>Vorkommen von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie</u> Das an das Wattenmeer angrenzende Flachmeer ist Lebensraum der Anhang II-Arten Seeohr, Kegelrobbe und Schweinswal. Mindestens für einen Teil des Jahres oder für einen bestimmten Entwicklungsabschnitt sind einige Fischarten des Anhang II mit anadromer (Bezug zum Salz- und Süßwas-
--	--	---

	ser als Lebensraum) Lebensweise zu berücksichtigen, z.B. Nordseeschnäpel. <u>Tabelle 2. Tierarten aus Anhang II FFH-Richtlinie im vorgeschlagenen Kleinwalschutzgebiet vor Sylt und Amrum (Natura 2000 Code) (*prioritäre Art)</u> Schweinswale (1351) Kegelrobbe (1364) Seehund (1365) Meerneunaug (1095) Flußneunaug (1099) Finte (1103) Nordseeschnäpel (1113)* Ausschlaggebend für die Bewertung insbesondere des Kleinwalschutzgebietes vor Sylt und Amrum ist die hohe Schweinswaldichte im Gebiet in Kombination mit einem außerordentlich hohen Jungtieranteil. <u>Bewertung nach FFH-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 und 4, Anhang III</u> Die im geplanten Nationalpark vorkommenden Lebensraumtypen sind in ihrer naturnahen Ausprägung für den Aufbau des Netzes Natura 2000 unverzichtbar. Sie stellen einen repräsentativen Ausschnitt der in Tabelle 1 der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen der biogeographischen atlantischen Region dar. Für Einbeziehung des Kleinwalschutzgebietes vor Sylt und Amrum ist im wesentlichen Anhang II der FFH-Richtlinie maßgeblich. Im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes SCANS wurde vor der östlichen, deutsch-dänischen Wattenmeerküste die höchste Schweinswaldichte der gesamten Nordsee festgestellt (0,8 Tiere/km²), außerdem der höchste Jungtieranteil (14,1 % gegenüber einem Durchschnitt von 5,4 % in der gesamten Nordsee). Alttiere und Jungtiere konzentrieren sich vor Sylt und Amrum; mehr als ¾ des regionalen Bestandes hielten sich dort auf. Zählflüge im Rahmen eines BMBF-Projektes 1995 / 1996 bestätigten dieses Ergebnis und erbrachten im Prüf- und dem westlich vorgelagerten Seegebiet die höchsten jemals in europäischen Gewässern festgestellten Schweinswaldichten von mehr als 1,7 Tieren/km². Im Schnitt der drei Untersuchungen 1994 / 95 / 96 lag der Jungtieranteil bei ca 14%. Die Ge-
--	--

	wässer vor Sylt und Amrum sind somit als Aufzuchtgebiet einzustufen. Weiteres Kriterium ist die einzig reproduzierende Kegelrobbenkolonie Deutschlands auf dem Jungnamensand mit ca. 30 Stamtieren; im Frühjahr halten sich dort insgesamt ca. 100 Kegelrobben auf. Die Schweinswalpopulation der Nordsee ist gefährdet, insbesondere durch den hohen Beifang in der Fischerei. Allein in der dänischen Grundstellnetz-fischerei auf Kabeljau und Steinbutt sterben nachgewiesen jährlich ca. 7.000 Tiere. Wird der vermutete Beifang aus anderen Fischereisparten (z.B. Gammelfischerei) und von anderen Nationen dazugerechnet, läßt sich eine fischereiliche Sterblichkeit von mehr als 10.000 Tieren pro Jahr abschätzen. Das sind ca. 3,7 % der Population und liegt somit deutlich über der von Experten bestimmten Gefährdungsgrenze von 2 %. <u>Beschreibung des Gebietes und Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</u> Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika. Auf eine tabellarische Zusammenstellung wird deshalb hier verzichtet und auf die Daten des Syntheseberichtes-Ökosystemforschung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer verwiesen. <u>Erhaltungsziele</u> • Schutz der Flachwasserbereiche mit ihren typischen Lebensräumen • Erhaltung der Lebensbedingungen für die vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und der Arten der angeführten Lebensraumtypen. • Schutz der Salzwiesen • Schutz der Wattflächen • Sicherung des Überlebens des regionalen Schweinswalbestandes (Keine Überfischung der Beutefischarten, Minimierung der Schadstoffbelastung, Vermeidung von Unterwasserverlärnung, Vermeiden von Kollisionen mit schnellen Schiffen), • Erhaltung ungestörter Aufzuchtbereiche der Jungen (Keine Störung bzw. Trennung der Mutter-Kalb- Beziehung in der siebenmonatigen Stillzeit). • Schutz der Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel • Schutz der Brutgebiete der Vögel
--	--

		Zu Absatz 2 Nr. 3: Die besondere Sensibilität des Lebensraumes Wattenmeer soll im Hinblick auf die Gefahren durch den Schiffsverkehr landesgesetzlich als besonders empfindliches Meeresgebiet (Particular Sensitive Sea Area / PSSA) hervor-gehoben werden. Dies betrifft etwa die Möglichkeit zur Einführung von Beschränkungen hin-sichtlich von Schadstoffeinleitungen sowie zur Ausweisung von Schifffahrtsrouten oder andere Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen durch Schiffe. Gedacht ist hier an die Einführung einer Lot-senpflicht oder spezielle Leit- und Überwachungssysteme für Schiffe. Ein entsprechender Antrag müßte mit anderen Nordsee-Anrainerstaaten bei der IMO in London gestellt werden Die UN-Seerechtskonvention fordert die Mitgliedstaaten in Artikel 194.5 auf, seltene und empfindliche Ökosysteme und ihre Lebensräume zu schüt-zen. Der Landesgesetzgeber ist aufgrund der grundgesetzlichen Kompe-tenzverteilung für weitergehende Schutzmaßnahmen nicht abschließend zuständig. Vielmehr obliegt es dem Bund, ggfs. auch durch zwischenstaat-liche Vereinbarungen die notwendigen Vorsorge-Maßnahmen zu treffen, die einen effektiven Schutz vor Gefahren durch den nationalen und internatio-nalen Schiffsverkehr wirksam werden lassen. Die Bedeutsamkeit des Gebie-tes und das erhebliche Gefährdungspotential durch Einflüsse von außen erfordern ein weiteres Tätigwerden auf Landes-, Bundes- und europäischer bzw.- internationaler Ebene. Dies betrifft auch die Bestimmung von Schifffahrtsrouten, die Ausbildung der Schiffsbesatzungen oder die Koordi-nierung bei nationalen oder internationalen Hilfseinsätzen. Das Kuratorium Nordfriesland hat eine ersatzlose Streichung des Absatzes 2 gefordert. Dem konnte nicht entsprochen werden, da Sinn und Zweck der Regelung die Klarstellung ist, daß der Nationalpark den in bezug ge-nommenen Kriterien der europäischen Naturschutzrichtlinien sowie der Meeresschutzbestimmungen entspricht.
§ 2 Schutzzweck	§ 2 Schutzzweck und andere Zwecke	Zu § 2 Schutzzweck und andere Zwecke Zu Absatz 1:

(1) Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Seine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt ist zu erhalten und der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu sichern.	(1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.	Grundsätzlich ist eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste natürliche Entwicklung, der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge angestrebt. Nur wenn die Selbstorganisation der Natur im Nationalpark anerkannt und zugelassen wird, können die charakteristischen Funktionsabläufe gesichert werden. Unter dieser Voraussetzung können sich die lebensraumtypischen Gegebenheiten einstellen. Der Gesamtheit der Natur im Nationalpark mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen wird jenseits des unmittelbaren Nutzens für den Menschen auch ein zu schützender Eigenwert zugesprochen. Dies ergibt sich aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20 a des Grundgesetzes sowie Art. 7 der Landesverfassung Schleswig-Holstein. Dieser vom sog. Prozessschutz geleitete Naturschutz erlaubt es, daß sich ein Spektrum des standörtlichen Naturpotentials über eigenständige Prozesse entfalten kann. Fließende und ineinandergreifende Übergänge verschiedener Entwicklungsstadien der entsprechenden Lebensräume können sich ausbilden. Naturschutz wird also nicht als etwas rein Bewahrendes verstanden, sondern bedeutet auch die Anerkennung von natürlichen Abläufen in der Natur. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz geleistet. Dieser Ansatz findet sich wieder in § 1 Absatz 2 Nr. 11 und 18 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und stellt eine Weiterentwicklung des § 2 Abs. 1 des alten Nationalparkgesetzes (NPG) dar. Außerdem werden hier die Ergebnisse aus dem Trilateralen Wattenmeerplan, an dem auf internationaler Ebene auch die Gemeinde- und Kreisgremien mitgearbeitet haben, weiterentwickelt und konkretisiert. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seinem Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 für die Sicherung des Ökosystems Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und die umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Weiterentwicklung der gesamten Region Westküste eingesetzt. Dabei soll die natürliche Entwicklungsdynamik auf möglichst großer Fläche im Nationalpark gewährleistet sein. Der Landtag hat außerdem die Weiterentwicklung des Nationalparks auf Basis der ÖSF und unter Beteiligung der gesamten Region der Westküste gefordert. Dabei müssen die gegenüber dem Schutzzweck abzuwägenden berechtigten Interessen der einheimischen Bevölkerung im Rahmen her-
---	--	--

		kömmlicher Nutzung im NPG abgesichert bleiben, wobei insbesondere die Weiterentwicklung eines umweltschonenden, sozialverträglichen sanften Tourismus zu fördern ist. Diesen Ansprüchen wird der Gesetzentwurf insbesondere durch seinen Aufbau mit der Zweckbestimmung in § 2 sowie den Regelungen in den §§ 5 und 6 zu den verbotenen Handlungen und den Nutzungen gerecht. Mit dieser Vorgabe wird auch dem Beschluß des Kuratoriums Nordfriesland Rechnung getragen, daß das Leitbild aufgrund vielfach unverzichtbarer Nutzungsansprüche nur in engen Grenzen realisiert werden kann. Das Kuratorium Dithmarschen hat als Leitbild des Naturschutzes die ungestörte Entwicklung natürlicher Prozesse im Nationalpark gefordert, wobei seine besondere Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit zu berücksichtigen ist. Außerdem hat es einen Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 Vorgelegt, dem entsprochen wurde. Das Kuratorium Nordfriesland hat gleichfalls festgestellt, daß die Errichtung des Nationalparks dem Schutz des Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit dient. Es hat eine Änderung des alten § 2 Abs. 1 abgelehnt. Dies konnte nicht berücksichtigt werden, da die Rechtsentwicklung seit 1985 etwa durch die Verankerung eines Staatszieles Umweltschutz in der Verfassung (Art. 20 a GG) vorangeschritten ist, was durch die neue Formulierung dokumentiert wird.
(2) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.	(2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorland-sicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es der Küstenschutz erfordert, bleiben die Schafgräsung und die Klei- und Sandentnahme zulässig.	Zu Absatz 2: Der bisherige Absatz 3 wird wegen seiner großen Bedeutung zum neuen Absatz 2. Entsprechend § 63 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes bleiben die notwendigen Maßnahmen des Küstenschutzes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies bezieht sich auch auf die Entnahme von Sand und Klei zu Küstenschutz Zwecken. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den einschlägigen Fachplänen wie dem Generalplan Küstenschutz etwa zur Frage, wo Soden entnommen werden müssen. Im Interesse des Allgemeinwohls besteht für notwendige Maßnahmen ein Genehmigungsanspruch. Entsprechend hat der schleswig-holsteinische Landtag in seinem Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 festgestellt, daß auch weiterhin bei der Abwägung zwi-

		schen Schutzzweck und notwendigen Küstenschutzmaßnahmen der Küstenschutz Vorrang hat. Dieser Aspekt ist im Gesetz unter Betonung der erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen (vgl. § 63 Abs. 1 des Landeswassergesetzes sowie § 19 c BNatSchG und die Regelungen der FFH-Richtlinie) Rechnung getragen worden, auch durch die Regelung des § 2 Abs. 4. Das Fehlen des Wortes im § 63 Abs. 1 LWG verwendeten Begriffs „erforderlich“ ist so zu erklären, daß - wie im gesamten Land - auch im Nationalpark nur die Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die die Erforderlichkeits-Prüfung durchlaufen haben. Einer doppelten Erwähnung bedarf es daher nicht. Die Kuratorien haben mit großem Nachdruck die besondere Bedeutung des Küstenschutzes an der Nordseeküste betont, dem durch die Hervorhebung an dieser Stelle nachgekommen worden ist. Das Kuratorium Dithmarschen hat im übrigen wie das Kuratorium Nordfriesland dem Küstenschutz die oberste Priorität vor allen anderen Schutzgedanken eingeräumt. Dem konnte insoweit nicht vollständig gefolgt werden, da es sich bei dem Nationalparkgesetz um ein Schutzgesetz zugunsten des Nationalparks handelt, das nicht ohne Berücksichtigung der sonstigen hier einschlägigen Fachgesetze Geltung beanspruchen kann. Durch die eindeutige Formulierung des § 2 Abs. 2 ist jedoch deutlich, daß es bei einer Interessenkollision zwischen Naturschutz und Küstenschutz zu einer Entscheidung zugunsten des Küstenschutzes kommt. Der Generalplan Küstenschutz sowie das Vorlandmanagement (vgl. die Regelung in § 11 Abs. 1) stehen nicht zur Disposition. Auch die dem Küstenschutz dienende Sandentnahme wird nicht erschwert. Entsprechend war es auch von den Kuratorien und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gefordert worden.
(3) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Die Schafgräsung bleibt zulässig, soweit sie dem Küstenschutz dient.	(3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der	Zu Absatz 3: Der bisherige § 2 Absatz 2 bleibt unverändert, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung zu vermeiden. Dies war bereits frühzeitig in der Diskussionsphase um die Erarbeitung eines neuen NPG zwischen Landesregierung und den Vorsitzenden der Kuratorien am 20.12.1996 vereinbart worden. Mit dem neu hinzugefügten Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden,

	Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll auch durch positive Rückwirkungen auf den Tourismus und das Ansehen der Region der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.	daß der Nationalpark nicht ausschließlich dem Naturschutz dient, sondern auch der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 der Rio-Konvention. Dies hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag (vgl. den Beschluß zur Lt-Drs. 14/353 vom 13.11.1996) sowie das Kuratorium Nordfriesland in seinem Bekenntnis zum nachhaltigen Wirtschaften sowie zum sanften Tourismus anerkannt. Nachhaltigkeit ist dabei im Sinne des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt vom 5.6.1992 so zu verstehen, daß die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß erfolgt, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen und wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen. Die Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland sowie der Schleswig-Holsteinische Landtag haben die Beibehaltung des § 2 Abs. 2 gefordert; dem ist durch die wortgleiche Übernahme nunmehr im Absatz 3 Rechnung getragen worden. Der neue Satz 3 ergänzt diese Bestimmung um weitere Aspekt wie den Tourismus.
	(4) Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.	Zu Absatz 4: Die neu aufgenommene Klausel hinsichtlich des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bedeutet eine ausdrückliche Verweisung auf die Bestimmungen des Landeswassergesetzes, die bzgl. des Küstenschutz große Bedeutung haben sowie bzgl. des Landesnaturschutzgesetzes, das insbesondere hinsichtlich des landesweiten Biotopschutzes wesentlichen Einfluß im Nationalpark besitzt. Die Bestimmung ist erforderlich, um den in den Gesetzen enthaltenen Aussagen zum Küsten- und Biotopschutz landeseinheitlich auch im Nationalpark Geltung zu verschaffen. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung der Strandbeparkung in der Gemeinde St.-Peter-Ording nach § 35 LNatSchG, wobei die bisherigen und auch die in Zukunft beabsichtigten Ausnahmeregelungen unberührt bleiben. Das Kuratorium Nordfriesland hat eine Prüfung der Änderung des § 15 a LNatSchG im Hinblick auf Küstenschutzmaßnahmen gefordert. Eine Änderung des LNatSchG ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens.
§ 3	§ 3	Zu § 3

Grenzen des Nationalparks	Grenzen des Nationalparks	Grenzen des Nationalparks
(1) Die Grenzen des Nationalparks bilden 1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze; 2. im Osten: eine Linie im Abstand von 150 m von der seewärtigen Kante der Krone der Landes-schutzdeiche an der Festlandküste, von der Mitteltidehochwasserlinie (MThw-Linie) bei Geesthängen und vom Dünenfuß bei Dünen; 3. im Süden: die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Medem-Reede, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien; 4. im Westen: die Nord- und Ostküsten der Inseln Sylt und Amrum unter Einbeziehung der Knobsände westlich von Amrum und südlich von Amrum eine auf Scharhörn sowie südlich des Süderoog-sandes eine auf den Großen Vogelsand gerichtete Linie; 5. bei den angrenzenden Inseln	(1) Die Grenzen des Nationalparks bilden 1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze; 2. im Osten: eine Linie im Abstand von 150 m von der seewärtigen Kante der Krone der Deiche an der Festlandküste, von der Mitteltidehochwasserlinie (MThw - Linie) bei Geesthängen und vom Dünenfuß bei Dünen; 3. im Süden: die nördliche Wattkante des Hauptfahrwassers der Elbe, der Meedem-Reede, der Neufelder Rinne sowie deren Verbindungslinien; 4. im Westen: der nördliche Bereich des Wattenmeeres einschließlich der 12 Seemeilen Hoheitsgewässer in Richtung Süden bis zur Breite 54° 30' N, von dort nach Nordosten bis zur 3-Seemeilengrenze ab der Basislinie auf der Breite 54° 38' 60, von dort nach Süden der 3-Seemeilengrenze folgend;	Grenzen des Nationalparks Die Kuratorien haben eine landseitige Erweiterung des Nationalparks abgelehnt. Diese ist im Gesetz auch nicht vorgesehen. Zu Absatz 1 Nr. 2 Die Begrenzung entspricht dem alten NPG. Das Kuratorium Nordfriesland hat hinsichtlich der Grenze bei St. Peter-Ording eine gesonderte Verordnungsermächtigung gefordert, der Anregung wurde nicht entsprochen, da es keinen Ansatz für die vom Gleichheitsgrundsatz geprägte Grenzziehung anhand der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes gibt. Zu Absatz 1 Nr. 4 Die Grenzziehung orientiert sich an der 12 Seemeilengrenze vor den Inseln Sylt und Amrum. Im übrigen wird bzgl. der seeseitigen Erweiterung auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen. Das Kuratorium Dithmarschen hat einer seeseitigen Erweiterung bis zur 3 Seemeilengrenze mit der Maßgabe zugestimmt, daß der bisherige Umfang der einheimischen Fischerei nicht beeinträchtigt wird. Dem wird durch die Bestandsschutzregelungen nach § 6 des Gesetzentwurfes sowie der Gesetzesbegründung zu § 4 Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für die Forderung des Kuratoriums Nordfriesland, das im Falle einer Erweiterung auf 3 bzw. 12 Seemeilen eine Beeinträchtigung der einheimischen Fischerei im bisherigen Umfang ablehnt. Hinsichtlich der weiteren Forderungen der Kuratorien zu den Grenzen des Nationalparks wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen. Zu Absatz 1 Nr. 5: Hinsichtlich der Grenzziehung bei den seeseitigen Sandstränden der Inseln Sylt und Amrum ist die Regelung nach Gesprächen mit den betroffenen Inselgemeinden gestaltet worden. Die neue Formulierung soll einerseits naturschutzfachlich richtige und andererseits praktikable Grenzen gewährleisten, was auch von den Kuratorien gewünscht war. Die bisherigen Grenzen bei den beiden Inseln Sylt und Amrum bleiben wie bisher erhalten. Lediglich zum Erweiterungsgebiet im Westen soll eine einheitliche wie im übrigen Nationalpark übliche Grenze neu bestimmt werden,

Sylt und Amrum und um die ausgenommenen Inseln Föhr, Pellworm, Nordstrand und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooe und Nordstrandischmoor eine Linie im Abstand von 150 m von der seawärtigen Kante der Krone der Landesschutz- oder Sommerdeiche, vom Böschungsfuß der Deckwerke bei unbedeichten Uferstrecken und von der Abbruchkante oder der MThw-Linie.	5. um die ausgenommenen nordfriesischen Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooe und Nordstrandischmoor eine Linie im Abstand von 150 m seeseitig von der seawärtigen Kante der Krone der Deiche, bei unbedeichten Uferstrecken, je nach Vorhandensein, 150 m seeseitig vom Böschungsfuß der Deckwerke, vom Dünenfuß, von der Abbruchkante oder von der MThw-Linie, vom Böschungsfuß der Deckwerke bei unbedeichten Uferstrecken und von der Abbruchkante oder der MThw-Linie; bei den Weststränden der Inseln Sylt und Amrum verläuft die Grenze des Nationalparks 150 m seeseitig der MThw-Linie.	
(2) Nicht zum Gebiet des Nationalparks gehören die zu den Inseln und Halligen fahrenden Dämme mit einem beidseitigen 150 m breiten Streifen, die Häfen und die Hafenanlagen sowie diejenigen Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.	(2) Nicht zum Gebiet des Nationalparks gehören unbeschadet des Absatzes 1 die zu den Inseln und Halligen führenden Dämme mit einem beidseitigen 150 Meter breiten Streifen, die Häfen und die Hafenanlagen sowie diejenigen Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.	Bei den Dämmen zu den Halligen sind wie bisher der Damm einschließlich des 150 Meterstreifens zur Hamburger Hallig sowie nach Helmsand Bestandteil des Nationalparks. Das Kuratorium Nordfriesland hatte dem im Hinblick auf die Fahrspuren zur Hamburger Hallig widersprochen, jedoch entsprechen die Bereiche als geltenden Naturschutzgebiet den fachlichen Anforderungen für eine Einbeziehung in den Nationalpark.

(3) Bei einmündenden Gewässern gilt deren seewärtige Grenze.	(3) Bei einmündenden Gewässern mit Ausnahme der Elbe gilt deren seewärtige Grenze.	
(4) In der diesem Gesetz beigefügten Übersichtskarte ist das Gebiet des Nationalparks schwarz schraffiert dargestellt.	(4) In der diesem Gesetz beigefügten Übersichtskarte ist das Gebiet des Nationalparks schwarz umrandet dargestellt.	Zu Absatz 4: In der dem Gesetz beigefügten Übersichtskarte wird das Gebiet des Nationalparks aus Gründen der Übersichtlichkeit schwarz umrandet statt schraffiert dargestellt.
(5) Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in Karten im Maßstab 1:50.000 und für die Elbmündung im Maßstab 1:30.000 mit einer roten Grenzlinie eingetragen. Die maßgebenden Ausfertigungen dieser Karten sind dem Urdokument dieses Gesetzes beigefügt und werden beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwahrt. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes. Weitere Ausfertigungen der Karten werden beim Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung (Minister) in Kiel, beim Landesamt für den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (Landesamt) in Tönning, bei den Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden von jeder-	(5) Die genauen Grenzen sind in Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:150.000, im übrigen im Maßstab 1:50.000 und für die Elbmündung im Maßstab 1: 30.000 mit einer roten Grenzlinie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieses Gesetzes. Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Ministerium) in Kiel, beim Landesamt für den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (Nationalparkamt) in Tönning, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.	Zu Absatz 5: Aus Gründen der Darstellung in den amtlichen Seekarten werden die genauen Grenzen des Nationalparks auch in den dem Gesetz beiliegenden Karten einheitlich rot dokumentiert. Seeseitig werden hierzu die amtlichen Karten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, landseitig die Deutsche Grundkarte verwendet. Die Nordseebefahrensverordnung vom 12.2.1995 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 3.9.1997 (BGBl. I S. 2216) bleibt unberührt, die dafür maßgeblichen Grenzen und jeweiligen Zonen bestimmen sich nach der Darstellung in den jeweils gültigen amtlichen Karten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Alt	Entwurf	Begründung
mann eingesehen werden. (6) Bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber den Darstellungen in den Karten sind die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Der Minister kann durch Verordnung die Karten nach Absatz 5 Satz 1 den Veränderungen der Begrenzungsmerkmale des Nationalparks anpassen. § 60 Abs. 1 und 6 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend.	(6) Bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber Darstellungen in den Karten sind die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Das Ministerium kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Kuratorien die Karten nach Absatz 5 Satz 1 den Veränderungen der Begrenzungsmerkmale des Nationalparks anpassen. § 53 Abs. 1 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.	
§ 4 Schutzzonen (1) Der Nationalpark wird in folgende Zonen eingeteilt: Zone 1: die in den Karten zu diesem Gesetz als Zone 1 dargestellten Flächen mit den wichtigsten Seehundbänken, Brut-, Nahrungs- und Mauserplätzen der Vögel sowie den geomorphologisch bedeutsamen Außensänden und Salzwiesen mit Ausnahme der in den Karten dargestellten Fahrwasser. Zone 2:	§ 4 Schutzzonen Der Nationalpark wird in zwei Schutzzonen eingeteilt, die in den Karten als Schutzzone 1 und Schutzzone 2 dargestellt sind. Die Schutzzone 1 beinhaltet ein nutzungsfreies Gebiet. Die Lage der in den Karten dargestellten Fahrwasser richtet sich nach den jeweils amtlichen Seekarten; diese Fahrwasser gehören nicht zur Schutzzone 1. Für die Gebiete des Klotzenlochfahrwassers, des Flackstromfahrwassers und des	Zu § 4 Schutzzonen Mit der Neuzonierung werden Kernbereiche des Nationalparks als Schutzzone 1 ausgewiesen, die den erforderlichen Schutz des Ökosystems auf Basis der Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit auf großer Fläche sicherstellen. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Regelung werden Schutzzonen auf der Basis von großflächigen Raumeinheiten eingeführt. Das vorrangige Ziel der neuen Zonierung ist ein umfangreicher Schutz des Ökosystems bei gleichzeitiger Minderung und Entschärfung von Interessenkonflikten. Die großflächigen Raumeinheiten sowie die zusätzlich aus Gründen des Robben- und Vogelschutzes abgegrenzten Bereiche werden Schutzzone 1 genannt. Entsprechend den Forschungsergebnissen aus der ÖSF liegen von den zwölf Schutzzonen 1 zehn im nordfriesischen Wattenmeer und zwei im

Begründung

Entwurf

Alt

die nicht in der Zone 1 liegenden Salzweiden sowie die wegen ihrer besonderen Eigenart und Ursprünglichkeit oder des Artenreichtums der dortigen Pflanzen- und Tierwelt oder zur zusätzlichen Sicherung der Zone 1 eines intensivierten Schutzes bedürftigen Flächen; Zone 3: alle übrigen, nicht in der Zone 1 und 2 liegenden Flächen; hierzu gehört das in § 6 Abs. 4 Nr. 2 genannte Gebiet.	Fahrwassers im Wesselburener Loch sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen zum Schutz der dort mausernden Vögel für den Zeitraum vom 15. Juli bis zum 30. September eines Jahres abgeschlossen werden. Für den Fall, daß über diese freiwilligen Vereinbarungen bis zum 31.12.2003 nicht der notwendige Schutz der mausernden Vögel erreicht werden kann, wird das Ministerium ermächtigt, das Nähere über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung Tourismus sowie dem betroffenen Kuratorium zu bestimmen. Die übrigen Flächen einschließlich des Wal-schutzgebietes sind Schutzzone 2. Die Grenzen der Schutzzone ergeben sich aus den Karten nach § 3 Abs. 5. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.	dithmarscher. Im nordfriesischen Teil sind dies die Schutzzone 1. Lister Ley, Königshafen, Hörnum Tief, Knobsände, Süderau, Rummelloch, He-ver, Tümlauer Bucht, St. Peter-Böhlund Vollerwiek Plate. Die Schutzzone 1 Wesselburener Loch sowie Bielhöwener Loch-Schatzkammer-Klotzenloch befinden sich im dithmarscher Teil des Nationalparks. Alle großflächigen Schutzzone 1 weisen nach Möglichkeit Salzweiden, eulitorale Schlick-, Misch- und Sandwattflächen, flaches und tiefes Sublitoral sowie Prielströ-me auf. Die kleineren Schutzzone 1 sind nicht naturräumlich begrenzt, sondern durch Peillinien beschrieben und in Karten festgelegt. Sie sind ins-sondere mit schutzbedürftigen Einzelarten bzw. Einzellebensräumen (insb., Seehundbänke) begründet. Das Kuratorium Dithmarschen hat eine Einteilung in Kern- und Randzone gefordert. In der Kernzone soll die berufsmäßige einheimische Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang grund-sätzlich weiter zulässig bleiben. Dem ist durch die Neuzonierung sowie die Regelungen im § 6 nachgekommen worden. Weiterhin hat das Kuratorium vorgeschlagen, die ständig wechselnden Mausegebiete durch eine Gebots-regelung zu schützen. Dem ist hinsichtlich der Sportboote durch eine freiwillige Vereinbarung Rechnung getragen worden. Eine Umsetzung hinsichtlich der Fischerei ist bislang nicht erfolgt, da hier die Gespräche über freiwillige Vereinbarungen mit den Fischern bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten. Dies wird erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden kön-nen, wobei eine besondere Ermächtigung zum Abschluß freiwilliger Verein-barungen im Gesetz eingeführt worden ist. Die allgemeinen Regelungen der §§ 121 ff Landesverwaltungs-gesetz über öffentlich-rechtliche Verträge gelten ohnehin. Sollten die freiwilligen Vereinbarungen nicht abgeschlossen werden können, wird das Ministerium ermächtigt, das Nähere im Hinblick auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen per Verordnung zu regeln.
(2) Der Minister kann durch Verord-nung im Einvernehmen mit den Kuratorien die Zonen 2 und 3 räumlich festlegen. Das gilt auch für die Anpassung der Gebiets-grenzen der Zone 1 an die natürli-chen Veränderungen. Das Ein-vernehmen ist mit dem Kuratori-um herzustellen, dessen Gebiet nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 be-troffen ist. Kommt ein Einver-nahmen nicht zustande, erläßt die Landesregierung die Verordnung. § 60 Abs. 1 und 6 des Land-schaftspflegegesetzes gilt ent-sprechend.	Hinsichtlich der Zuordnung zu den Schutzzone gehören - dies entspricht dem Votum des Kuratoriums Dithmarschen - die vorhandenen Badestellen und bestehenden touristischen Zentren vorwiegend nicht zum Nationalpark oder zur Schutzzone 2. In Nordfriesland betrifft dies den Halligkopf an der Hamburger Hallig, der mit einer Badestelle versehen der Schutzzone 2 zu-geordnet wird	

Als Badestellen werden Bereiche verstanden, die mit Infrastruktureinrichtungen, Duschen oder Bänken versehen sind. Die von der Badestelle ausgehenden Nutzungen wie Wattwandern oder Schwimmen sind im küstennahen Bereich auch in der Schutzzone 1 grundsätzlich erlaubt.

Das Kuratorium Nordfriesland stimmt der Ausweisung ganzer Wattstromgebiete als Kernzone zur Zeit nicht zu. Es hat das NPA gebeten, mit den Nutzergruppen einvernehmlich jene für den Naturschutz wichtigen Gebiete durch freiwillige Vereinbarungen festzulegen. Außerdem hat es gefordert, Art, Umfang und Ursachen der Gefährdungen im Nationalpark näher beschreiben sowie ein 3-Zonen-Modell favorisiert.

Hinsichtlich der Gefährdungen wird auf die ausführlichen Ausführungen im ÖSF verwiesen. Die 2-stufige Zonierung ist sachgerecht und orientiert sich an den fachlichen Begründungen. Dem Anspruch auf Abschluß freiwilliger Vereinbarungen konnte nicht nachgekommen werden, da es zu viele Nutzergruppen und Einzelpersonen gibt, als daß mit jeder ein einvernehmliches Schutzregime ausgehandelt werden könnte. Die Kernzonen sind so geschnitten worden, daß es möglichst nicht zu erheblichen Konflikten mit den Nutzergruppen kommt. Weiterhin besteht eine erhebliche Gefährdung des Nationalparks durch Dritte, die sich also in jedem Fall - auch bei einer einvernehmlichen Regelung mit dem Vertragspartner - nicht an diese Vereinbarung halten müßten.

Hinsichtlich der Muschelfischerei fordert das Kuratorium einen dauerhaften Bestandsschutz auf Basis des Vertrages von 1997 über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Diesem Gesichtspunkt ist durch die Regelung in §§ 5, 6 des Entwurfes sowie dem Abschluß einer entsprechenden Eckpunktevereinbarung mit den Muschelfischern im Januar 1999 entsprochen worden.

Zu § 4 Satz 2:

Zur nutzungsfreie Zone:

Obwohl das Wattenmeer in der Fläche schwer zugänglich ist, gibt es kaum Flächen, die nicht in irgendeiner Form vom Menschen genutzt oder beeinflusst werden. Ein umfassender Schutz des Ökosystems erfordert Bereiche, in denen die natürlichen Ressourcen nicht genutzt werden. Es handelt sich um Gebiete, die die Selbstorganisation der Natur ermöglichen, eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung sichern und die natürl-

	che Strukturvielfalt und Dynamik aller natürlichen Prozesse gewährleisten. An nutzungsfreie Gebiete sind somit gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Das Gebiet darf nicht durch die Entnahme von das Ökosystem beeinflussenden Biomassen oder anderen Stoffen beeinflusst sein. Das normale Befahren oder küstennahe Betreten z. B. stellt jedoch keine derartige Beeinflussung dar und wird nicht eingeschränkt. Auch die Planungshoheit angrenzender Gemeinden wird durch Vorschrift nicht eingeschränkt, da das Gesetz keine Regelung außerhalb seines Geltungsbereichs trifft. Die Kuratorien haben sich beide kritisch, aber nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung von Referenzgebieten ausgesprochen. Das Kuratorium Dithmarschen hat auf das schon laufende Monitoringprogramm sowie auf das Erfordernis einer Ökobilanz bei den Referenzgebieten hingewiesen. Die Konzepte seien vorher mit dem Kuratorium abzustimmen und auch im Hinblick auf die Einrichtung nutzungsfreier Zonen mit dem Kuratorium zu beraten. Das Kuratorium Nordfriesland hat sich zur Zeit gegen ein Referenzgebiet nördlich des Hindenburgdammes erklärt und die Repräsentanz des Gebietes „Lister Tief“ und die Notwendigkeit der Ausweisung von zwei Referenzgebieten bezweifelt. Es hat den Verzicht auf die Ausweisung des Gebietes nördlich des Hindenburgdammes gefordert und - soweit erforderlich - bei einem Neuzuschnitt oder einer Verlagerung eine einvernehmliche Regelung gewünscht. Bei der Suche nach einer konfliktarmen nutzungsfreien Zone sind im Vorfeld der Entwurfserarbeitung zwei im ÖSF vorgeschlagene Gebiete (Wesselburener Loch und Lister Tief nördlich des Hindenburgdammes) wegen erheblicher Bedenken aus fischerlicher Sicht aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf sieht gemäß dem Votum der Kuratorien ein Gebiet vor, das konfliktarm zugeschnitten ist und gleichzeitig weitgehend die fachlichen Kriterien für ein solches Gebiet erfüllt. Das Kuratorium fordert hier noch weitere Gespräche am Runden Tisch zur Klärung der Restkonflikte. Zu § 4 Satz 3 und Satz 4: Die in den Karten bezeichneten Fahrwasser sind ausdrücklich nicht Be-
--	--

standteil der Schutzzone 1.

Im Sinne der Nationalparkzielsetzung ist grundsätzlich die Beibehaltung der Fahrwasser in bisheriger Art und Umfang erstrebt, nicht aber die Ausweitung der Zahl von Interessentenfahrwasser. Weil das Befahren aller Fahrwasser auch in Zukunft möglich ist, ist eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz der mausernden Seevögel im dithmarscher Wattenmeer angestrebt. Damit soll insbesondere hinsichtlich des Klotzenlochs, des Flackstromes und des Wesselburener Lochs der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in diesem Bereich ca. 80% des mitteleuropäischen Bestandes der Brandgänse flugunfähig alljährlich im Sommer mausern. So kann insbesondere der Gefahr begegnet werden, daß in die Fahrwasser bevorzugt etwa Eingriffstrassen hineingelegt werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Fahrwasser durch die Schutzzone 1 den Regelungen der NPNordSBefV vom 15.2.1995 unterliegen und damit eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenkraft von 12 Knoten zugelassen ist. Außerhalb der Schutzzone 1 sind in den Fahrwassern maximal 16 Knoten zugelassen. Insgesamt sind damit mehr Fahrwasser als nach altem Recht zugelassen.

Zu § 4 Satz 6:

Alle Flächen außerhalb der Schutzzone 1 im Nationalpark einschließlich des Walschutzgebietes werden Schutzzone 2 genannt.

Beim Walschutzgebiet sind folgende Schutzziele und -inhalte zu berücksichtigen: Der Schweinswal kommt in der gesamten Nordsee vor. Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen (vgl. zuletzt u.a. die Studie von Prochnow vom Oktober 1998) ist die besondere Bedeutung des Vorkommens vor Sylt und Amrum mit seinem einzigartigen Aufzuchtgebiet für Jungtiere dokumentiert.

Ziel ist es, diesem regionalen Schweinswalvorkommen wie bisher das Überleben und die Aufzucht der Jungen zu ermöglichen. Das Schutzgebiet ist anzusehen als ein Mosaikstein in einem zu entwickelnden gesamt-europäischen Schutzkonzept und würde einen wegweisenden ersten Schritt bedeuten.

Die Schweinswalpopulation der Nordsee ist insbesondere gefährdet durch den hohen Beifang in der Fischerei. Allein in der dänischen Grundstellnetz-

	fischerei auf Kabeljau und Steinbutt starben nach einer dänischen Untersuchung jährlich ca. 7000 Tiere. Wird der vermutete Beifang aus anderen Fischereisparten (z. B. Gammelfischerei) und von anderen Nationen dazurechnet, läßt sich die Sterblichkeit der Schweinswale aufgrund der Fischerarten auf mehr als 10000 Tiere pro Jahr abschätzen (ca. 3,7 % der Gesamtpopulation in der Nordsee). Um die Population zu erhalten, darf diese Sterblichkeitsrate nicht über 2 % der Gesamtpopulation liegen. Wesentliche Gefährdungen und Risiken für die Wale stellen dar: - die Unterwasserverlärmung durch Ölbohrinseln, allgemeinen Schiffsverkehr etc. (Störung der Beuteortung und der Orientierung per Sonar, sowie der innerartlichen Kommunikation) - Unruhe im Aufzuchtgebiet (Störung bzw. Trennung der Mutter-Kalb-Beziehung in der siebenmonatigen Stillzeit) - die mögliche Überfischung von Beutefischarten - Schadstoffbelastung (Spitzenstellung im Nahrungsnetz) - Kollisionen mit schnellen Schiffen. Ausschlaggebend für die Schutzgebietsausweisung ist die hohe Schweinswaldichte im vorgeschlagenen Gebiet in Kombination mit einem außerordentlich hohen Jungtieranteil. Der Schweinswal findet sich in Anhang II der FFH-Richtlinie der EU, wodurch auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, aus Gründen des Artenschutzes rechtliche Schutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorzusehen, wozu insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten zählt. Im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes SCANS wurde vor der deutsch-dänischen Wattenmeerküste die höchste Schweinswaldichte in der gesamten Nordsee festgestellt (rechnerisch 0,8 Tiere/km²), außerdem der höchste Jungtieranteil (14,1 % gegenüber einem Durchschnitt von 5,4 % in der gesamten Nordsee). Alttiere und Jungtiere konzentrierten sich vor Sylt und Amrum; mehr als Dreiviertel des regionalen Bestandes hielten sich dort auf. Zählflüge im Rahmen eines BMBF-Projektes in den Jahren 1995 / 1996 bestätigten dieses Ergebnis und erbrachten im vorgelagerten Seegebiet die höchsten jemals in europäischen Gewässern festgestellten Schweinswaldichten von mehr als 1,7 Tieren/km². Im Schnitt der drei Untersuchungen der Jahre 1994/95/96 lag der Jungtieranteil bei ca. 14 %.
--	---

		Die Gewässer vor Sylt und Amrum sind somit als Aufzuchtgebiet einzustufen. Die Kuratorien haben sich zum Schutz der Wale bekannt. Das Kuratorium Dithmarschen hat dabei die Bedingungen formuliert, daß es nicht zu einer Beeinträchtigung der einheimischen Fischer kommen dürfe, keine Einschränkung touristischer Aktivitäten am Strand oder von Großveranstaltungen erfolge, der Küstenschutzvorrang gewährleistet bleibe und die Reederinteressen berücksichtigt werden. Das Kuratorium Nordfriesland erkennt darüberhinaus an, daß durch das Walschutzgebiet die Interessen des sanften Tourismus nicht beeinträchtigt werden und im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf Beeinträchtigungen verzichtet wird. Weiterhin wird das NPA gebeten, mit den Sylter und Amrumer Gemeinden eine einvernehmliche Regelung insbesondere zu den Grenzen des Walschutzgebietes zum Strand sowie zur künftigen Betreuung zu erarbeiten. Schließlich knüpft es seine Zustimmung zum Walschutzgebiet an die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen (keine Einschränkung fischereilicher Aktivitäten etc.), die nach seiner Auffassung nicht erfüllt sind. Diesen Maßgaben ist mit der Ausgestaltung des Walschutzgebiets und den inhaltlichen Anforderungen an die Schutzzone 2 insbesondere im § 6 Abs. 3 Rechnung getragen worden. Die Möglichkeit für Großveranstaltungen, touristische Aktivitäten sowie Sandvorspülungen wird im Rahmen des Schutzzweckes nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Reederinteressen wird näheres einer Änderung der bestehenden Befahrensverordnung für den Nationalpark vorbehalten bleiben, wonach wegen des Schädigungspotential als durch schnellfahrende Schiffe ggf. eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen werden könnte. Zu § 4 Satz 8: „Eine Änderung der Begrenzungsmerkmale kann auch eine Änderung der Karten erfordern, daher war eine entsprechend § 3 Abs. 6 vorzusehende Verordnungs Ermächtigung erforderlich. Eine Beteiligung der Kuratorien erfolgt wie nach altem Recht entsprechend § 8 Abs. 3.“
§ 5 Schutzbestimmungen	§ 5 Schutzbestimmungen	Zu § 5 Schutzbestimmungen Die alten Schutzbestimmungen aus dem NPG 1985 sind im wesentlichen

Alt	Entwurf	Begründung
(1) Im Nationalpark sind, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Maßnahmen und Nutzungen nicht zugelassen sind, alle Handlungen nicht zulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es nicht zulässig, 1. Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen; 2. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern; 3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen; 4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen, zu töten oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;	(1) Im Nationalpark sind über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinaus alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere ist es nicht zulässig, 1. Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen; 2. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen sowie Pflanzen standortfremder Arten einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen, zu töten oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;	erhalten geblieben und nur im Hinblick auf neuere Entwicklungen etwa bei der Muschelfischerei und dem Wohnmobilitourismus angepaßt worden. Zu Absatz 1 Nr. 2: Das unbeabsichtigte Einbringen von Tier- oder Pflanzenarten, z.B. durch den Bewuchs an Schiffsrümpfen (Fouling-Problem) oder Bilgenwasser ist nicht gemeint. Zu Absatz 1 Nr. 3: Die Ergänzung ist erforderlich, da unangeleinte Hunde im Nationalpark zu einer Beeinträchtigung wildlebender Tiere beitragen können. Bislang fehlte im NPG eine entsprechende Regelung. Im übrigen ist der alltägliche Lärm durch Schiffsantriebe oder Hilfsaggregate nicht erfasst. Zu Absatz 1 Nr. 4: Ausdrücklich wird das Aufstellen von Wohnmobilen zum Zwecke der Übernachtung neu in den Tatbestand aufgenommen, um der erheblichen Beeinträchtigung des Nationalparks durch diese Fahrzeuge entgegen zu wirken.

wicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen; 5. Pflanzen standortfremder Arten einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 6. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern; 7. die Land- und Wattflächen mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen zu befahren.	4. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern; Wohnmobile dürfen nicht zu Übernachtungszwecken aufgestellt werden; 5. die Land- und Wattflächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie mit Kutschen und Fahrrädern oder mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen zu befahren; dies gilt entsprechend für das Reiten; 6. die Jagd auszuüben, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen des Jagdschutzes und des Küstenschutzes; 7. Muscheln jeder Art ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes auf der Grundlage des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelresourcen zu fischen; Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.	Die Beeinträchtigung des Nationalparks wird begründet durch die Gefahr der unkontrollierten Abwasserentsorgung, sowie der Lärm- und Unruheverursachung. Erfahrungen zeigen, daß die zuständigen Gemeinden dieses Problem auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung nicht hinreichend lösen können. Zu Absatz 1 Nr. 5: Da bislang das Befahren auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 des alten Nationalparkgesetzes rechtlich möglich war, ist nunmehr zur Gewährleistung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 1 die Aufnahme des Verbotes für Fahrzeuge aller Art im Sinne des § 1 Straßenverkehrsgesetz erforderlich. Dies gilt einschließlich der Fahrräder und Kutschfahrten, die auf den bisherigen Routen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 4 als eine traditionelle Nutzung eingestuft werden. Die Kutschfahrten dienen gleichzeitig der naturkundlichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark. Die speziellen Regelungen auf Grundlage von § 35 LNatSchG bleiben in der Gemeinde St. Peter-Ording unberührt. Hinsichtlich des Befahrens von Straßen und Wegen im Nationalpark - zulässig ist dies zur Hamburger Hallig - wie vom Kuratorium Nordfriesland gefordert - wird auf die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 sowie die Begründung hierzu verwiesen. Zu Absatz 1 Nr. 6: Aufgrund des 1989 gefundenen Kompromisses zur Jagduhe im Nationalpark und zur Gewährleistung des in § 1 Abs. 1 formulierten Schutzzweckes ruht die Jagd auf Flächen im Nationalpark weitestgehend. Die Landesregierung hatte sich für eine allmähliche Beendigung der Jagd im Nationalpark entschieden und die damals geltenden Jagdpachtverträge nur noch für die Laufzeit ihrer im Stichjahr 1989 bestehenden Geltungsdauer zu dulden, danach jedoch keine Jagd im Nationalpark mehr zuzulassen. An dieser Regelung soll festgehalten werden. Das alte System der Jagdpachtbezirke wird beibehalten, um die aus Küstenschutzgründen erforderliche Bejagung auf wühlende Tiere am Deich sicherzustellen. Darüber hinaus sind im Einzelfall Ausnahmen aufgrund von § 6 Absatz 4 von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt zulässig. Die bewährte Zusammenarbeit z. B. mit den staatlich bestellten Seehundjägern wird etwa im Hinblick auf den Jagdschutz, die Gebietskontrolle oder die Betreuung von
---	---	--

Heulern fortgesetzt.

Das Kuratorium Dithmarschen hat gefordert, daß die Jagd im Nationalpark nicht zugelassen werden dürfe. Jagdbezirke sollten erhalten und Maßnahmen des Jagdschutzes zulässig bleiben.

Das Kuratorium Nordfriesland stimmt der Jagdruhe zu, da sie gängige Praxis sei, sei eine entsprechende Anpassung des NPG nicht erforderlich. Über die Möglichkeit bestandsregulierender Maßnahmen sollte im Einzelfall entschieden werden. Die Einbeziehung der Jägerschaft in Aufgaben des Nationalparkamtes sowie des Naturschutzdienstes sollte forciert werden.

Diesen Vorschlägen ist durch die Ausgestaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit der Ausnahmemöglichkeit zugunsten des Jagd- und Küstenschutzes sowie der generellen Möglichkeit der Einbindung der Jägerschaft in den Naturschutzdienst nach § 50 LNatSchG gefolgt worden. Einer gesonderten Regelung zur Jagd bedarf es entgegen der Auffassung des Kuratoriums Nordfriesland, um die geltende Jagdruhe, die bislang auf der Nichtverpachtung der dem Land gehörenden Flächen beruhte, eindeutig im Gesetz allgemeinverbindlich zu verankern. Dies betrifft insbesondere den Bereich des südlichen Nationalparkes im Elbmündungstrichter, wo die Jagdverpachtung durch die Bundesforstverwaltung nicht in Abstimmung mit dem o.g. Kompromiß zur Jagdruhe erfolgt ist.

Zu Absatz 1 Nr. 7:

Aufgrund der seeseitigen Erweiterung des Nationalparks sind ergänzende Bestimmungen erforderlich. Seeseitig der bisherigen Grenzen sind Muschelbestände verschiedener Arten vorhanden. Bestimmte Größen dieser Arten sind für Meeres- und Tauchenten als Nahrung von Bedeutung. In dem genannten Gebiet werden in jedem Jahr große Überwinterungs- und Mauserbestände von Trauerenten und anderen Arten angetroffen. Eine Nahrungskonkurrenz zwischen der Fischerei und Tauchvögeln wird durch die Regelung vermieden.

Das Kuratorium Dithmarschen hat deutlich gemacht, daß das Anliegen von Muschelkulturen und die Muschelfischerei mit Ausnahme der gelegentlichen Gewinnung von Saatumscheln im Dithmarscher Teil des Nationalparkes nicht erfolgen dürfe. Die §§ 40 und 41 des LFischG sowie das Muschelprogramm sind zu beachten.

		Das Kuratorium Nordfriesland hat die Bedeutung des Nationalparkes einerseits und der Muschelfischerei für den Erhalt der Arbeitsplätze andererseits betont und die Einhaltung von Muschelprogramm und Muschelvertrag aus dem Jahre 1997 betont. Zu Absatz 1 Nr. 8 Neu eingefügt wurde auf Anregung des Kuratoriums Dithmarschen die gesonderte Erwähnung des Verbots der Errichtung und des Betriebes von Windkraftanlagen im Nationalpark, um die besondere Sensibilität (insbesondere Landschaftsbild und Vogelschutz) des Wattenmeeres gerade gegenüber dieser speziellen Form zu dokumentieren.
(2) Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Zone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Schutzzone 2 erläßt das Nationalparkamt in schriftlichem Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Die jeweils betreuenden Naturschutzverbände sind anzuhören. Das Nationalparkamt bestimmt auch die Art der Kennzeichnung für den Nationalpark.	(2) Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Schutzzone 2 erläßt das Nationalparkamt in schriftlichem Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Die jeweils betreuenden Naturschutzverbände sind anzuhören. Das Nationalparkamt bestimmt auch die Art der Kennzeichnung für den Nationalpark.	Zu Absatz 2: Das NPA ist im schriftlichen Benehmen mit den betroffenen Gemeinden sowie den jeweils betreuenden Naturschutzverbänden zuständig, auf weiteren Flächen in der Schutzzone 2 das Betreten zu untersagen. Hinsichtlich des Befahrens sind Landflächen gemeint, da im übrigen aufgrund von Art. 7u4 Abs. 1 Nr. 21 GG Bundeszuständigkeiten für Bundeswasserstraßen gelten.. Diese Betretungsverbote werden nur bei Vorliegen besonderer Artenschutzgründe angeordnet, etwa zum Schutz von brütenden Vögeln. Die betreuenden Naturschutzverbände haben nach § 21 d LNatSchG die Aufgabe erhalten, u.a. die Entwicklung des Schutzgebietes zu beobachten und zu dokumentieren sowie Vorschläge zur Verbesserung des Gebietes zu unterbreiten. Sie verfügen damit über genaue Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, die für eine sachgerechte Entscheidung unverzichtbar sind..
	(3) In dem nutzungsfreien Gebiet ist über die Schutzbestimmungen der	Zu Absatz 3: Die nutzungsfreie Zone hat das Ziel, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge entsprechend § 2 Abs. 1 zu sichern und die artenreiche

Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig. Das Fahrwasser darf lediglich befahren werden.	Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Ein effektiver Schutz des Wattenmeerökosystems erfordert daher den Ausschluss von Ressourcennutzung, da diese in eine ungestörte Entwicklung eingreift. Ein umfassender Schutz des Ökosystems erfordert ressourcennutzungsfreie Bereiche, die die Selbstorganisation der Natur ermöglichen, eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung sichern, und die natürliche Strukturvielfalt und Dynamik aller natürlichen Prozesse gewährleisten. Auf die Ausführungen zu § 4 wird verwiesen. Das normale Befahren oder küstennahe Betreten z. B. stellt keine derartige ökosystemare Beeinflussung dar und wird nicht eingeschränkt. Eine ressourcennutzungsfreie Zone ist auch eine Möglichkeit dafür, daß mittels langfristiger Umweltbeobachtung die Auswirkungen menschlichen Handelns von natürlichen Veränderungen unterschieden werden können. Das Befahren des in dem nutzungsfreien Gebiet befindlichen Fahrwassers (Schutzzone 1), nicht das Befischen, ist zulässig. In Bezug auf das Merkmal der Ressourcennutzung ist die nicht-erwerbsmäßige Fischerei als Fischen mit der Handangel, nicht mit Reusen, gem. § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes in der nutzungsfreien Zone zulässig.
(4) Im Walschutzgebiet ist es über die Schutzbestimmungen des Absatz 1 hinaus untersagt, Wale erheblich zu beeinträchtigen. Das Nähere über weitere Schutzmaßnahmen bestimmt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie dem betroffenen Kuratorium. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen	Zu Absatz 4: Für den Walschutz ist es erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen und damit alle walgefährdenden Fischereiformen zu untersagen, vgl. das Merkmal der erheblichen Beeinträchtigung in § 15 a Abs. 2 LNatSchG.. Dazu gehören die hochstehende Stellnetzfischerei und die Fischerei zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr (sog. Gamelfischerei). Die Ausweisung des Walschutzgebiets muß die Regelungen europäischen Fischereirechts beachten sowie die Erforderlichkeit der Ausweisung einer Schutzzone nach dem ASCOBANS - Abkommen umsetzen. Außerdem ist der Schweinswal in Anhang II der FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Eine nähere Regelung von Schutzmaßnahmen kann erst im Rahmen der vorgesehenen Verordnung bei Eintragung des Schutzgebietes in die nationale Liste nach Artikel 4 Absatz 4 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie erfolgen. Auf den parallel beschrittenen Weg der Neufassung der Küstenfischereiregulation (KÜFO) und das daran anschließende Notifizierungsverfahren bei der

	men zum Schutz von jungen Meeres- tieren (Abl. EG Nr. L 125 S. 1) sowie der Nr. 2.2 des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee vom 21. März 1992 (BGBl. II 1993, S. 1114).	EU, das auch auf das Walschutzgebiet Bezug nimmt, wird hingewiesen, da die Schweinswale sowohl dem Fischereirecht als auch dem Naturschutz- recht unterliegen. Die Möglichkeiten für touristische Großveranstaltungen (Surf-Cup) oder Sandvorspülungen werden im Rahmen des Schutzzweckes nicht beein- trächtigt. Als walgefährdend sind wegen der Kollisionsgefahr auch schnellfahrende Wasserfahrzeuge anzusehen. Gemäß § 5 Bundeswasserstrassengesetz obliegt die Einführung einer Ge- schwindigkeitsbegrenzung im Walschutzgebiet - z.B. die Ausdehnung des Gütigkeitsbereiches der bestehenden Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstrassen in Nationalparks im Bereich der Nordsee oder eine andere Spezialregelung - dem Bundesverordnungsgeber.
§ 6 Zulässige Maßnahmen und Nutzungen (1) In dem Nationalpark bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 3 zulässig die 1. Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen; 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen; 3. gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes;	§ 6 Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen (1) Im Nationalpark bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 2 zulässig die: 1. Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen; 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen; 3. gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei und der Fischereiaufsicht sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des	Zu § 6 Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen Hier sind, getrennt nach Zonen, die Maßnahmen und Nutzungen von den Einschränkungen des § 5 freigestellt, die als wirtschaftliche und touristische Nutzungsformen und aus Allgemeinwohlgründen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Absatz 1 stattfinden können. Zu Absatz 1 Nr. 5: Diese Maßnahmen ergeben sich aus § 45 b Nr. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

4. Maßnahmen der Deutschen Bundespost zur Post- und Fernmeldeversorgung; 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landesamtes und die von ihm zugelassenen Forschungsarbeiten; 6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen.	Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes; 4. Maßnahmen zur Post und Fernmeldeversorgung; 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Nationalparkamtes und die von ihm zugelassenen Langzeitbeobachtungen einschließlich der Forschungsarbeiten; 6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen; Straßen und Wege; 7. Möglichkeiten des Befahrens mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.	Zu Absatz 1 Nr. 6: Hier ist neu an dieser Stelle die Nutzung und Unterhaltung von Straßen und Wegen aus dem bisherigen § 6 Abs. 3 Nr. 3 übernommen worden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von bereits erstellten und Bestandsschutz genießenden Straßen und Wegen im Nationalpark, die etwa im Bereich der Hamburger Hallig oder Westerhever - unabhängig von dem generellen Verbot nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 - zulässig ist. Zu Absatz 1 Nr. 7: Gemäß § 5 Bundeswasserstraßengesetz obliegt die Befahrensregelung (Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee) dem Bund. Die Formulierung stellt den Einklang des NPG mit der jeweils geltenden Regelung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee sicher. Auf die freiwillige Vereinbarung von Wassersportverbänden, Naturschutzverbänden und Nationalparkamt zum Befahren des Nationalparks aus dem Jahre 1997 wird verwiesen.
(2) In der Zone 1 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach Absatz 1 hinaus die berufsmäßige Fischerei auf Fische, Krabben und Miesmuscheln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Eine darüber hinausgehende Fischerei in dieser Zone bedarf der Genehmigung des Ministers.	(2) In der Schutzzone 1 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach Absatz 1 hinaus zulässig: 1. das Betreten des küstennahen Watts an der Festlandsküste, um die Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor auch zum Zwecke der nicht erwerbsmäßigen Fischerei in einem vom Nationalparkamt im Einvernehmen	Zu Absatz 2 Nr. 1: Das Betreten als herkömmliche Nutzung soll über das entsprechende § 5 Abs. 2 und 3 bestehende generelle Betretensverbot hinaus konsensual in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden im küstennahen Bereich zulässig sein. Das Betreten der Schutzzone 1 war bislang grundsätzlich verboten. Das Betreten der Schutzzone 1 soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach § 2 über den oben genannten Bereich hinausgehend im Rahmen von geführten Wattwanderungen ermöglicht werden. Es bedarf der personengebundenen Genehmigung des Nationalparkamtes. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß nur fach- und ortskundige Wattführer und Wattführerinnen

	mit den betroffenen Gemeinden genehmigten Bereich; über diesen Bereich hinaus können Routen für geführte Wattwanderungen auf Vorschlag der Gemeinden oder im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden durch das Nationalparkamt festgelegt werden;	nen in der Schutzzone 1 Führungen leiten. So werden großflächige Störungen vermieden und gleichzeitig die Erlebbarkeit des Naturraumes verbessert. Dies ergibt sich auch aus dem § 30 Absatz 1, 4 und 6 des Landesnaturschutzgesetzes, wonach das Betreten zum Zweck der naturverträglichen Erholung auch in geschützten Flächen ermöglicht werden soll. Daneben bleibt auch das Betreten durch ortskundige Einzelwanderer - wie von den Kuratorien gefordert - zulässig, so daß das Wattwandern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich bleibt. Folgende Wattwander Routen sind zur Zeit ohne Führung begehbar: ■ Liinsand (Föhr), ■ Festland - Gröde, ■ Hooge - Japsand, ■ Festland - Nordstrandischmoor, ■ Nordstrand - Südfall; Die Wattwanderkorridore beziehen sich auf das Erreichen einer Insel oder Hallig, daher sind bislang für Dithmarschen keine entsprechenden Routen ausgewiesen. Zulässig ist weiterhin im übrigen mit Ausnahme des nutzungsfreien Gebietes auch die nicht erwerbsmäßige Fischerei. Das Kuratorium Dithmarschen hat gefordert, das Wattwandern im küstennahen Bereich grundsätzlich nicht einzuschränken, allerdings auf das Erfordernis eines Wattführers zur Sicherheit ortsfremder Wattwanderer hingewiesen.. Besondere Brut- oder Rastgebiete könnten in Absprache mit den Gemeinden zeitweise gesperrt werden. Diesem Gesichtspunkt ist durch die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 nachgekommen worden. Das Kuratorium Nordfriesland hat auf die Attraktivitätssteigerung durch das Besucherlenkungskonzept hingewiesen und bei Betretensregelungen eine Einvernehmenserteilung zugunsten der betroffenen Gemeinden gefordert. Dem wurde entsprechend Rechnung getragen. Eine Einvernehmensregelung wurde aufgenommen. Zu Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3: In der Schutzzone 1 sind nur die Nutzungen zugelassen, die dort Bestandschutz genießen. Dazu zählt die Erwerbsfischerei auf Krabben, Miesmuscheln und Fische in bisheriger Art und in bisherigem Umfang. Art und Umfang definiert sich nach gem. EU-Fischereirecht zugelassenen Fangkapazität.
2. die erwerbsmäßige Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des nut-		

	zungsfreien Gebietes; dies gilt entsprechend für Miesmuscheln mit einer Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 und 41 des Landesfischereigesetzes; die Fischerei hat sich an dem Schutzzweck des Nationalparks zu orientieren; 3. die nicht erwerbsmäßige Fischerei außerhalb des in Nummer 1 genannten Bereichs, wobei für die Benutzung von Baumkurren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist; 4. das Reiten, Kutschfahrten sowie Fahrrad fahren auf den vom Nationalparkamt genehmigten Bereichen. Routen	zitäten und der Ausrüstung der Fahrzeuge.. Die aus dem bisherigen NPG übernommene Beschränkung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang zielt auf die Vermeidung einer Intensivierung der Fischerei; eine Einführung von nachweislich naturschonenderen Fischereimethoden soll nicht ausgeschlossen werden. Die Miesmuschelfischerei erfolgt ausschließlich gemäß § 40 u. § 41 des Landesfischereigesetzes. Darüberhinaus ist Bezug zu nehmen auf die Eckpunktevereinbarung zwischen Landesregierung und Muschelfischereibetriebe vom Januar 1999 und den Muschelvertrag, die die bisherige und künftige Muschelnutzung umreißen. Aufgrund der vorgenommenen Erweiterung der Schutzzone 1 in den küstennahen Bereich (ein Streifen in einer Breite von ca. 1000 Metern) hinein ergibt sich hier neuer Regelungsbedarf für die nicht erwerbsmäßige Fischerei. Unterhalb der Genehmigungspflicht nach KüFO wird die nicht erwerbsmäßige Fischerei zulassungsfrei gestellt (Buttpetten, Gliep, Handangel); auf diese Weise erfolgt eine Gleichstellung mit der Betretungsregelung in der Schutzzone 1, allerdings jenseits des küstennahen Streifens nur für die Fischerei vom Boot aus: Ein Betreten des küstennahen Wattes (bei Niedrigwasser) würde zu einer erheblichen Beunruhigung in wichtigen Rast- und Nahrungsbereichen geschützter Arten führen.. Jenseits dieser Nutzungen besteht für die nicht erwerbsmäßige Fischerei mit Baumkurren Regelungsbedarf. Sie ist wie die erwerbsmäßige Fischerei in der Nutzungsfreien Zone nicht zulässig. Bei der Fischereiaufsicht sind zur Zeit ca. 450 nicht erwerbsmäßige Fischer gemeldet. Das Kuratorium Dithmarschen hat die weitere Zulässigkeit der Garnelenfischerei gefordert. Weiterhin wird für die Brand- und Eiderentenmausergebiete zusätzlich eine freiwillige Selbstbeschränkung der Fischerei vorgeschlagen, insofern bedürfte es eines Gebotes im Gesetz und nicht eines Verbotes diesbezüglich. Auf die Regelungen in § 4 wird diesbezüglich verwiesen. Das Kuratorium Nordfriesland hat darauf hingewiesen, daß die Fischerei auf Trog- und Scheidenmuscheln nicht zu den traditionellen Nutzungen gehört. Sie greift in den Wattboden ein, ökologische Auswirkungen seien nicht abschätzbar und auch noch nicht ausreichend untersucht. Das Kuratorium fordert daher vor der Vergabe weiterer Fanglizenzen die Prüfung auf Umweltverträglichkeit der Muschelernte sowie der Auswirkungen auf die Garnelenfischerei. Das Kuratorium begrüßt die generelle Zulassung der ge-
--	--	--

		werblichen und nicht gewerblichen Fischerei in einem küstennahen Streifen und fordert Verhandlungen zwischen dem NPA und der Fischerei zur näheren Ausgestaltung. Dies ist in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe aufgenommen worden, daß die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht besitzen. Verhandlungen mit der Fischerei können unbenommen von diesen Regelungen erfolgen. Bei befriedigenden Lösungen für die Fischerei und die Sportbootfahrer sei so das Kuratorium Nordfriesland - eine Änderung der Zone 1 verzichtbar. Es reicht aber nicht aus, allein mit Sportbootfahrern und Fischern befriedigende Lösungen zu erzielen, da noch eine Vielzahl anderer Nutzergruppen bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen ist. Auf die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes wird verwiesen. Zu Absatz 2 Nr. 4: Die Betretensregelung gilt entsprechend für das Reiten, Fahrradfahren und für Kutschfahrten als traditionelle Nutzung auf genehmigten Routen. Auch hier ist § 30 Abs. 1, 4 und 6 LNatSchG entsprechend heranzuziehen. Dies gilt entsprechende in der Schutzzone 2 auf den dort genehmigten Bereichen.
(3) In der Zone 2 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus zulässig die 1. Fischerei und Beweidung;	(3) In der Schutzzone 2 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus zulässig: 1. die Fischerei auf Krabben und Fische, in der Walschutzzone unter Beachtung des § 5 Abs.4;	Zu Absatz 3 Nr. 1: Im Walschutzgebiet sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der einheimischen Fischer nach sich ziehen. Bei Einführung des Walschutzgebietes geht es darum, walgefährdende Nutzungen auszuschließen. Das Kuratorium Nordfriesland hat für den Fall der Errichtung einer Walschutzzone gefordert, daß eine Einschränkung fischereilicher Aktivitäten über den bisherigen Umfang nicht stattfindet. Dies wurde durch die Regelungen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 6 umgesetzt, wobei die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 4 bzgl. besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten der Wale ein Einvernehmen des Kuratoriums vorsteht. Zu Absatz 3 Nr. 2:

2. Ausübung der Jagd im Rahmen der Anordnungen und Genehmigungen des Ministers;	2. die Muschelfischerei unterhalb der mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Landesfischereigesetzes; eine darüber hinausgehende Muschelfischerei bedarf der Genehmigung des Ministeriums; innerhalb der 3 Seemeilen - Zone sind nur die Miesmuschelfischerei sowie in der Wasserwechselzone die Nutzung der bestehenden Auster- und Muschelnäquakultur zulässig;	Die Miesmuschelfischerei nach Maßgabe der §§ 40 u. 41 LFischG kann nur unterhalb der Mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie erfolgen. Diese rechtlichen Beschränkungen gelten ebenfalls für die in der Wasserwechselzone errichtete, bestehende Auster- und Muschelnäquakultur. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß innerhalb der 3 Seemeilen-Zone Muschelfischerei ausschließlich auf Miesmuscheln und Austern erfolgen kann. Die Fischerei von Wildaustern, Herzmuscheln, Trog- und Scheidenmuscheln sowie anderer Muschel- und Schneckenarten ist dort somit nicht gestattet. Die Miesmuschelfischerei muß im Rahmen des geltenden Vertrages bis zum 31.12.2006 auf eine Kulturfläche von 2000 Hektar zurückgeführt werden. Eine die Belange von Fischerei und Naturschutz integrierende Anschließergelung und damit die Planungssicherheit der Muschelfischerei wird ebenfalls langfristig ermöglicht. Außerhalb der 3 Seemeilen-Zone bis zur Hoheitsgrenze (Walschutzgebiet) findet eine Wildmiesmuschelfischerei bisher ausschließlich auf Trogmuscheln im Rahmen von 6 Lizenzen statt. Diese Art der Fischerei ist nach Auffassung des Kuratoriums Nordfriesland keine traditionelle Nutzung, sie erfolgt zudem nicht alljährlich. Da die ökologischen Auswirkungen der Fischerei auf im Boden lebende Muschelarten nicht abschließend bewertet sind, sollen vor einer Verlängerung oder Vergabe weiterer Fanglizenzen eine Untersuchung und Bewertung der ökologischen Unbedenklichkeit inklusive einer Abschätzung der Auswirkungen auf die Garnelenfischerei vorgenommen werden. Die seeseitige Erweiterung des Nationalparks erfordert eine Überarbeitung des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen entsprechend § 40 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes. Die Muschelfischerei ist nur im Rahmen des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen gemäß § 40 LFischG zulässig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß naturschonendere Fangmethoden eingeführt werden können. Das Kuratorium Dithmarschen lehnt eine Anlage von Muschelkulturen mit Ausnahme der gelegentlichen Gewinnung von Saatmuscheln im dithmarscher Teil des Wattenmeeres ab. Dem wird bezüglich der Kernzone nachgekommen, wobei im übrigen die Bestimmungen der §§ 40 und 41 LFischG zu beachten sind. Ein generelles Verbot der Muschelkulturen im Wattenmeer ist daher nicht möglich.
--	---	--

	3. die Sand- und Kiesfischerei für die Versorgung der Halligen und Inseln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Genehmigung des Nationalparkamtes; 4. die Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Kurzwecke in Tourismuseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen und im bisherigen Umfang in einem vom Nationalparkamt zugelassenem Bereich. Eine darüber hinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung des Nationalparkamtes; 5. der Bau und die Unterhaltung von Häfen einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Ablagerung von Baggergut;	Zu Absatz 3 Nr. 3: Bei der Sand- und Kiesfischerei handelt es sich um eine herkömmliche Nutzung, die ausschließlich der Versorgung der Inseln und Halligen dient. Aufgrund der geringen Mengen sind die Eingriffe im Verhältnis zum Schutzzweck als unbedeutend einzustufen. Hierunter fallen nicht Sand- und Kiesentnahmen für andere Zwecke. Das Kuratorium Nordfriesland sieht in der Sand- und Kiesfischerei eine herkömmliche Nutzung. Abweichend vom ÖSF wird die Entscheidung des NPA begrüßt, eine Nutzung im bisherigen Umfang zuzulassen. Zu Absatz 3 Nr. 4: Bei der Verwendung des Begriffes "Tourismuseinrichtungen" handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland betonen die außerordentliche Bedeutung der Entnahme von Heilmitteln und fordern die Beibehaltung der Nutzung. Dem wird durch die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit der im Nationalpark erforderlichen Beschränkung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang Rechnung getragen. Zu Absatz 3 Nr. 5: Die Ablagerung von Baggergut erfolgt gemäß den Prüfkatalogen, Kriterien und Methoden des Baggergutkonzeptes der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1996. Das Kuratorium Dithmarschen fordert das Freihalten der Häfen, das Kuratorium Nordfriesland wünscht eine Beibehaltung der Baggergutverbringung (Sylt) im Vorland; diesen Gesichtspunkten ist durch die Nr. 5 Rechnung getragen. Zu Absatz 3 Nr. 6: Eine Erdölförderung ist nach allgemeiner Auffassung nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks zu vereinbaren. Bei der Bohrinselform Mittelplate A handelt es sich jedoch um eine Nutzung, die teilweise auf Rechts- und
--	--	--

3. ordnungsgemäße Unterhaltung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Straße und Wege;	6. die Erdölbohrung und -förderung ausschließlich von der genehmigten Bohrinsel Mittelplate A im Benehmen mit dem Nationalparkamt. 7. die Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb im Bereich der konzessionierten Strände; 8. die dem Königreich Dänemark zustehende Nutzung im Bereich der Nordgrenze der Schutzzone 2	Verwaltungsverhältnissen vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes beruht und Bestandsschutz genießt. Die Erdölförderung ist allein auf die bestehenden Bohrinsel Mittelplate A beschränkt. Weitere Bohriseln oder -plattformen im Nationalpark sind ausgeschlossen. Die bestehenden Rechte bleiben unberührt. Bohrungen von Land aus stehen dem Schutzzweck nach § 2 Absatz 3 nicht entgegen. Das Kuratorium Dithmarschen begrüßt die Möglichkeit der Bohrungen von Land aus, was auch seitens des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird. Zu Absatz 3 Nr. 7: Die Regelung entspricht der im alten Gesetz enthaltenen Bestimmung nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 und war vom Kuratorium des Kreises Nordfriesland ange-regt worden. Die konzessionierten Strände haben Genehmigungen zur Sondernutzung nach § 35 LNatSchG. Ein Befahren mit Fahrzeugen auf den Land- und Wattflächen ist auch au-ßerhalb des 150 m-Streifens für touristische Maßnahmen weiterhin zuläs-sig, was z.B. folgende Aufgaben betrifft: ■ Einrichten, Kontrolle und Abbau der Badestelle am Fahrwasser; ■ Auslegen und Einziehen der Begrenzungstonnen (Surfschneise) ■ Absichern von Gefahrenstellen im Watt ■ Erste-Hilfe-Einsätze ■ Kontroll- und Reparaturarbeiten an Seewasserentnahmestellen (Tiefbrunnen mit Drainage) <u>Zulässig bleiben andere touristische Aktivitäten im Watt auch außerhalb des 150 m-Streifens (Spiele, Sport, Watt-Reitturnier, etc.). Motorsportver-anstaltungen dürfen im Watt nicht stattfinden.</u> Zu Absatz 3 Nr. 8 Aufgrund des vorgesehenen Grenzübereinkommens mit dem Königreich Dänemark war hier die bestandsgeschützte Nutzung im Bereich der Nord-grenze im Seegebiet insbesondere zugunsten von Sand- und Kiesfischerei festzuschreiben
--	---	---

4. Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb.		
(4) In der Zone 3 sind über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus zulässig die 1. 1. Maßnahmen zum Bau und zur Unterhaltung von Häufen einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Ablagerung von Baggergut; Erdölförderung ausschließlich im Gebiet der Mittelplate und des Hakensandes südlich Trischen; sie bedarf der Genehmigung des Ministers; Sand- und Kiesfischerei mit Genehmigung des Landesamtes; 2. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Kurzwecke in Fremdenverkehrseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen. Eine darüber hinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung des Landesamtes.	(4) Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie Abs. 2 Satz 1 kann das Nationalparkamt Ausnahmen zulassen, wenn damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 verbunden ist. Im übrigen gilt § 54 des Landesnaturschutzgesetzes sinngemäß. Ausnahmen der Jagdbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ergehen im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt.	Zu Absatz 4: Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an das Landesnaturschutzgesetz sowie an die neue Paragraphenreihenfolge. Dies betrifft auch die Zulassung von Ablagerungsstellen für Baggergut bei Dagebüll und Friedrichskoog, die in der neuen Schutzzone 1 zulässig bleibt. Zusätzlich ist aufgrund der Jagdregelung (s. auch Begründung zu § 5 Absatz 1 Nr. 6) die Ausnahmemöglichkeit im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt aufgenommen worden. Die Einvernehmensregelung ist erforderlich, um eine entsprechende Maßnahme am Schutzzweck nach § 2 Absatz 1 zu überprüfen.

(5) Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und Abs. 2 Satz 1 kann das Landesamt auch im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn damit keine nachhaltige Störung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 verbunden ist. Im übrigen gilt § 61 Abs. 2 Satz 1 des Landschaftspflegegesetzes sinngemäß.	(5) Soweit mit den zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen ein Eingriff oder eine Beeinträchtigung in Natur und Landschaft verbunden ist, finden die §§ 7 bis 15 a des Landesnaturschutzgesetzes Anwendung. Ausgleichszahlungen nach § 8 b des Landesnaturschutzgesetzes können für gebietsberuhigende Maßnahmen der Besucherlenkung eingesetzt werden.	Zu Absatz 5: Wegen der Besonderheit des Ökosystems Wattenmeer, in dem bei jeder Ausgleichsmaßnahme ein erneuter Eingriff ausgelöst wird, ist eine spezielle Ausgleichsvorschrift in Anlehnung an §§ 8, 8b des Landesnaturschutzgesetzes für den Bereich des Nationalparks erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe sind im Nationalpark selbst nicht möglich, weil sie jeweils einen erneuten Eingriff in das Ökosystem bedeuten würden. Um sicherzustellen, daß die Wertigkeit des Naturhaushaltes durch die Eingriffe nicht verschlechtert wird, sind die Ausgleichszahlungen für Maßnahmen einzusetzen, die mittelbar dem Schutzzweck des Nationalparks dienen. Außerdem ist es nach Maßgabe des § 8 LNatSchG denkbar, daß die Gelder im Einzelfall auch für Vorlandarbeiten, die auch im Naturschutzinteresse sind, eingesetzt werden könne - so war es auch von den Kuratorien ange-regt worden.
(6) Soweit mit den zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, finden die §§ 7 bis 10 des Landschaftspflegegesetzes Anwendung.	(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Kuratorien durch Verordnung 1. weitere Maßnahmen und Nutzungen in der Schutzzone 2 für die Erholung sowie für den Tourismus und andere wirtschaftliche Zwecke generell oder regional begrenzt zulassen, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen; 2. den Umfang der Maßnahmen und Nutzungen in den Fällen des Ab-	Zu Absatz 6: Wie im bisherigen NPG soll die Möglichkeit gegeben sein, unter der Wahrung des Schutzzweckes weitere Maßnahmen und Nutzungen begrenzt zuzulassen. Dies steht insbesondere im Einklang mit § 2 Absatz 3, der auch die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Nationalparkregion betont, wobei die Mitentscheidungsrechte der Kuratorien wie nach altem Recht (§ 7 des NPG von 1985) durch Benehmen ausgestaltet sind.

Alt	Entwurf	Begründung
§ 7 Ausführungsverordnung Der Minister kann im Benehmen mit den Kuratorien durch Verordnung 1. weitere Maßnahmen und Nutzungen in den Zonen 2 und 3 für die Erholung sowie für den Fremdenverkehr und andere wirtschaftliche Zwecke generell oder regional begrenzt zulassen, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstellen; 2. den Umfang der Maßnahmen und Nutzungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 1 bestimmen, soweit dies der Schutzzweck erfordert. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.	satzes 1 Nr. 6 hinsichtlich der Straßen und Wege und Absatz 3 Nr. 5 und 7 bestimmen, soweit dies der Schutzzweck erfordert. Jetzt entsprechend § 6 Abs. 6	
§ 8 Landesamt	§ 7 Nationalparkamt	Zu § 7 Nationalparkamt:

(1) Das Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ wird als Landesoberbehörde mit dem Sitz in Tönning errichtet.	(1) Das Nationalparkamt mit dem Sitz in Tönning ist als obere und untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark zuständig.	Zu Absatz 1: Nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 LNatSchG ist das Nationalparkamt im Nationalpark gleichzeitig obere und untere Naturschutzbehörde. Im sogenannten 150m-Streifen zwischen NP-Grenze und Landesschutzdeich sind der Kreis als untere und das LANU als obere Naturschutzbehörde weiterhin zuständig. Die Zuständigkeit der Kreise in diesem Bereich bleibt bestehen. Dabei arbeitet das NPA mit den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie dem Amt für Ländliche Räume in vertrauensvoller Weise zusammen.
(2) Das Landesamt ist für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 49 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes ist für das Gebiet des Nationalparks das Landesamt zuständig. Es hat nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.	(2) Das Nationalparkamt hat über die Zuständigkeit des § 45 b und 45 c des Landesnaturschutzgesetzes hinaus insbesondere: 1. die Öffentlichkeit über den Nationalpark zu unterrichten und Bildungsarbeit zu betreiben sowie den Besucher- und Erholungsverkehr zu lenken; unberührt bleiben die Tätigkeiten privater Vereine ohne Betreuungsvertrag sowie der nach Absatz 3 beliehenen Person; 2. ökologische Umweltbeobachtungen (Monitoring) durchzuführen und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Planungsgrundlagen zu schaffen; unberührt bleibt die Tätigkeit der nach Absatz 3 beliehenen Person; 3. die Betreuung durch Naturschutzvereine im Sinne von § 21 d des Landesnaturschutzgesetzes für den Nationalpark zu regeln, wobei in Ausnahmefällen auch mehrere juristische Personen für dasselbe	Zu Absatz 2 Nr. 1: Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Nationalpark dienen dazu, Einheimische und Gäste über die Ökologie des Wattenmeeres und die Schutzziele zu informieren und um den Menschen Naturerlebnisse zu ermöglichen. Auch hier ist das Nationalparkamt aufgrund der Orts- und Sachnähe die besonders geeignete Stelle. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß auch private Vereine und Personen Öffentlichkeitsarbeit eigenständig durchführen können. Gleiches gilt für die durch Gesellschaftsvertrag zu gründende NP-Service gGmbH. Die Regelung soll die Möglichkeit schaffen, wesentliche Teile der Aufgaben der Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark auf Dritte als Beliehene zu übertragen und durch Neuorganisation der Aufgabenverteilung zu optimieren. Die Kuratorien haben hier die besondere Verantwortung des NPA für die Einbindung der im Wattenmeer aktiven Naturschutzorganisationen, freiwilligen Wafführer sowie anderen interessierten Personen betont. Das Kuratorium Dithmarschen begrüßt die Besucherlenkung als Angebot statt als Verbot. Damit ist zu erwarten, daß die Besucher auf den angezeigten Wegen gehen werden. Außerdem müsse ein weiterbestehendes Angebot an Wafführern gewährleistet bleiben. Dies dürfte sich aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen mit der Zusammenarbeit auch in Zukunft ergeben. Das Kuratorium Nordfriesland stellt fest, daß die Umweltbeobachtung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Umweltbildung eine zentrale Aufgabe des NPA ist und fordert eine diesbezügliche Anpassung des NPG. Dieser Forderung

Alt	Entwurf	Begründung
	Betreuungsgebiet verantwortlich benannt werden können.	wurde nachgekommen. Zu Absatz 2 Nr. 2: Die ökologische Umweltbeobachtung (Monitoring und anwendungsbezogene Begleitforschung) ist für die Beurteilung der Effizienz von bestehenden Schutzmaßnahmen oder die Bewertung des Erfordernisses neuer Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Sie ist damit integraler Bestandteil der Aufgaben einer Naturschutzbehörde! Zu Absatz 2 Nr. 3: Aufgabe des NPA ist die Bewilligung von Zuwendungen für die ehrenamtliche Betreuung des NP durch Naturschutzvereine sowie der Abschluß von entsprechenden Betreuungsverträgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 21d des LNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 26.2.1999 (GVOBl. S. 67). Das LNatSchG sieht lediglich eine Betreuung von Naturschutzgebieten vor. Hiermit wird sichergestellt, daß künftig eine flächendeckende ehrenamtliche Betreuung des Nationalparks erfolgen kann.
(3) Das Landesamt kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft in Husum und Heide bedienen. Das Landesamt hat über § 4 des Landschaftspflegegesetzes hinaus mit den Landschaftspflegebehörden der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen eng zusammenzuarbeiten.	(3) Einer juristischen Person des Privatrechts können mit deren Einverständnis die Verwaltungsaufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 als Beliehene übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Aufgabenübertragung und deren Widerruf erfolgen durch das Ministerium. Die Aufsicht wird durch das Nationalparkamt ausgeübt. Sie ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt	Zu Absatz 3: Mit dieser Vorschrift wird es ermöglicht, daß Verwaltungsaufgaben des NPA juristischen Personen des Privatrechts übertragen werden können. Eine solche Beleihung ist für den NationalparkService vorgesehen. Diese wird dann die ihr übertragenen Aufgaben laut Gesellschaftervertrag eigenverantwortlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung als Beliehene erfüllen. Die Aufsicht des Landes ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Durch diese Regelung wird die Anwendbarkeit des § 21d und die Abgrenzung zu den Aufgaben des NPA beschrieben. Die Kuratorien begrüßen die Einrichtung des NationalparkService und betonen, daß die Vollfinanzierung durch das Land sichergestellt sein muß. Das Kuratorium Nordfriesland beschließt, daß die gGmbH Anbieter bestehender Dienstleistungen nicht verdrängen darf, sondern Lücken schließen,

	und kann durch das Auskunftsrecht, das Anordnungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung von Beauftragten geltend gemacht werden.	Angebote bündeln und die Vermarktung verbessern soll. Dem wurde durch die Gestaltung des der NPS-gGmbH zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen.
§ 9 Kuratorien (1) Beim Landesamt wird für die den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zugehörigen und vorgelagerten Gebiete des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres je ein Kuratorium errichtet. Die Grenze zwischen den Gebieten der beiden Kuratorien ist die Mitte des Hauptfahrwassers in der Eidermündung. Jedes Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Landrat als Vorsitzendem; 2. zwei von dem Kreistag zu bestimmenden Personen; 3. fünf Personen aus den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen; sie sind von dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten zu benennen; 4. einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Kreises, der vom Marschenverband Schles-	§ 8 Kuratorien (1) Beim Nationalparkamt wird für die den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zugehörigen und vorgelagerten Gebiete des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres je ein Kuratorium errichtet. Die Grenze zwischen den Gebieten der Kuratorien ist die Mitte des Hauptfahrwassers in der Eidermündung. Jedes Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern: 1. der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem; 2. zwei von dem Kreistag zu benennenden Personen; 3. fünf Personen aus den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen; sie sind von dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten zu benennen; 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Kreise die/der vom	Zu § 8 Kuratorien: Die Zusammenarbeit im Nationalpark mit den Kuratorien hat sich bewährt, daher werden diesbezüglich nur kleine Änderungen der gesetzlichen Bestimmung vorgenommen. Zu Absatz 1 Eine generelle Vertretensregelung ist erforderlich, da bislang lediglich eine Vertretensregelung für den Vorsitzenden durch die Kuratoriumsverordnung vom 20.12.85 (GVOBl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.1997 (GVOBl. S. 381) bestand. Diese Regelung ist an § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung angelehnt. Die weiteren Änderungen gegenüber dem NPG von 1985 bezwecken eine stärkere Repräsentanz von Frauen insbesondere nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes im Kuratorium.

Alt	Entwurf	Begründung
wig-Holstein benannt wird; dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege; 5. einem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, der von der unteren Landschaftspflegebehörde zu benennen ist; 6. zwei Wissenschaftlern, die vom Minister bestellt werden; 7. einer vom Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. zu benennenden Person; 8. je einem Vertreter des Fremdenverkehrs, des Sportes, der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e.V., dem Kreissportverband e.V. und den Berufsverbänden zu benennen sind; 10. je einem im Kreisgebiet ansässigen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Minister bestellt werden; 11. zwei Vertretern von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Minister bestellt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für Verkehr können	Marschenverband Schleswig-Holstein benannt wird; 5. der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz; 6. einer Kreisbeauftragten oder einem Kreisbeauftragten für Naturschutz, die oder der von der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist; 7. zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die vom Ministerium bestellt werden; 8. einer vom Landesnaturschutzverband e.V. zu benennenden Person; 9. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fremdenverkehrs, des Sports, der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e.V., dem Kreissportverband e.V. und den Berufsverbänden zu benennen sind; 10. je einer möglichst im Kreisgebiet ansässigen Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden; 11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Ministerium bestellt werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Ver-	1. je einem im Kreisgebiet ansässigen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Minister bestellt werden; 2. zwei Vertretern von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Minister bestellt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für Verkehr können

je ein Mitglied in die Kuratorien entsenden.	kehr, Bau- und Wohnungswesen können je ein Mitglied in die Kuratorien entsenden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, zu bestellen oder zu entsenden. Unter den nach Nummer 2, 7, 10 und 11 zu benennenden oder zu bestellenden Mitgliedern sollen jeweils eine Frau und ein Mann vertreten sein. Von den fünf Personen, die nach Nummer 3 zu benennen sind, sollen mindestens zwei Frauen sein. Von den vier Personen, die nach Nummer 9 zu benennen sind, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für nur eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen.	
(2) Der Minister kann durch Verordnung das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kuratorien sowie die Grundzüge der Geschäftsordnung regeln.	(2) Das Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kuratorien sowie die Grundzüge der Geschäftsordnung regeln.	
(3) Die Kuratorien haben neben der Mitwirkung an dem Erlaß der Verordnungen nach § 4 Abs. 2 und § 7 das Landesamt zu beraten. Das Landesamt hat über Grundsatzfragen und langfristige Planungen im Ein-	(3) Die Kuratorien haben neben der Mitwirkung an dem Erlaß der Verordnungen nach § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 4 und 6 Abs. 6 das Nationalparkamt zu beraten. Das Nationalparkamt hat über Grundsatzfragen	Zu Absatz 3: Hier ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge dieses Gesetzes vorgenommen worden. Die Beteiligungsrechte der Kuratorien bleiben unverändert. Die Beteiligungsrechte der Kuratorien bleiben unverändert und sehen als generelle Regelung wie im alten Gesetz vor, daß, falls ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, das Ministerium ent-

vernehmen mit den Kuratorien zu entscheiden; § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Minister.	und langfristige Planungen im Einvernehmen mit den Kuratorien zu entscheiden. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Ministerium.	scheidet.
§ 10 Entschädigung, Härteausgleich (1) § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend. Zur Leistung der Entschädigung ist das Land verpflichtet. (2) § 46 Satz 1 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend.	§ 9 Entschädigung, Härteausgleich Die §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Entschädigungszahlungen leistet das Land.	Zu § 9 Entschädigung, Härteausgleich: Hier ist lediglich eine Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des LNatSchG vorgenommen worden.
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt; 2. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe im Sinne des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt; 2. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere	Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten: Die Änderungen in § 10 Abs. 1 in den Nummern 4 bis 10 sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 5. Dabei wurde wegen der hohen Gewinnmöglichkeiten bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 die Möglichkeit für eine gleichhohe Geldbuße wie bei dem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen.

Alt	Entwurf	Begründung
Pflanzen beseitigt oder verändert; 3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt; 4. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie verletzt oder tötet oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen beschädigt oder an sich nimmt; 5. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Pflanzen standortfremder Arten einbringt oder Tiere solcher Arten aussetzt, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 6. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt sowie Sachen aller Art lagert;	re oder die Standorte der Pflanzen beseitigt oder verändert oder Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder Pflanzen standortfremder Arten einbringt oder Tiere solcher Arten aussetzt, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie verletzt oder tötet oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen beschädigt oder an sich nimmt oder Hunde unangeleint laufen lässt; 4. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder Sachen aller Art lagert oder Wohnmobile zu Übernachtungszwecken aufstellt; 5. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 die Land- und Wattflächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie mit Kutschen und Fahrrädern oder mit Luftkissen - oder Amphibienfahrzeugen befährt oder auf den Land- und Wattflächen unbefugt reitet; 6. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die Jagd ausübt;	

7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Land- oder Wattflächen mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen befährt; 8. § 5 Abs. 2 die Zone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Gebiete der Zone 2 betritt oder mit anderen landgängigen Fahrzeugen befährt.	7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Muscheln ohne Erlaubnis fischt; 8. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt; 9. § 5 Abs. 2 Satz 1 die Schutzzone 1 außerhalb der zugelassenen Flächen oder die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 betritt oder befährt; 10. § 5 Abs. 3 in der nutzungsfreien Zone Ressourcen nutzt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen 1. des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, 2. des Absatzes 1 Nr. 2 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen 1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, 2. des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6, 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.	
(3) § 64 Abs. 2, §§ 66 und 68 des Landschaftspflegegesetzes gelten entsprechend.	(3) § 57 Abs. 2 und § 57 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.	Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Paragraphenfolge im LNatSchG.

Alt	Entwurf	Begründung
§ 12 Änderung des Landschaftspflege- gesetzes Das Landschaftspflegegesetz wird wie folgt geändert: 1. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „ § 8 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes bleibt unberührt.“ 2. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) In den Küstengewässern, für die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, ist die oberste Landschaftspflegebehörde anstelle der unteren Landschaftspflegebehörde zuständig; § 8 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes bleibt unberührt“ 3. § 60 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Abgrenzung eines Schutzgebiets ist in der Schutzverordnung 1. im einzelnen zu beschreiben		

oder 2. zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können. Die Behörden sind in der Verordnung zu benennen. Der Schutzverordnung kann als Anlage eine Übersichtskarte beigefügt werden."		
§ 13 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.	§ 11 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Pachtverträge zur Beweidung der Vorländereien werden solange verlängert, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind.	Zu § 11 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten: Zu Absatz 1: Soweit Salzwiesen im NP liegen, ist eine Beweidung nach den Vorgaben von § 15a Abs. 5 LNatSchG nur zulässig, wenn sie dem Küstenschutz dient (Sodenflächen) oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist. Die Beweidung soll folglich eingestellt werden, um den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge im Lebensraum Salzwiese sicherzustellen. Beweidete Flächen weisen hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl eine veränderte Pflanzen- und Tierwelt auf. Eine natürliche Entwicklung der standorttypischen Lebensgemeinschaft kann auf beweideten Salzwiesen nicht stattfinden. Unbeweidete Gebiete haben einen größeren Höhenzuwachs durch Sedimentation als beweidete Flächen. Um die wirtschaftliche Existenz der Schafhalter nicht zu gefährden, ist eine Verlängerung der Nutzung von Nationalpark-Fläche entsprechend bestehender Verträge solange vorgesehen, wie die Betriebe auf diese Nutzung im Nationalpark angewiesen sind. Eine entsprechende Regelung war von den Kuratorien gefordert worden, wobei das Kuratorium Dithmarschen eine Streichung der gesamten Vorschrift angeregt hatte. Dem konnte wegen der Beachtung von § 20 c BNatSchG und § 15 a LNatSchG nicht entsprochen werden..

(2) Die Betreuungsverhältnisse für die im Gebiet des Nationalparks bestehenden Schutzgebiete enden mit dem Inkrafttreten der Verordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 4. (3) Mit dem Inkrafttreten der Verordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 4 treten die folgenden Verordnungen hinsichtlich derjenigen Flächen außer Kraft, welche im Gebiet des Nationalparks liegen: 1. Verordnung über das Naturschutzgebiet Hamburger Hallig, Kreis Nordfriesland, vom 16. April 1930	(2) Dieses Gesetz tritt am... in Kraft. (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen außer Kraft: 1. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Hallig Norderoog" in dem Gemeindebezirk Hooge, Kreis Nordfriesland, vom 1. Juli 1939 (Reg. Amtsbl. S. 208); 2. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Hallig Südfall" im Kreisen Nordfriesland vom 22. Januar 1959 (GVOBl. S. 1); 3. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Trischen" im Kreise Dithmarschen vom 28. Oktober 1959 (GVOBl.	Zu Absatz 3: Die Aufhebung der genannten Verordnungen entspricht den Grundsätzen der Vorschriftenvereinbarung. Nur diejenigen Verordnungen, die den 150m-Streifen betreffen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Das Kuratorium Nordfriesland hatte hier eine Aufhebung bzw. eine Rückgängigmachung der FFH/Vogelschutzrichtlinienmeldung bei Schutzgebieten im 150-Meterstreifen gefordert. Das entsprechende Meldeverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Abkürzungsverzeichnis <table><tr><td>BNatSchG</td><td>Bundesnaturschutzgesetz</td></tr><tr><td>BMFB</td><td>Bundesministerium für Forschung und Bildung</td></tr><tr><td>FFH</td><td>Flora-Fauna-Habitatrichtlinie</td></tr><tr><td>gGmbH</td><td>gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung</td></tr><tr><td>IMO</td><td>International Maritime Organisation</td></tr><tr><td>KÜFO</td><td>Küstenfischereiregulation</td></tr><tr><td>LANU</td><td>Landesamt für Natur und Umwelt</td></tr></table>	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	BMFB	Bundesministerium für Forschung und Bildung	FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie	gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	IMO	International Maritime Organisation	KÜFO	Küstenfischereiregulation	LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz															
BMFB	Bundesministerium für Forschung und Bildung															
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie															
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung															
IMO	International Maritime Organisation															
KÜFO	Küstenfischereiregulation															
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt															

Alt	Entwurf	Begründung
(Reg.-Amtsbl. S. 158); 2. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Hallig Norderoog“ in dem Gemeindebezirk Hooge, Kreis Nordfriesland, vom 1. Juli 1939 (Reg. Amtsbl. S. 208); 3. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Südfall“ im Kreise Nordfriesland vom 22. Januar 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 1); 4. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Trischen“ im Kreise Dithmarschen vom 28. Oktober 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 206); 5. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Süderoog“ vom 28. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 206); 6. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wattenmeer nördlich des Hindenburgdammes“ vom 1. November 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 318); 7. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ vom 23. August 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 198); 8. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Dithmar-	S. 206); 4. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Süderoog“ vom 28. Juli 1977 (GVOBl. S. 206). Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Kiel, Heide Simonis Ministerpräsidentin Reinder Steenblock Minister für Umwelt, Natur und Forsten	LFischG LNatSchG Lt-drs. NP NPA ÖSF Landesfischereigesetz Landesnaturschutzgesetz Landtagsdrucksache Nationalpark Nationalparkamt Ökosystemforschung Wattenmeer - Synthesebericht

Alt

Entwurf

Begründung

scher Wattenmeer vom 6. Dezember 1976 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. 1 977 S. 4). Der Minister kann durch Verordnung die Flächen beschreiben und in Karten darstellen, die weiterhin Schutzgebiet bleiben; die Karten sind Bestandteil der Verordnung.		



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Nationalparkkuratorium Nordfriesland



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ministerium für
Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 62 09

24123 Kiel

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein	
Eing.	- 8. APR. 1999
Geschäftsz.: 3 a	

Ihre Zeichen: X 323

Auskunft gibt: Herr Hansen

Husum

Unsere Zeichen: 301-670/2/28-15

Durchwahl: 67 462

30.03.99

K11700/30a

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Nationalparkgesetzes

Erlasse vom 18.01. und 19.02.1999

Das Nationalparkkuratorium Nordfriesland hat in zwei Sitzungen, am 08.03. und 18.03.1999, folgende Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf erarbeitet:

Allgemeines:

Das Nationalparkkuratorium hatte in seiner Sitzung am 14.01.1993 bereits über einen Nationalparkplan beschlossen. Zentraler Inhalt dieses Planes war die Behandlung der Ergebnisse der Ökosystemforschung. Die Ergebnisse sollten den Kuratorien in konzentrierter Form zur Kenntnis gebracht werden, um dann in den Arbeitskreisen zwischen dem Nationalparkamt (NPA) und Nutzern auf Realisierbarkeit geprüft zu werden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sollten dann im Kuratorium (K.) Grundlage für die Beratung des Nationalparkplanes werden. Landesregierung und K. hatten zu überprüfen, inwieweit aus der Nationalparkplan eine Änderung des Nationalparkgesetzes (NPG) erforderlich macht. Die Begründung der Novelle legt nicht dar,

warum von dieser Vorgehensweise abgewichen wurde,
welche heute bereits bestehenden Rechtsinstrumente nicht ausreichten, um den
Nationalpark ausreichend zu schützen,
wann und in welcher Form die Landesregierung beabsichtigt einen
Nationalparkplan zu erstellen.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457

Bankverbindungen
Sparkasse Nordfriesland
Konto 31 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20

Trotz der fehlenden Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hat das Nationalparkkuratorium Offenheit für die Umsetzung von Gesetzgebungsvorschlägen aus dem Synthesebericht signalisiert. Es hat aber auch ebenso deutlich gemacht, daß die Umsetzung dieser Gesetzgebungsvorschläge nicht ohne oder gar gegen die betroffenen Gemeinden oder Nutzer umgesetzt werden dürfen. Erst nachdem im Wege eines angemessenen Interessenausgleiches einvernehmliche Regelungen erzielt worden sind, sollte der Weg einer Gesetzesänderung beschritten werden. Bei der Weiterentwicklung des Nationalparks sind zunächst die noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten des geltenden Rechts zu nutzen. Nach dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Zwang“ sind vorrangig freiwillige Vereinbarungen mit den betroffenen Nutzergruppen und Gemeinden anzustreben, um sie auf diese Weise als Partner für den Naturschutz zu gewinnen. Die angestrebte Änderung des Nationalparkgesetzes ohne zureichenden Grund und gegen den Willen der Bevölkerung gefährdet ohne Not die im letzten Jahrzehnt erreichte Akzeptanz für den Nationalpark.

a) Errichtung eines Nationalparks:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 (Biotope des Nationalparks):

Das Wort „Salzwiese“ ist durch den Begriff „Vorland“ zu ersetzen.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 (Biotope des Nationalparks):

Die im Königshafen List gelegene kleine Sandinsel Uthörn sollte nicht als „Außensand“ beschrieben werden.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 (Biotope des Nationalparks):

Was unter Sandplaten westlich Eiderstedts verstanden wird, bleibt undeutlich, wenn die Strände vor St. Peter und Westerhever gemeint sind, sollte dies konkret gesagt werden.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 7 (Biotope des Nationalparks):

Siehe § 3 Abs. 1 Ziff. 4 (Seeseitige Erweiterung der Nationalparks).

§ 1 Abs. 2 (FFH- und Vogelschutzrichtlinie, IMO-Resolution):

Ersatzlose Streichung des Abs. 2. Statt dessen ist in der Begründung darzustellen, daß das Gebiet des Nationalparks die Voraussetzungen der beiden Richtlinien bzw. der Resolution erfüllt.

b) Schutzzweck und andere Zwecke:

§ 2 Abs. 1 (Leitbild):

Das K. lehnt eine Änderung des alten § 2 Abs. 1 ab.

§ 2 Abs. 2 (Küstenschutz):

Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: „Die Maßnahmen des Küstenschutzes haben Vorrang. Sie werden einschl. der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung nicht eingeschränkt. Soweit es dem Küstenschutz dient, bleiben Schafgränsung und Materialentnahmen zulässig.“

§ 2 Abs. 3 (Nutzungsinteressen):

Der Formulierung wird zugestimmt; siehe auch § 2 Abs. 1 (Leitbild).

§ 2 Abs. 4 (Verweis auf andere Rechtsnormen):

Die rechtliche Fiktion des Bundesnaturschutzgesetzes und Landesnaturschutzgesetzes (§§ 20 c und 15 a) zur Einhaltung des Minimierungsgebotes auch bei Entnahmen zum Zwecke des Küstenschutzes werden im Grundsatz bejaht. Das K. fordert, bei Entscheidungen neben den ökologischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte gleichrangig zu berücksichtigen, da die Gefahr besteht, daß der Küstenschutz durch zusätzlich finanzielle Belastungen in dem erforderlichen Umfang nicht durchgeführt werden kann. Zusätzlich soll der Gesetzgeber die Möglichkeit der Änderung des § 15 a Landesnaturschutzgesetz zugunsten von Küstenschutzmaßnahmen mit dem Ziel überprüfen, daß Küstenschutzmaßnahmen von den Verboten des § 15 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz ausgenommen sind.

Folgende Ergänzung ist vorzunehmen: „Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes bleiben unbeschadet des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 unberührt.“

c) Grenzen des Nationalparks:

§ 3 Abs 1 Ziffer 2 (Landseitige Grenze des NP):

Die Grenzziehung für die konzessionierten Badestrände und Stellflächen für Pkw in der Gemeinde St. Peter-Ording ist im einzelnen durch Verordnung des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 (Seeseitige Erweiterung des Nationalparks):

Das K. stellt fest, daß die generelle Erweiterung des Nationalparks bis zur 3-Seemeilen-Grenze nicht hinreichend mit ökologischen Kriterien und Nutzungsansprüchen begründet ist. Es beschließt, seine Bedenken gegen eine Erweiterung bei Vorlage belastbarer Gründe zur Schutznotwendigkeit und des Einvernehmens mit den Nutzern durch Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 (Landseitige Grenzen des Nationalparks):

Die Grenzen des Nationalparks bilden ...

„5. um die ausgenommenen Inseln und Halligen eine Linie im Abstand von 150 m von der seeseitigen Kante der Krone der Landesschutzdeiche sowie im Bereich der Strände vor den Inseln Sylt, Amrum und Föhr grundsätzlich eine Linie seewärtig im Abstand von 150 m von der MTHW-Linie.“

§ 3 Abs. 2 (Vom Nationalpark ausgenommene zu den Halligen und Inseln führende Dämme):

Die Fahrspuren zur Hamburger Hallig sind aus dem Nationalpark herauszunehmen.

d) Schutzzonen:

§ 4 (Zonierung):

Das K. hat dem Zonierungskonzept nicht zugestimmt und ein 3-Zonen-Modell favorisiert. Der Gesetzentwurf legt keine neuen Gründen dar, vom 3- auf das 2-Zonen-Modell abzuweichen und die Zone 1 erheblich auszuweiten. Die Fragen des K. nach Art, Umfang und Ursachen der Gefährdungen und der konkreten Schutzmaßnahmen bleiben in der Gesetzesbegründung unbeantwortet. Neue Gründe für eine Änderung des Kuratoriumsbeschlusses bestehen nicht. Hinsichtlich der Erweiterung der Zone 1 muß es beim bisherigen Beschluß des K. bleiben.

Sollte es trotz der Ablehnung des K. zu einer Änderung der Zone 1 kommen, so muß diese einen Grenzabstand von mind. 1.000 m von den Küsten einhalten.

Nach § 4 Satz 3 ist ein Satz 4 wie folgt einzufügen: „Ebenfalls nicht zur Schutzzone I gehören die vorhandenen Badestellen und die bestehenden touristischen Einrichtungen.“

Falls es zur Erweiterung der Zone 1 wie geplant kommen sollte, ist sicherzustellen, daß bei Aufhebung amtlicher Fahrwasser in der Zone 1 im Rahmen des Bestandsschutzes und bei einer tatsächlichen Nutzbarkeit die Zulassung eines „Interessentenfahrwassers“ möglich ist.

In der erweiterten Zone 1 des „inneren“ Wattenmeeres (hinter den Außensänden und den Inseln Sylt und Amrum) bestehen keine Bedenken gegen eine Anpassung an die heutigen Bestimmungen der Befahrensverordnung (3-Stunden-Regelung, 8 bzw. 12 kn Geschwindigkeitsbegrenzung).

Falls es zu einer Erweiterung der Zone 1 bis zur 3 sm-Grenze kommt, werden die 3-Stunden-Regelung und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 8 kn abgelehnt.

§ 4 (Walschutzgebiet):

Das K. bekennt sich zum Walschutz und sieht einen möglichen Weg hierfür in der Ausweisung eines Walschutzgebietes. Solange der Katalog der Bedingungen (Punkt 8 der Kuratoriumsstellungnahme zum Synthesebericht) vor Ausweisung eines Walschutzgebietes nicht abgearbeitet ist, muß sich das K. der Ausweisung eines Walschutzgebietes verschließen.

§ 4 Satz 2 (Nutzungsfreies Gebiet):

Das K. erkennt, daß die Landesregierung mit dem neu vorgeschlagenen Null-Nutzungsgebiet (südlich Hindenburgdamm) der Forderung nach Konfliktarmut weitgehend nachgekommen ist. Es stellt fest, daß Restkonflikte jedoch noch vorhanden sind. Diese sind im Sinne des Beschlusses zum Thema Referenzgebiet (Beschuß Nr. 11 der Beratung zum Synthesebericht) vor Einrichtung eines Null-Nutzungsgebietes zu lösen.

Hierzu fordert das K. die Landesregierung und Krabbenfischer und andere Fischereivertreter auf, die Restkonflikte am Runden Tisch im Dialog abzuarbeiten.

e) Schutzbestimmungen:

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Off-shore-Technik):

Das K. bittet, daß in der Begründung über das generelle Eingriffsverbot hinaus Windkraftanlagen im NP speziell als Verbotstatbestand angesprochen werden, da sie in einen NP nicht hinein gehören.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 (Befahrensverbot):

Es ist eine rechtlich zweifelsfreie und eindeutige Regelung erforderlich für Versorgungsfahrten zu den Halligen, Buspendeldienste, Strandbahnen, Kfz.-Verkehr zur Hamburger Hallig und die Nutzung der Strandparkplätze und Bedienung der Infrastruktureinrichtungen des Badeverkehrs vor St. Peter-Ording.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 6 (Jagdverbot):

Das K. beschließt, der Jagdruhe wird zugestimmt. Sie ist gängige Praxis, so daß ein Erfordernis für die Änderung des NPG nicht zwingend ist. Über die Möglichkeit bestandsregulierender Maßnahmen sollte im Einzelfall entschieden werden. Die Einbindung der Jägerschaft in Aufgaben des NPA und der Einsatz als Naturschutzdienst sollte unter allen Umständen vom NPA forciert werden.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 7 (Verbot der Muschelfischerei):

Das K. stellt fest, daß seine Forderungen nach Beschränkung der Muschelfischerei einerseits und Bestandssicherung der Muschelwirtschaft andererseits über die Laufzeit des Vertrages (2006) nachgekommen worden ist. Über die allgemeinen Verbote des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 hinaus, den Muschelfang in Besonderheit zu verbieten, um ihn dann in § 6 wieder zuzulassen, wird als besondere Belastung der Muschelfischerei angesehen und daher abgelehnt, da ein generelles Verbot sich nur gegen Herz-, Trog-, Scheidenmuscheln u. a. richten sollte. Daher ist der Text wie folgt zu ändern: „Muscheln außer Miesmuscheln ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes zu fischen.“

§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 (Waffenerprobung):

Das K. spricht sich gegen Waffenerprobungen im nordfriesischen Teil des NP aus. Daher ist ein solches Verbot festzulegen.

§ 5 Abs. 2 (Betreten der Zone 1):

Das K. fordert eine gesetzliche Absicherung der individuellen und geführten Wattwanderungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Einschränkungen dürfen nur im Einvernehmen mit den Gemeinden umgesetzt werden.

§ 5 Abs. 3 (Nutzungsfreies Gebiet):

Siehe Ausführungen zu § 4 Satz 2 (Nutzungsfreies Gebiet).

§ 5 Abs. 4 (Walschutzgebiet):

Siehe § 4 (Walschutzgebiet).

f) Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen:

§ 6 Abs. 1 (Zulässige Maßnahmen):

Der Text ist wie folgt zu erweitern: „Im NP bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 2 zulässig die ...“

Die Aufzählung in Abs. 1 ist um eine Ziffer 8 wie folgt zu erweitern:
„8. Räumung der Priele, die der Binnenentwässerung oder der Hafenzufahrt dienen, mit technischem Gerät.“

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 (Nutzung baulicher Anlagen, Straßen und Wege):

Siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 5 (Befahrensverbot).

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb):

Siehe § 6 Abs. 3 Ziff. 7 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb).

§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 (Betreten der Zone 1):

Sollte die unter § 5 Abs. 2 geschlossene Regelung nicht greifen, ist sicherzustellen, daß Wattwanderrouten, auch für Einzelwanderer, auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gemeinden über den küstennahen Bereich hinaus festzulegen sind.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 (Fischerei):

Siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 7 (Fischerei).

§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 (Nicht erwerbsmäßige Fischerei):

„3. die nicht erwerbsmäßige Fischer außerhalb des in Nummer 1 genannten Streifens, wobei für die Benutzung von Baumkurren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Benehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist.

§ 6 Abs. 3 Ziff. 4 (Schlickentnahme für Kurzwecke)

Die Aufzählung in Abs. 2 ist um die Ziffer 5 wie folgt zu erweitern:

„5. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Kurzwecke in Tourismuseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang. Eine darüber hinausgehende Entnahme wird vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festgelegt.“

§ 6 Abs. 3 Ziff. 7 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb):

Nachfolgender Text ist mit einer eigenen Ziffer einzufügen:

„Aus Sicht des Badebetriebes ist es notwendig, nicht nur rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen zu nutzen und zu unterhalten, sondern wie im bestehenden NPG zulässig, die Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb i. V. m. konzessionierten Stränden.“

§ 6 Abs. 5 (Verwendung von Ausgleichszahlungen)

Die vorgesehene Nutzung von Ausgleichszahlungen für das Besucherlenkungskonzept ist prinzipiell rechtsbedenklich und sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sinnvoller erscheint, daß dort, wo aus Naturschutzgründen die Herstellung von Vorland erforderlich ist (siehe Schobüllener Bucht), Ausgleichsmittel eingesetzt werden können.“

g) Nationalparkamt

§ 7 Abs. 2 (Aufgaben des NPA)

Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und die Koordination der betreuenden Vereine wird zur pflichtigen Aufgabe des NPA. Diese Aufgabenerweiterung wird ausdrücklich begrüßt. Es ist eine Ziffer 3 hinzuzufügen: „3. Monitorings für das Gebiet des Nationalparks durchzuführen.“

§ 7 Abs. 3 (Einsatz von Mitarbeitern des ALR für den Nationalparkdienst):

Nach dem bestehenden NPG konnte sich das NPA zur Aufgabenerfüllung des ALR (früher ALW) bedienen. Auf diese Weise konnten Maßnahmen kostengünstiger und zügig durchgeführt werden. Eine entsprechende Regelung aus dem Gesetz von 1985 ist erneut in das Gesetz aufzunehmen.

§ 7 Abs. 3 (Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen UNB und NPA):

Die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen NPA und UNB ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Wegen der Zuständigkeit für den 150 m-Streifen bei der UNB ist aber eine solche enge Zusammenarbeit unerlässlich und ist daher weiterhin im Gesetz zu regeln.

§ 7 Abs. 3 (Übertragung von Aufgaben auf Dritte):

Das Kuratorium beschließt einstimmig zu dieser Regelung keine Stellungnahme abzugeben.

h) Kuratorium

§ 8 Abs. 1 (Zusammensetzung der Kuratorien)

Die Verwaltung zusammen mit dem NPA wird beauftragt, die Zusammensetzung des Kuratoriums zu überprüfen.

§ 8 Abs. 1 Sätze 7 und 8 (Gleichstellung der benannten und entsandten Vertreter) sind zu streichen und dahingehend zu formulieren, daß Haupt- und Stellvertretung geschlechtsverschieden sein sollen.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 10 ist wie folgt neu zu fassen:

„10. je einer im Kreisgebiet ansässigen Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden;“

i) Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 11 Abs. 1 (Beweidung der Vorländer)

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Pachtverträge zur Beweidung der Vorländereien müssen solange verlängert werden, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind.“

Das K. fordert darüber hinaus die Möglichkeit eines Weidevogelmanagements für die Vorländer.

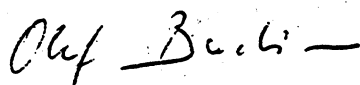
§ 11 Abs. 4 (Aufhebung bestehender Naturschutzgebietsverordnungen):

Die im Nordfriesischen Wattenmeer weiterhin im 150 m-Streifen gültigen Naturschutzverordnungen „Nordfriesisches Wattenmeer“, „Hamburger Hallig“ und „Wattenmeer östlich Sylt“ sind aufzuheben und die Anmeldung dieser Gebiete als FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet ist rückgängig zu machen.

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen, den Mitgliedern des Umweltausschusses des Landtages, den Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Nordfriesland, der Staatskanzlei sowie dem Nationalparkamt habe ich diese Stellungnahme ebenfalls übersandt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Olaf Bastian

Landrat und Vorsitzender des Kuratoriums

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 62 09

24123 Kiel

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Telefon
(04 81) 97-0
Telefax
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt
Reimer Stecher

Zimmer 421

Ihre Zeichen/Nachricht vom
X MB 3
18.01.1999

Mein Zeichen
421.680.11/96/0

Durchwahl-Telefon
(04 81) 97-15 12

Durchwahl-Telefax
(04 81) 97-15 87

Heide,
29.04.1999

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen
Wattenmeeres (Neufassung):**

Stellungnahme des Kreistages des Kreises Dithmarschen und des Nationalparkkuratoriums
Dithmarschen

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen die einstimmig beschlossene Stellungnahme des Kreistages
Dithmarschen vom 27.04.1999 und des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen zur weiteren
Veranlassung.

In den wesentlichen Punkten (ausgenommen die Frage der seeseitigen Erweiterung) besteht
zwischen der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen und der des Kreises Nordfriesland
Übereinstimmung. Kuratorium und Kreistag haben bewußt darauf verzichtet, zu Themen, die
ausschließlich Nordfriesland betreffen (z. B. Walschutzgebiet, Referenzgebiet), Stellung zu
nehmen.


Dr. Jörn Klimant

Konten der Kreiskasse
Alte Varnher Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 225
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Beschluß des Kreislages Dithmarschen vom 27. April 1999 und des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreislage und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 1 Errichtung eines Nationalparks An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste wird entsprechend § 15 des Landschaftspflegegesetzes ein Nationalpark errichtet und nach Aufgabe dieses Gesetzes unter Schutz gestellt. Der Nationalpark trägt den Namen „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Er besteht aus - dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen; - den Vordünen am Festland sowie an den Inseln Föhr, Pelworm und Nordstrand; - den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburgener Hallig; - den vom Watt umgebenen Außensänden Uthörn, Japsand, Norderoogstrand, Süderoogstrand, Blauort und der Strandinsel Trischen; - den sonstigen entstandenen oder entstehenden kleinen Inseln sowie den Sandplaten westlich der Halbinsel Eiderstedt.	§ 1 Errichtung eines Nationalparks An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste wird ein Nationalpark errichtet. Er trägt den Namen „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und umfaßt eine Fläche von ca. 438.390 ha. Er besteht aus - dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen; - den Salzwiesen, Pöhlen, Strandwällen, Dünen und Sandbänken; - den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburgener Hallig; - den vom Watt umgebenen Außensänden Uthörn, Japsand, Norderoogstrand, Süderoogstrand, Blauort und der Strandinsel Trischen; - den sonstigen entstandenen oder entstehenden kleinen Inseln; - den Sandplaten westlich der Halbinsel Eiderstedt sowie - dem Übergangsbereich zur Nordsee.	§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste besteht ein Nationalpark.“ Ziffer 7 ist wie folgt neu zu fassen: „7. der Nordsee bis zur westlichen Grenze des Nationalparks.“ § 1 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen: „(2) Der Nationalpark ist Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten des Wattenmeeres.“
	(2) Der Nationalpark erfüllt - die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abt. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abt. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist, - die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abt. EG Nr. 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 geändert worden ist, - die Kriterien eines besonders empfindlichen Seegebietes im Sinne des Resolution der International Maritime Organisation A.720/17 vom 6. November 1991 sowie eines seltenen und empfindlichen Ökosystems im Sinne des Artikels 194 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBI. I 1993 S. 778).	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluss Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 2 Schutzzweck (1) Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Seine orientalische Pflanzen- und Tierwelt ist zu erhalten und der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu sichern.	§ 2 Schutzzweck und andere Zwecke (1) Der Nationalpark dient dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen zur Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge zu schützen. Er ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten.	Änderungsvorschlag zu Abs. 1: Satz 1 bleibt unverändert. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt. "Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark ist als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert."
(2) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinflüsse sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.	(2) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandseicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es dem Küstenschutz dient, bleiben die Schafgräsung und die Sandeninnahme zulässig.	Änderungsvorschlag zu Abs. 2: Satz 2 wird gestrichen, und es werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt: "Soweit es der Küstenschutz erfordert, bleibt die Schafgräsung zulässig. Die Sand- und Kleinflehmaus dem Vorland für Küstenschutzmaßnahmen ist nach ökologischer und ökonomischer Abwägung durch die zuständigen Ämter möglich."

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
(3) Die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorland- sicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwäs- serung werden nicht eingeschränkt.	(3) Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmli- chen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermei- den. Jegliche Nutzungseingriffe sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Der National- park soll auch der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Men- schen dienen.	Änderungsvorschlag zu Abs. 3: Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Nationalpark soll auch der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Wirtschaftsgrundlagen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.“
§ 3 Grenzen des Nationalparks (1) Die Grenzen des Nationalparks bilden 1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze; 2. im Osten: eine Linie im Abstand von 150 m von der seawärtigen Kante der Krone der Landesschutzzeile an der Festlandküste, von der Mittelländehochwasserslinie (Mtlw-Linie) bei Geesthagen und von Dünenluß bei Dünen; 3. im Süden: die nördliche Walfkanale des Hauptfluhwassers der Elbe, der Medem-Reede, der Neufelder Rinne sowie deren Verbin- dungslinien; 4. im Westen: die Nord- und Ostküsten der Inseln Sylt und Amrum unter Einbeziehung der Knobsände westlich von Amrum und süd- lich von Amrum eine auf Schahdön sowie südlich des Süderog- sondes eine auf den Großen Vogelstrand gerichtete Linie; 5. bei den angrenzenden Inseln Sylt und Amrum und um die ausga- nommenen Inseln Föhr, Pellworm, Nordstrand und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor eine Li- nie im Abstand von 150 m von der seawärtigen Kante der Krone der Landesschutz- oder Sommerdeiche, vom Böschungstuß der Deckwerke bei unbedeckten Uferstrecken und von der Abbruch- kanale oder der Mtlw-Linie.	§ 3 Grenzen des Nationalparks (1) Die Grenzen des Nationalparks bilden 1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze; 2. im Osten: eine Linie im Abstand von 150 m von der seawärtigen Kante der Krone der Deiche an der Festlandküste, von der Mittell- dehochwasserslinie (Mtlw-Linie) bei Geesthagen und vom Dü- nenluß bei Dünen; 3. im Süden: die nördliche Walfkanale des Hauptfluhwassers der Elbe, der Medem-Reede, der Neufelder Rinne sowie deren Verbin- dungslinien; 4. im Westen: der nördliche Bereich des Wallenmeeres einschließlich der 12 Seemellen Hohenleegewässer in Richtung Süden bis zur Breite 54°30' N, von dort nach Nordosten bis zur 3-Seemellengrenze ab der Basislinie auf der Breite 54° 38' 42 " , von dort nach Süden der 3-Seemellengrenze folgend; 5. um die ausgenommenen nordfriesischen Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor eine Li- nie im Abstand von 150m von der seawärtigen Kante der Krone der Deiche, vom Böschungstuß der Deckwerke bei unbedeckten Uferstrecken und von der Abbruchkanale oder der Mtlw-Linie; bei den seeseitigen Sandstränden der Inseln Sylt und Amrum ist die Grenze des Nationalparks die Mittlere Springtide-Niedrigwasser- linie (MSPJNW-Linie).	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
(2) Nicht zum Gebiet des Nationalparks gehören die zu den Inseln und Halligen führenden Dämme mit einem beidseitigen 150 m breiten Streifen, die Häfen und die Hafenanlagen sowie diejenigen Haleneinfahrten, die von Leilämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.	(2) Nicht zum Gebiet des Nationalparks gehören unbeschadet des Absatzes 1 die zu den Inseln und Halligen führenden Dämme mit einem beidseitigen 150 m breiten Streifen, die Häfen und die Hafenanlagen sowie diejenigen Haleneinfahrten, die von Leilämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind.	
(3) Bei einmündenden Gewässern gilt deren seewärtige Grenze.	(3) Bei einmündenden Gewässern mit Ausnahme der Elbe gilt deren seewärtige Grenze.	
(4) In der diesem Gesetz beigefügten Übersichtskarte ist das Gebiet des Nationalparks schwarz schraffiert dargestellt.	(4) In der diesem Gesetz beigefügten Übersichtskarte ist das Gebiet des Nationalparks schwarz umrandet dargestellt.	
(5) Die geannten Grenzen des Nationalparks sind in Karten im Maßstab 1 : 50.000 und für die Einmündung im Maßstab 1 : 30.000 mit einer roten Grenzlinie eingetragen. Die maßgebenden Ausfertigungen dieser Karten sind dem Urdokument dieses Gesetzes beigefügt und werden beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwahrt. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes. Weitere Ausfertigungen der Karten werden beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) in Kiel, beim Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Landesamt) in Tönning, bei den Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.	(5) Die genauen Grenzen des Nationalparks sind seeseitig in den jeweils gültigen amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:150.000, im übrigen im Maßstab 1:50.000 und für die Einmündung im Maßstab 1:30.000 mit einer grünen Grenzlinie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieses Gesetzes. Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Ministerium) in Kiel, beim Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Nationalparkamt) in Tönning, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.	
(6) Bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber den Darstellungen in den Karten sind die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Der Minister kann durch Verordnung die Karten nach Absatz 5 Satz 1 den Veränderungen der Begrenzungsmerkmale des Nationalparks anpassen. § 60 Abs. 1 und 6 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend.	(6) Bei Veränderungen der Begrenzungsmerkmale nach Absatz 1 gegenüber den Darstellungen in den Karten sind die veränderten Begrenzungsmerkmale maßgebend. Das Ministerium kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Kuratorien die Karten nach Absatz 5 Satz 1 den Veränderungen der Begrenzungsmerkmale des Nationalparks anpassen. § 53 Abs. 1 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 4 Schutzonen (1) Der Nationalpark wird in folgende Zonen eingeteilt: Zone 1: die in den Karten zu diesem Gesetz als Zone 1 dargestellten Flächen mit den wichtigsten Seehundbänken, brüt., Nahrungs- und Mauerplätzen der Vögel sowie den geomorphologisch bedeutsamen Außensänden und Salzwiesen mit Ausnahme der in den Karten dargestellten Fahrwasser. Zone 2: die nicht in der Zone 1 liegenden Salzwiesen sowie die wegen ihrer besonderen Eigenart und Ursprünglichkeit oder des Artenreichtums der dortigen Pflanzen- und Tierwelt oder zur zusätzlichen Sicherung der Zone 1 eines intensiveren Schutzes bedürfender Flächen; Zone 3: alle übrigen, nicht in der Zone 1 und 2 liegenden Flächen; hierzu gehört das in § 6 Abs. 4 Nr. 2 genannte Gebiet. (2) Der Minister kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den Kuratorien die Zonen 2 und 3 räumlich festlegen. Das gilt auch für die Anpassung der Gebietsgrenzen der Zone 1 an die natürlichen Veränderungen. Das Einvernehmen ist mit dem Kuratorium herzustellen, dessen Gebiet nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 betroffen ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, erläßt die Landesregierung die Verordnung. § 60 Abs. 1 und 6 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend.	§ 4 Schutzonen Der Nationalpark wird in zwei Schutzonen eingeteilt, die in den Karten als Schutzzone 1 und Schutzzone 2 dargestellt sind. Die Schutzzone 1 beinhaltet ein nutzungsfreies Gebiet. Die Lage der in den Karten dargestellten Fahrwasser richtet sich nach den jeweils amtlichen Seekarten; die Fahrwasser mit Ausnahme des im nutzungsfreien Gebiet befindlichen Fahrwassers, das lediglich befahren werden darf, gehören nicht zur Schutzzone 1. Die übrigen Flächen einschließlich des Walschutzgebietes sind Schutzzone 2. Die Grenzen der Schutzonen ergeben sich aus den Karten nach § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.	Nach Satz 3 ist ein Satz 4 wie folgt einzufügen: „Ebenfalls nicht zur Schutzzone 1 gehören die vorhandenen Badestellen und die bestehenden touristischen Zentren mit ihren Einrichtungen.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dillmarschen
§ 5 Schutzbestimmungen (1) Im Nationalpark sind, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Maßnahmen und Nutzungen nicht zugelassen sind, alle Handlungen nicht zulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es nicht zulässig: 1. Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen; 2. die Lebens- und Zuchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern; 3. Pflanzen zu einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen, zu töten oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen; 5. Pflanzen standortfremder Arten einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 6. Zelle oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern; 7. die Land- und Waldfächen mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen zu befahren.	§ 5 Schutzbestimmungen (1) Im Nationalpark sind, über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinaus alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere ist es nicht zulässig: 1. Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen; 2. die Lebens- und Zuchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern, insbesondere Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen sowie Pflanzen standortfremder Arten einzubringen oder Tiere solcher Arten auszusetzen, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen, zu töten oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen zu beschädigen oder an sich zu nehmen oder Hunde ungeleitet laufen zu lassen; 4. Zelle oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern; Wohnmobile dürfen nicht zu Übernachtungszwecken aufgestellt werden; 5. die Land- und Waldfächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit Ausnahme von Kutschen und Fahrrädern zu benutzen oder mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen zu befahren; 6. die Jagd auszuüben, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen des Jagdschutzes und des Küstenschutzes; 7. Muscheln jeder Art ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes zu fischen.	Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Fassung: „7. Muscheln jeder Art ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1, 41 des Landesfischereigesetzes und des Muschelprogramms zu fischen sowie im Dillmarscher Teil des Nationalparks das Anlegen von Muschelskulturen und die Muschelfischerei mit Ausnahme der gelegentlichen Gewinnung von Saalmuscheln zu betreiben.“ Abs. 1 wird um eine Ziffer 8 wie folgt erweitert: „8. Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.“

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
(2) Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Zone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Zone 2 zu betreten oder mit anderen landgängigen Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Zone 2 und die Art der Kennzeichnung bestimmt das Landesamt.	(2) Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Schutzzone 2 erläßt das Nationalparkamt im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Es bestimmt auch die Art der Kennzeichnung für den Nationalpark.	Satz 1 ist wie folgt zu fassen: „Darüber hinaus ist es nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten und zu befahren.“ Satz 3 ist wie folgt zu fassen: „Die zur Erreichung des Schutzzweckes unbedingt erforderlichen Verbote nach Satz 1 in der Schutzzone 2 erläßt das Nationalparkamt in schriftlichem Benehmen mit den betroffenen Gemeinden.“
	(3) In dem nutzungsfreien Gebiet ist über die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig.	keine Stellungnahme
	(4) Im Walschutzgebiet ist es über die Schutzbestimmungen des Absatz 1 hinaus untersagt, Wale erheblich zu beeinträchtigen. Das Nähere über weitere Schutzmaßnahmen bestimmt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie dem betroffenen Kuratorium. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 45 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der fischereireisourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (Abl. EG Nr. L 125 S. 1) sowie der Nr. 2.2 des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale im Nord- und Ostsee vom 21. März 1992 (BGBl. II 1993, S. 1114).	keine Stellungnahme

Nationalparkgesetz vom 22.07.1965	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 6 Zulässige Maßnahmen und Nutzungen (1) In dem Nationalpark bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 3 zulässig die 1. Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen; 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen; 3. gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes; 4. Maßnahmen der Deutschen Bundespost zur Post- und Fernmeldeversorgung; 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landesamtes und die von ihm zugelassenen Forschungsarbeiten; 6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen.	§ 6 Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen (1) In dem Nationalpark bleiben zulässig die: 1. Maßnahmen zur Versorgung und Entsorgung der Inseln und Halligen; 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen; 3. gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Maßnahmen der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens und des Katastrophenschutzes; 4. Maßnahmen zur Post- und Fernmeldeversorgung; 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Nationalparkamtes und die von ihm zugelassenen Langzeitbeobachtungen einschließlich der Forschungsarbeiten; 6. Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen, Straßen und Wege; 7. Möglichkeiten des Belahrens mit Wasserfahrzeugen nach § 5 Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.	In Abs. 1 Ziffer 2 ist das Wort „unmittelbar“ zu streichen. Die Aufzählung in Abs. 1 ist um eine Ziffer 8 wie folgt zu erweitern: „8. Räumung der Piele, die der Binnenentwässerung oder der Halenzufuhr dienen, mit technischem Gerät.“

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dillmarschen
(2) In der Zone 1 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach Abs. 1 hinaus die beaufsichtigte Fischerei auf Fische, Krabben und Miesmuscheln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Eine darüber hinausgehende Fischerei in dieser Zone bedarf der Genehmigung des Ministers.	(2) In der Schutzzone 1 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach Abs. 1 hinaus zulässig: 1. das Betreten des küstennahen Walls an der Festlandküste, um die Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor auch zum Zwecke der nicht erwerbsmäßigen Fischerei in einem vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden genehmigten Bereich; über diesen Bereich hinaus können Routen für geführte Wallwanderungen auf Vorschlag der Gemeinden oder im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden durch das Nationalparkamt festgelegt werden, 2. die erwerbsmäßige Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des nutzungsfreien Gebietes; eine darüber hinausgehende Fischerei bedarf der Genehmigung des Ministers; dies gilt entsprechend für Miesmuscheln mit der Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes; die Fischerei hat sich an dem Schutzzweck des Nationalparks zu orientieren, 3. die nicht erwerbsmäßige Fischerei außerhalb des in Nummer 1 genannten Stellens, wobei für die Benutzung von Baumkuren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist; 4. das Reiten sowie Kutschfahrten auf den vom Nationalparkamt genehmigten Bereichen.	Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: "1. das Betreten des küstennahen Walls an der Festlandküste, um die Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor auch zum Zwecke der nicht erwerbsmäßigen Fischerei; über diesen Bereich hinaus können Routen für geführte Wallwanderungen auf Vorschlag der Gemeinden oder im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden durch das Nationalparkamt festgelegt werden. Geregelte Wallwanderungen (Begleitung durch einen Wallführer) sind für die sicherheitstrennender Wallwanderer erforderlich. Ortskundige sind von der geregelten Wallwanderung ausgenommen." Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: "3. die nicht erwerbsmäßige Fischerei außerhalb des in Nummer 1 genannten Bereichs, wobei für die Benutzung von Baumkuren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde in schriftlichem Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist;"

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
		Die Aufzählung in Abs. 2 ist um die Ziffern 5 und 6 wie folgt zu erweitern: „5. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Zwecke in Tourismuseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, eine darüber hinausgehende Entnahme wird vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festgelegt; 6. die Beweidung der Voiländeren durch die bestehenden Betriebe in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang oder die Beweidung zum Zwecke des Naturschutzes, des Küstenschutzes oder der Sodanentnahme.“ In der amtlichen Begründung ist der Rechtsbegriff „In der bisherigen Art und in bisherigem Umfang“ anhand der z. Zt. geltenden Pachtvereinbarungen näher zu definieren. In der amtlichen Begründung zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die in Klammern gesetzte Definition des „küstennahen Bereichs“, nämlich die Distanzangabe „ein Streifen in einer Breite von ca. 1000 m“, zu streichen.

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluss Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
(3) In der Zone 2 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus zulässig die 1. Fischerei und Beweidung; 2. Ausübung der Jagd im Rahmen der Anordnungen und Genehmigungen des Ministers; 3. ordnungsgemäße Unterhaltung der beinhaltenen dieses Gesetzes bestehenden Straße und Wege; 4. Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb.	(3) In der Schutzzone 2 ist über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus zulässig: 1. die Fischerei auf Krabben und fische, in der Walschutzzone unter Beachtung des § 5 Abs. 4; 2. die Muschelfischerei unterhalb der mittleren Springtide Niedrigwasserlinie nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Landesfischereigesetzes; eine darüber hinausgehende Muschelfischerei bedarf der Genehmigung des Ministers; innerhalb der 3-Seemeilen-Zone sind nur die Meeresmuschelfischerei sowie in der Wasserwechselzone die Nutzung der bestehenden Austernaquakultur zulässig. 3. Sand- und Kiesfischerei für die Versorgung der Halligen und Inseln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Genehmigung des Nationalparkamtes; 4. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Zwecke in Tourismusseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen in einem vom Nationalparkamt zugelassenen Bereich. Eine darüber hinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung des Nationalparkamtes. 5. Maßnahmen zum Bau und zur Unterhaltung von Höfen einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Ablagerung von Baggergut; 6. die Erdölförderung ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A im Benehmen mit dem Nationalparkamt;	Abs. 3 Ziffer 4 wird gestrichen. Die nachfolgende Ziffer 5 wird Ziffer 4. Die nachfolgende Ziffer 6 wird Ziffer 5 und wie folgt neu gefasst: „5. die Erdölbohrung und -förderung ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A im Benehmen mit dem Nationalparkamt.“ Es wird eine Ziffer 6 mit folgendem Text angefügt: „6. Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb der bestehenden Badestellen und touristischen Zentren. Eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Ausnahmeregelung des Abs. 3 Ziffer 6 ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Synopse in der amtliche Begründung aufzunehmen.“
(4) In der Zone 3 sind über die Maßnahmen und Nutzungen nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus zulässig die 1. Maßnahmen zum Bau und zur Unterhaltung von Höfen einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Ablagerung von Baggergut; 2. Erdölförderung ausschließlich im Gebiet der Mittelplate und des Hakenandes südlich Fischen; sie bedarf der Genehmigung des Ministers; 3. Sand- und Kiesfischerei mit Genehmigung des Landesamtes; 4. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Zwecke in Fremdenverkehrseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen. Eine darüber hinausgehende Entnahme bedarf der Genehmigung des Landesamtes.	(4) Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie Abs. 2 Satz 1 kann das Nationalparkamt Ausnahmen zulassen, wenn damit keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 verbunden ist. Im übrigen gilt § 54 des Landesnaturschutzgesetzes sinngemäß. Ausnahmen der Jagdbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ergehen im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt.	
(5) Von den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und Abs. 2 Satz 1 kann das Landesamt auch im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn damit keine nachteilige Störung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 verbunden ist. Im übrigen gilt § 61 Abs. 2 Satz 1 des Landschaftsplanungsgesetzes sinngemäß.	(5) Soweit mit den zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, finden die §§ 7 bis 10 des Landschaftsplanungsgesetzes Anwendungen.	Abs. 5 ist um 2 Sätze wie folgt zu erweitern: „Maßnahmen zur Salzwasenentfernung können im Einzelfall auch im Interesse des Naturschutzes liegen. Hierfür können Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen verwendet werden.“

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 7 Ausführungsverordnung Der Minister kann im Benehmen mit den Kuratorien durch Verordnung 1. weitere Maßnahmen und Nutzungen in den Zonen 2 und 3 für die Erholung sowie für den Fremdenverkehr und andere wirtschaftliche Zwecke generell oder regional begrenzt zulassen, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen; 2. den Umfang der Maßnahmen und Nutzungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 1 bestimmen, soweit dies der Schutzzweck erfordert. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.	(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Kuratorien durch Verordnung 1. weitere Maßnahmen und Nutzungen in der Schutzzone 2 für die Erholung sowie für den Tourismus und andere wirtschaftliche Zwecke generell oder regional begrenzt zulassen, soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen; 2. den Umfang der Maßnahmen und Nutzungen in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 6 hinsichtlich der Straßen und Wege und § 6 Abs. 3 Nr. 6 bestimmen, soweit dies der Schutzzweck erfordert.	
§ 8 Landesamt (1) Das Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ wird als Landesoberbehörde mit dem Sitz in Tönning errichtet. (2) Das Landesamt ist für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 49 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes ist für das Gebiet des Nationalparks das Landesamt zuständig. Es hat nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen. (3) Das Landesamt kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft in Husum und Heide bedienen. Das Landesamt hat über § 4 des Landschaftspflegegesetzes hinaus mit den Landschaftspflegebehörden der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen eng zusammenzuarbeiten.	§ 7 Nationalparkamt Das Nationalparkamt mit dem Sitz in Tönning ist als obere und untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark zuständig. Das Nationalparkamt hat über die Zuständigkeit des § 45 b des Landschaftsschutzgesetzes hinaus insbesondere: 1. die Öffentlichkeit im Nationalpark zu unterrichten sowie den Besucher- und Erholungsverkehr zu lenken; unberührt bleiben die Tätigkeiten privater Vereine ohne Betreuungsvertrag sowie der Nationalparkservice-gemeinnützige GmbH; 2. die Betreuung durch Naturschutzvereine im Sinne von § 21 d des Landschaftsschutzgesetzes für den Nationalpark zu regeln; unberührt bleibt die Tätigkeit der Nationalparkservice-gemeinnützige GmbH. Einer juristischen Person des Privatrechts können mit deren Einverständnis die Verwaltungsaufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 als Beauftragte übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Aufgabenübertragung und deren Widerruf erfolgen durch das Ministerium. Die Aufsicht wird durch das Nationalparkamt ausgeübt. Sie ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt und kann durch das Auskunftsrecht, das Anordnungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung von Beauftragten geltend gemacht werden.	§ 7 ist um eine Ziffer 3 wie folgt zu erweitern: „3. Monitoring für das Gebiet des Nationalparks durchzuführen.“

Nationalparkgesetz vom 22.07.1965	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 9 Kuratorien (1) Beim Landesamt wird für die den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zugehörigen und vorgelagerten Gebiete des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres je ein Kuratorium errichtet. Die Grenze zwischen den Gebieten der beiden Kuratorien ist die Mitte des Hauptfluhwassers in der Eidermündung. Jedes Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Landrat als Vorsitzenden, 2. zwei von dem Kreistag zu bestimmenden Personen; 3. fünf Personen aus den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen; sie sind von dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverbandes im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten zu benennen; 4. einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Kreises, der vom Marschenverband Schleswig-Holstein benannt wird; 5. dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege; 6. einem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, der von der unteren Landschaftspflegebehörde zu benennen ist; 7. zwei Wissenschaftlern, die vom Minister bestellt werden; 8. einer vom Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. zu benennenden Person; 9. je einem Vertreter des Fremdenverkehrs, des Sportes, der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e. V., dem Kreisportverband e. V. und den Berufsverbänden zu benennen sind; 10. je einem im Kreisgebiet ansässigen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Minister bestellt werden; 11. zwei Vertretern von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Minister bestellt werden.	§ 8 Kuratorien (1) Beim Nationalparkamt wird für die den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen zugehörigen und vorgelagerten Gebiete des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres je ein Kuratorium errichtet. Die Grenze zwischen den Gebieten der Kuratorien ist die Mitte des Hauptfluhwassers in der Eidermündung. Jedes Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern: 1. der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzende oder Vorsitzendem, 2. zwei von dem Kreistag zu benennenden Personen; 3. fünf Personen aus den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen; sie sind von dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverbandes im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten zu benennen; 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Kreises, die/der vom Marschenverband Schleswig-Holstein benannt wird; 5. der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege; 6. einer Kreisbeauftragten oder einem Kreisbeauftragten für Naturschutz, die oder der von der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist; 7. zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die vom Ministerium bestellt werden; 8. einer vom Landesnaturschutzverband e. V. zu benennenden Person; 9. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fremdenverkehrs, des Sportes, der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e. V., dem Kreisportverband e. V. und den Berufsverbänden zu benennen sind; 10. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden; 11. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von betreuenden Naturschutzvereinen, die vom Ministerium bestellt werden.	„10. je einer möglichst im Kreisgebiet ansässigen Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden; Ziffer 10 ist wie folgt neu zu fassen:

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für Verkehr können je ein Mitglied in die Kuratorien entsenden.	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen können je ein Mitglied in die Kuratorien entsenden. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt, bestellt oder entsandt werden. Unter den nach Nummer 2, 7, 10 und 11 zu benennenden oder zu bestellenden Mitgliedern sollen jeweils eine Frau und ein Mann vertreten sein. Von den fünf Personen, die nach Nummer 3 zu benennen sind, sollen mindestens zwei Frauen sein. Bestehende Benennungs- oder Entsendungsrechte für nur eine Person, so soll die berechnigte Stelle für den auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorschlagen. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen.	§ 8 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung: "Unter den nach Nummer 2, 7, 9, 10 und 11 zu benennenden oder zu bestellenden Mitgliedern sollen jeweils eine Frau und ein Mann vertreten sein."
(2) Der Minister kann durch Verordnung das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder Kuratorien sowie die Grundzüge der Geschäftsordnung regeln.	(2) Das Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kuratorien sowie die Grundzüge der Geschäftsordnung regeln.	
(3) Die Kuratorien haben neben der Mitwirkung an dem Erlaß der Verordnungen nach § 4 Abs.2 und § 7 das Landeskamt zu beraten. Das Landeskamt hat über Grundsatzfragen und langfristige Planungen im Einvernehmen mit den Kuratorien zu entscheiden; § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Minister.	(3) Die Kuratorien haben neben der Mitwirkung an dem Erlaß der Verordnungen nach § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 6 des Nationalparkamt zu beraten. Das Nationalparkamt hat über Grundsatzfragen und langfristige Planungen im Einvernehmen mit den Kuratorien zu entscheiden. Soweit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Ministerium.	
§ 10 Entschädigung, Härteausgleich (1) § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend. Zur Leistung der Entschädigung ist das Land verpflichtet. (2) § 46 Satz 1 des Landschaftspflegegesetzes gilt entsprechend.	§ 9 Entschädigung, Härteausgleich Die § 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Entschädigungszahlungen leistet das Land.	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dillmarschen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe im Sinne des § 7 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen beseitigt oder verändert; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entfernt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie verletzt oder tötet oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen beschädigt oder an sich nimmt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Pflanzen standortfremder Arten einbringt oder Tiere solcher Arten aussetzt, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Zelle oder sonstige bewegliche Untertkühle aufstellt sowie Sachen aller Art lagert; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Land- oder Wollflächen mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen befährt; § 5 Abs. 2 die Zone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Gebiete der Zone 2 betritt oder mit anderen landgängigen Fahrzeugen befährt.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe im Sinne des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen beseitigt oder verändert oder Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entfernt oder Pflanzen standortfremder Arten einbringt oder Tiere solcher Arten aussetzt, die im Nationalpark nicht ihren Lebensraum haben; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig beunruhigt, sie verletzt oder tötet oder sie, ihre Eier oder ihre sonstigen Entwicklungsformen beschädigt oder an sich nimmt oder Hunde unangeleint laufen läßt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zelle oder sonstige bewegliche Untertkühle aufstellt oder Sachen aller Art lagert oder Wohnmobile zu Überwachungszwecken aufstellt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 die Land- oder Wollflächen mit Fahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit Ausnahme von Kutschen und Fahrrädern benutzt oder mit Luftkissen- oder Amphibienfahrzeugen befährt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die Jagd ausübt; § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Muscheln ohne Erlaubnis fischt; § 5 Abs. 2 Satz 1 die Zone 1 außerhalb der zugelassenen Flächen oder die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Zone 2 betritt oder befährt; § 5 Abs. 3 in der nutzungsreifen Zone Ressourcen nutzt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen - des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, - des Abs. 1 Nr. 2 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark gedndel werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen - des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, - des Abs. 1 Nr. 2 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark gedndel werden.	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
(3) § 64 Abs. 2, §§ 66 und 68 des Landschaftspflegegesetzes gelten entsprechend.	(3) § 57 Abs. 2 und § 57 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.	
§ 12 Änderung des Landschaftspflegegesetzes Das Landschaftspflegegesetz wird wie folgt geändert: 1. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: "§ 8 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes bleibt unberührt." 2. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) In den Küstengewässern, für die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, ist die oberste Landschaftspflegebehörde anstelle der unteren Landschaftspflegebehörde zuständig; § 8 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes bleibt unberührt." 3. § 60 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Abgrenzung eines Schutzgebiets ist in der Schutzverordnung 1. im einzelnen zu beschreiben oder 2. zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können. Die Behörden sind in der Verordnung zu benennen. Der Schutzverordnung kann als Anlage eine Übersichtskarte beigelegt werden."		

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluss Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
§ 13 Inkrafttreten	§ 11 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Pachtverträge zur Beweidung der Voildendereien können solange verlängert werden, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind. (2) Die Besatzmuschelfischerei in der nutzungsfreien Zone ist bis zum 31. Dezember 2006 zulässig; bestehende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Muschelfischereibetrieben bleiben von diesem Gesetz unberührt.	Abs. 1 ist zu streichen und die nachfolgenden Absätze rücken dementsprechend vor.
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.	(3) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	
(2) Die Betreuungsverhältnisse für die im Gebiet des Nationalparks bestehenden Schutzgebiete enden mit dem Inkrafttreten der Verordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 4.		
(3) Mit dem Inkrafttreten der Verordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 4 treten die folgenden Verordnungen hinsichtlich derjenigen Flächen außer Kraft, welche im Gebiet des Nationalparks liegen: 1. Verordnung über das Naturschutzgebiet Harnburg Hallig, Kreis Nordfriesland, vom 16. April 1930 (Reg.Amtsbl. S. 158); 2. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Hallig Norderoog“ in dem Gemeindebezirk Hooqe, Kreis Nordfriesland, vom 1. Juli 1939 (Reg.Amtsbl. S. 208); 3. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Südfall“ im Kreis Nordfriesland vom 22. Januar 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 1); 4. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Tischen“ im Kreise Dithmarschen vom 28. Oktober 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 206); 5. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Süderoog“ vom 28. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 206); 6. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wattenmeer nördlich des Hindenburgdamms“ vom 1. November 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 318);	(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgenden Verordnungen außer Kraft: 1. Landesverordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Hallig Norderoog“ in dem Gemeindebezirk Hooqe, Kreis Nordfriesland, vom 1. Juli 1939 (Reg.Amtsbl. S. 208); 2. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Südfall“ im Kreis Nordfriesland vom 22. Januar 1959 (GVOBl. S. 1); 3. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Tischen“ im Kreise Dithmarschen vom 28. Oktober 1959 (GVOBl. S. 206); 4. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hallig Süderoog“ vom 28. Juli 1977 (GVOBl. S. 206);	

Nationalparkgesetz vom 22.07.1985	Gesetzesnovelle vom 12.01.1999	Beschluß Kreistag und NP-Kuratorium Dithmarschen
7. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ vom 23. August 1982 (GVOBi. Schl.-H. S. 198); 8. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Dithmarscher Wattenmeer vom 6. Dezember 1976 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S. 4). Der Minister kann durch Verordnung die Flächen beschreiben und in Karten darstellen, die weiterhin Schutzgebiet bleiben; die Karten sind Bestandteil der Verordnung.		
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.	Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgeteilt und ist zu verkünden.	